



Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG

Verkaufsprospekt Bürgersonnenenergie Zellingen



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Seite absichtlich frei



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung an ihre Grenzen stößt und mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher den Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2030 sollen 80 % des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien stammen. Dazu soll die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land von ca. 65 Gigawatt im April 2025 auf 115 Gigawatt im Jahr 2030 und danach auf 160 Gigawatt im Jahr 2040 steigen. Die installierte Leistung von Solaranlagen soll von ca. 101 Gigawatt Anfang 2025 auf 215 Gigawatt im Jahr 2030 und danach auf 400 Gigawatt im Jahr 2040 steigen.

Die Wind- und Sonnenenergie werden deswegen den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Die Energieträger ergänzen sich sowohl im Tagesverlauf wie auch im Jahresverlauf gegenseitig. Strom aus Photovoltaik kann mittlerweile nahezu zu Marktpreisen produziert werden. Deshalb setzt gerade Bayern verstärkt auf Photovoltaikanlagen. Eine Investition in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft!

Als Anleger können sie dazu beitragen eine moderne Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die notwendige wirtschaftliche Grundlage für diese Investition ergibt sich aus dem geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Auf dieser Grundlage wurde das vorliegende Beteiligungsangebot erstellt.

Der Erfolg der Energiewende steht und fällt mit der Akzeptanz der Anlagen vor Ort. Wir sind der Überzeugung, dass Wind- und Sonnenprojekte nur dann erfolgreich und auch gesellschaftlich nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Deshalb werden Bürgerinnen und Bürger des Markts Zellingen und Umgebung im Rahmen der Zuteilung der Beteiligungen an der neuen Freiflächen-Photovoltaikanlage Zellingen bevorzugt berücksichtigt. Hierzu haben wir die **Bürger-sonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG** gegründet. Diese

errichtet die Photovoltaikanlage und wird diese selbständig betreiben.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgen erfahrene Partner: Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG übernimmt den Bau der Photovoltaikanlage. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG begleitet den Betrieb. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG steht seit Jahren für Windkraftanlagen und Solarparks mit Bürgerbeteiligung, hat eine Vielzahl von echten Bürgerprojekten erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit dieser Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Beteiligten immer gut betreut sind.

Erich Wust | Geschäftsführer

Bürger-sonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG

Bildhinweis

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Photovoltaikanlagen sind andere Anlagentypen als die von der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG geplante Photovoltaikanlage. Es handelt sich hierbei nicht um das Anlageobjekt. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projektiert wurden oder von ihr kaufmännisch und / oder technisch geführt werden.

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Inhalt

Projektbeteiligte	5
Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit.....	6
Das Beteiligungsangebot im Überblick	7
Angaben über die Vermögensanlage.....	11
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Beteiligung.....	31
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG	47
Die Photovoltaikanlage Zellingen im Detail	59
Ertragsabschätzung.....	67
Standort der Photovoltaikanlage.....	69
Anspruch auf Förderung und Stromabnahme	71
Chancen der Beteiligung und Absicherungen	73
Rechtliche Grundlagen.....	77
Steuerliche Konzeption	85
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes	89
Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit.....	145
Angaben zu wesentlichen Personen.....	151
Gesellschaftsvertrag.....	165
Abkürzungsverzeichnis	179

Projektbeteiligte

Emittentin

Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG

mit Sitz in Markt Erlbach

Energie-Allee 1

91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10



Anbieterin und Prospektverantwortliche

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Energie-Allee 1

91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de

info@wust-wind-sonne.de



Projektentwicklung und Errichtung

WWS Projektbau GmbH & Co. KG

Energie-Allee 1

91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de

info@wust-wind-sonne.de



Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Prospektinhalt übernimmt als Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage die

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG
mit Sitz in Markt Erlbach.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hinweis zu Haftungsansprüchen

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Hinweis zum Vertrieb

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

Markt Erlbach, den 21.09.2026 (Datum der Prospektaufstellung)

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG,

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRA 9340)

vertreten durch die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH,

gesetzlich vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Erich Wust

Das Beteiligungsangebot im Überblick



Das Beteiligungsangebot im Überblick

Projektbeschreibung	Unternehmerische Beteiligung an einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgersonnenenergie Zellingen
Art der Vermögensanlage	Kommanditanteile
Emittentin (Betreibergesellschaft)	Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG
Anbieterin und Prospektverantwortliche	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung	WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Anlagestrategie	Errichtung und selbständiger Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet des Markts Zellingen, Landkreis Main-Spessart, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.
Kaufmännische / Technische Betriebsführung	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Projektentwicklung und Errichtung	WWS Projektbau GmbH & Co. KG, Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	1.085.000 Euro
Mindestbeteiligung	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro
Erwerbspreis	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.
Investitionsvolumen	5.504.000 Euro (Prognose) - davon Eigenkapital : 1.105.000 Euro - davon Fremdkapital : 4.399.000 Euro
Anlageobjekt	Das Anlageobjekt der Vermögensanlage besteht aus einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 10 MWp, auf den Flurstücken 4759, 4838 und 4793 Gemarkung Retzbach, 97225 Zellingen, einschließlich der technischen Einrichtungen für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz (hier nur „ Photovoltaikanlage “ genannt). Das Anlageobjekt ist kein nicht konkret bestimmtes Anlageobjekt im Sinne von § 5b Abs. 2 des Vermögensanlagengesetz (kein Blindpool-Modell).
Energieertragserwartung	Jährlicher Energieertrag zwischen 11.000.000 kWh im ersten vollen Betriebsjahr (2027), der aufgrund einer angenommenen Degradation der Module auf 10.472.000 kWh im letzten Betriebsjahr absinkt (Prognose).
Verkaufspreis für den erzeugten Strom	Die Emittentin hat am 01.12.2025 an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur nach dem EEG teilgenommen und am 13.02.2026 einen Zuschlag erhalten. Danach beträgt der gesetzliche Fördersatz für den erzeugten Strom (sog. anzulegender Wert) 5,14 Cent je eingespeister kWh für die ersten 20 Betriebsjahre der Photovoltaikanlage. Der Zuschlag wird für einen Anlagenteil mit einer Leistung von 9.001 kWp genutzt. Bis zum 31.12.2046 nimmt die Emittentin für den in diesem Anlagenteil erzeugten Strom einschließlich der Marktprämie nach dem EEG einen Verkaufspreis in dieser Höhe an (Prognose).

	Ein Anlagenteil mit einer Leistung von 999 kWp wird prognosegemäß einen gesetzlich bestimmten anzulegenden Wert in Höhe von 6,59 Cent je eingespeister kWh für die ersten 20 Betriebsjahre der Photovoltaikanlage erhalten. Bis zum 31.12.2046 nimmt die Emittentin für den in diesem Anlagenteil erzeugten Strom einschließlich der Marktprämie nach dem EEG einen Verkaufspreis in dieser Höhe an (Prognose). Ab dem 01.01.2047 wird der Strom aus der Gesamtanlage zu Marktpreisen, die von der konkreten Marktentwicklung abhängen, veräußert. Die Emittentin nimmt für diesen Zeitraum einen Verkaufspreis von 5,285 Cent je kWh für den in der Gesamtanlage erzeugten Strom an (Prognose). Zu den Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zum Anspruch auf Förderung und Stromabnahme (S. 72) verwiesen.
Geplante Inbetriebnahme	31.12.2026 (Prognose)
Ausschüttungen	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 4 % und steigen auf 30% bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtausschüttung	300 % (inklusive Rückzahlung der Vermögensanlage) bei kalkulierter Betriebsdauer vom 31.12.2026 bis zum 31.12.2051.
Durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn	8 % p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer vom 31.12.2026 bis zum 31.12.2051.
Keine Garantieerklärungen & Rücknahmeverpflichtungen	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
Angebotsraum	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Seite absichtlich frei



Angaben über die Vermögensanlage



Angaben über die Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft Bürgersonnenenergie Zelllingen GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin“ oder „Betreiber-gesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt). Diese Vermögensanlage wird zunächst den Bürgerinnen und Bürgern des Markts Zelllingen angeboten. Anleger können sich als Kommanditisten und somit als Mitunternehmer beteiligen.

Angestrebt wird ein Kommanditkapital in Höhe des zur Finanzierung der Photovoltaikanlage erforderlichen Eigenkapitals von voraussichtlich 1.105.000 Euro. Hiervon ist bereits ein Anteil in Höhe von 20.000 Euro durch die Gründungsgesellschafter gezeichnet. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt somit 1.085.000 Euro.

Einlagen sind in unterschiedlicher Höhe möglich. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro. Höhere Einlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 217 Anteilen.

Einzelheiten zum Beitritt und zur Zahlung der Kommanditeinlage

Die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt (**Zahlstelle**), ist die

Bürgersonnenenergie Zelllingen GmbH & Co. KG

Postanschrift: Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach.

Diese hält auch diesen Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums (**Beitrittserklärungen**) entgegennimmt, ist die

BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG

Postanschrift: Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach.

Anleger erklären ihren Beitritt über das von der Anbieterin zur Verfügung gestellte Online-Portal oder übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen an die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG und wenden sich bei Rückfragen auch an diese.

Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin (WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH) über die Annahme des Beitritts. Im Rahmen der Zuteilung der Anteile, die im Ermessen der Komplementärin steht, werden die Bürgerinnen und Bürger des Markts Zelllingen bevorzugt berücksichtigt. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung.

Die Kommanditeinlage ist nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf folgendes Konto der Emittentin einzuzahlen:

Bank: Sparkasse Fürth

BIC: BYLADEM1SFU

IBAN: DE68 7625 0000 0041 7876 80

Verwendungszweck: Einzahlung Kommanditeinlage Zelllingen

Die Frist wird 10 Werktage betragen. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen i.H.v. 5%-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt der Emittentin unbenommen.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung, spätestens am 31.12.2026. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.

Möglichkeit die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Kommanditeinlage auf den geleisteten Betrag der Kommanditeinlage herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Laufzeit der Vermögensanlage, Kündigungsfrist

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2047. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate gemäß § 5a VermAnlG und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger.

Die Beteiligung ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2047. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.

Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2047 einen langfristigen Anlagehorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100% der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 32 und auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und

rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf S. 32 bis 46 wird verwiesen.

Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da prognosegemäß Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen.

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei Erwerb der Beteiligung können für den Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) anfallen. Darüber hinaus fallen Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz bezogen auf die Höhe der zu spät geleisteten Einlage berechnet werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt der Emittentin unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden. Mit der Verwaltung der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei Veräußerung der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an, die sich nach der Höhe des jeweiligen Kommanditanteils richten. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind Fahrt- und Verpflegungskosten zum Standort der Anlagen, Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und für etwaige Vertretungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Kommanditeinlage durch die Komplementärin bei unterbliebener oder unvollständiger Leistung der Einlage oder Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Handelsregistereintragung, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt, Kosten für die Ermittlung des Abfindungsanspruchs durch die Komplementärin im Falle des Ausscheidens des Anlegers und Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer auf Antrag des ausscheidenden Anlegers den Abfindungswert überprüft und für beide Seiten bindend feststellt. Im Erbfall sind von den Erben die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Geschäftsanteils zu tragen.

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen. Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers, Haftung und Nachschüsse

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Kommanditeinlage. Neben der Kommanditeinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die unmittelbare Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet worden ist. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Dies ist vorliegend planmäßig der Fall, da die Rückzahlung des Haftkapitals über die jährlichen Ausschüttungen erfolgt. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung der Einlage bis zur Höhe der Haftsumme. Das gleiche gilt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Ausschüttungen der Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weitergehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30, 31 GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Ausschüttungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme kommt in Betracht, wenn Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Haftsumme für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig sind und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, betragen planmäßig 11.000 Euro. Dies entspricht knapp 1 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt an für den erlaubnispflichtigen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch die hierfür zugelassene Bürger-Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Für Kommanditanteile erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne. Diese Vermögensanlage gewährt stattdessen eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (auch Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationserlös im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. **In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.**

Damit die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Kommanditeinlage prognosegemäß erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die Wesentlichen nachfolgend dargestellt werden:

- a. der vorhabenbezogene Bebauungsplan des Marktes Zellingen, beschlossen am 25.11.2024, und der im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Markt Zellingen und der Emittentin abgeschlossene städtebauliche Vertrag vom 08.03.2024. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der städtebauliche Vertrag sind Grundlage dafür, dass die Emittentin den Betrieb der Photovoltaikanlage aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Errichtungsrisiko (S. 33), zu Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 34 f.) und zu den Vertragsrisiken (S. 38) verwiesen.
- b. die termin- und vertragsgerechte Erfüllung des Generalunternehmervertrags mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 25.02.2026 sowie die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage bis zum 31.12.2026 (Prognose), damit die Emittentin den Betrieb der Photovoltaikanlage planmäßig aufnehmen kann und der Zuschlag nach dem EEG 2023 nicht erlischt. Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit dem Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt (S. 33 f.), der Höhe der Einspeisevergütung/Vergütungsrisiko (S. 36) und zu den Vertragsrisiken (S. 38) verwiesen.
- c. die vertragsgerechte Erfüllung der von der Emittentin geschlossenen Verträge für die Betriebsphase (3 Gestattungsverträge zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage, zur Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Duldung der Verlegung von Einspeise-/Direktleitungen in gemeindlichen Straßen (§ 11a

EEG) abgeschlossen mit dem Markt Zellingen zwischen dem 14.02.2023 und dem 26.02.2026; ein Gestattungsvertrag für die Gestattung zur Anlage und Unterhaltung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer Stiftung des öffentlichen Rechts vom 03.03.2026; sowie ein Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 20.02.2026. Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Vertragsrisiken (S. 38) verwiesen.

- d. die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 5.504.000 Euro, der kalkulierten und in der voraussichtlichen Finanzlage dargestellten Betriebskosten und der angenommenen Rückbaukosten in Höhe von 100.000 Euro nach Betriebsbeendigung, die Abdeckung von Schäden an der Photovoltaikanlage durch Versicherungen (Haftpflichtversicherung und Allgefahrenversicherung, siehe Versicherungsrisiken, S. 39), die ordnungsgemäße Erfüllung von Garantiesprüchen des Modulherstellers (Garantie für eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Module (beschränkte Verarbeitungsgarantie) und Garantie für eine zugesicherte Modulleistung (beschränkte Leistungsgarantie), siehe Technische Risiken, S. 35) und die ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch die beauftragten Vertragspartner. Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit den Investitionskosten (S. 34), Betriebskosten (S. 34) und Rückbaukosten (S. 35) sowie Versicherungsrisiken (S. 39) verwiesen.
- e. die vertragsgerechte Erfüllung der Finanzierungsverträge (Darlehensverträge mit der Sparkasse Fürth zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und des Eigenkapitals und zur Endfinanzierung vom 13.07.2026 sowie ein Nachrangdarlehen mit der Bürgerenergiegenossenschaft Zellingen e.G. vom 28.05.2026 und ein Zinssicherungsgeschäft (Swap) für den Darlehensvertrag zur Endfinanzierung vom (*noch nicht abgeschlossen*)), die Auszahlung des Fremdkapitals entsprechend des Kapitalbedarfs im Bauablauf und die Einhaltung der kalkulierten Zinsen für die Laufzeit der Fremdfinanzierung (zu den geplanten Konditionen der Fremdfinanzierung siehe S. 91 f.). Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Fremdkapital (S. 39 f.) und zum Zinsrisiko (S. 41) verwiesen.
- f. der störungsfreie Anlagenbetrieb und die störungsfreie Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz über die prognostizierte Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage von 25 Jahren und die vertragsgerechte Erfüllung der Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) zwischen der Emittentin und der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG vom 02.03.2026 sowie das Erreichen der prognostizierten Stromerträge zwischen 11.000.000 kWh im ersten vollen Betriebsjahr (2027), der aufgrund einer angenommenen Degradation der Module absteigt auf 10.472.000 kWh im letzten Betriebsjahr (2051). Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 34), Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 34 f.), Technische Risiken (S. 35), Risiken in Bezug auf die Lebensdauer der Photovoltaikanlage (S. 35), Risiken bei der Stromeinspeisung (S. 37), und Risiken im Zusammenhang mit dem Energieertrag (S. 38) verwiesen.
- g. das Erreichen der angesetzten Einspeiseerlöse für den eingespeisten Strom und das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den kalkulatorisch berücksichtigten Betrag von 2 % hinaus. Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Stromeinspeisung (S. 37), den Risiken der Direktvermarktung (S. 37) und den Risiken aus der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen (S. 37) verwiesen.
- h. die vertragsgerechte Erfüllung der im Zusammenhang mit dem Angebot der Vermögensanlage abgeschlossenen Verträge (Prospekterstellungsvertrag mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 01.07.2026, und Vermittlungsvertrag mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG vom 01.07.2026, die vollständige Platzierung der angebotenen Vermögensanlage bis 31.12.2026, die vollständige Einzahlung der Einlagen innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Werktagen ab Aufforderung durch die Emittentin und der Verbleib aller Anleger in der Gesellschaft bis zum Ablauf des Prognosezeitraums (31.12.2051). Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Eigenkapitalrisiko (S. 40) und zu den Vertragsrisiken (S. 38) verwiesen.

- i. der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Nähere Ausführungen zum Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und zu den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen finden sich auf S. 26 f. (Marktumfeld und Rechtliche und Steuerrechtliche Rahmenbedingungen). Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit einer Änderung der Rechtslage (S. 41) und zu steuerlichen Risiken (S. 46) verwiesen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit der Betrieb der Photovoltaikanlage von der Emittentin aufgenommen werden kann, die im Investitionsplan vorgesehenen Kosten nicht überschritten werden, die in der voraussichtlichen Finanzlage dargestellten Betriebskosten, Abschreibungen, Gewerbesteuerzahlungen, Zinsaufwendungen und Rückbaukosten eingehalten werden und die in der voraussichtlichen Finanzlage angenommenen Umsatzerlöse erzielt werden. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Terminverzögerungen bei der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Abschnitt Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Beteiligung auf den S. 32 ff. beschrieben.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen zeigen die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bei einem planmäßigen Geschäftsverlauf für den gesamten Prognosezeitraum und stellen die erwartete zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dar, die nach bestem Gewissen auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin und anderen allgemein zugänglichen Informationen beruhen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ausführungen um zukunftsgerichtete Aussagen (Prognosen) handelt, für die keine Garantie übernommen werden kann. Merkmal ist bei dieser Art langfristig ausgerichteter Beteiligungen der Umstand, dass es während des Prognosezeitraums zu Abweichungen von den Kalkulationsprämissen kommt, die sich auf den Ertragswert auswirken können. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte von den prognostizierten Werten abweichen werden. Insofern wird ausdrücklich auf das Kapitel Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (S. 32 bis 46) verwiesen. Die geplante Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage wird bis zum 31.12.2051 angenommen. In den Prognoserechnungen wird deswegen der Zeitraum bis zum 31.12.2051 dargestellt. Die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage endet zum 31.12.2047, d.h., dass ein Anleger die Vermögensanlage zu diesem Zeitpunkt erstmalig ordentlich kündigen kann.

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende über die Jahre 2026 bis 2051.

Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Geschäftsjahr	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038
Aktiva													
A. Anlagevermögen													
Sachanlagen	5.277.250	5.013.388	4.749.525	4.485.663	4.221.800	3.957.938	3.694.075	3.430.213	3.166.350	2.902.488	2.638.625	2.374.763	2.110.900
B. Umlaufvermögen													
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	-199.153	32.488	96.827	94.214	66.437	46.907	35.978	32.694	37.032	48.972	58.005	75.533	85.612
Summe Aktiva	5.078.097	5.045.875	4.846.352	4.579.877	4.288.237	4.004.844	3.730.053	3.462.906	3.203.382	2.951.460	2.696.630	2.450.296	2.196.512
Passiva													
A. Eigenkapital													
Gezeichnetes Kommanditkapital	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000
Kumulierte Ausschüttungen	0	-44.200	-88.400	-143.650	-198.900	-254.150	-309.400	-364.650	-419.900	-475.150	-541.450	-607.750	-685.100
Kumuliertes Jahresergebnis	-225.903	-213.925	-196.686	-177.829	-184.137	-182.198	-171.656	-153.471	-127.663	-94.253	-52.701	-2.653	50.996
B. Verbindlichkeiten													
Gegenüber Kreditinstituten	4.199.000	4.199.000	4.026.438	3.796.356	3.566.274	3.336.192	3.106.110	2.876.027	2.645.945	2.415.863	2.185.781	1.955.699	1.725.616
Sonstige Verbindlichkeiten	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	100.000	100.000	100.000
Summe Passiva	5.078.097	5.045.875	4.846.352	4.579.877	4.288.237	4.004.844	3.730.053	3.462.906	3.203.382	2.951.460	2.696.630	2.450.296	2.196.512

Geschäftsjahr	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	31.12. 2044	31.12. 2045	31.12. 2046	31.12. 2047	31.12. 2048	31.12. 2049	31.12. 2050	31.12. 2051
Aktiva													
A. Anlagevermögen													
Sachanlagen	1.847.038	1.583.175	1.319.313	1.055.450	791.588	527.725	263.863	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen													
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	90.689	102.258	120.788	124.162	133.484	126.622	81.445	111.878	184.299	209.872	232.761	252.934	270.354
Summe Aktiva	1.937.726	1.685.433	1.440.100	1.179.612	925.071	654.347	345.307	111.878	184.299	209.872	232.761	252.934	270.354
Passiva													
A. Eigenkapital													
Gezeichnetes Kommanditkapital	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000
Kumulierte Ausschüttungen	-773.500	-861.900	-950.300	-1.060.800	-1.171.300	-1.303.900	-1.480.700	-1.701.700	-1.989.000	-2.320.500	-2.652.000	-2.983.500	-3.315.000
Kumuliertes Jahresergebnis	110.692	176.881	250.030	330.124	416.166	508.123	605.966	708.578	1.068.299	1.425.372	1.779.761	2.131.434	2.480.354
B. Verbindlichkeiten													
Gegenüber Kreditinstituten	1.495.534	1.265.452	1.035.370	805.288	575.205	345.123	115.041	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	100.000	100.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	1.937.726	1.685.433	1.440.100	1.179.612	925.071	654.347	345.307	111.878	184.299	209.872	232.761	252.934	270.354

Die Auswirkungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Planbilanzen zeigen die Vermögenswerte der Emittentin (Aktiva) sowie die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva).

Aktiva: Das **Anlagevermögen** besteht nur aus den Sachanlagen und umfasst die Photovoltaikanlage einschließlich der Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz. Der bilanzierte Wert des Anlagevermögens reduziert sich mit den Abschreibungen. Die Photovoltaikanlage und die Nebeneinrichtungen werden planmäßig über 20 Jahre linear abgeschrieben. Zum 31.12.2046 wird die Photovoltaikanlage mit null Euro bilanziert sein. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Das **Umlaufvermögen** besteht nur aus dem Bestand an liquiden Mitteln (Bankguthaben). Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen nicht. Die Bankguthaben bestehen aus dem Bestand liquider Mittel auf Bankkonten einschließlich der Rücklagen für Schuldendienst und Rückbau. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht.

Passiva: Beim **Eigenkapital** werden das gezeichnete Kommanditkapital (gleichzeitig die Haftsumme), die kumulierten Ausschüttungen und das kumulierte Jahresergebnis dargestellt. Das gezeichnete Kommanditkapital ist dabei unveränderlich dargestellt, Rückzahlungen auf die Einlage fließen in die Berechnung der kumulierten Ausschüttungen ein. Eine Abweichung des gezeichneten Kommanditkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital vollständig bis zum 31.12.2026 eingezahlt sein wird. Wird das prognostizierte Kommanditkapital nicht in der vollen Höhe oder später als angenommen einbezahlt, kann dies einen zusätzlichen Fremdkapitalbedarf auslösen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen. Das kumulierte Jahresergebnis drückt die Summe der Jahresergebnisse der Emittentin aus. Sollte das kumulierte Jahresergebnis niedriger ausfallen, kann dies negative Folgen für die Vermögenslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Die **Verbindlichkeiten** bestehen aus den geplanten langfristigen Darlehen zur Finanzierung der Photovoltaikanlage und einem Nachrangdarlehen der Bürgerenergiegenossenschaft Zellingen e.G.. Die Darlehen werden prognosegemäß zum 30.06.2046 vollständig zurückgezahlt sein. Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital oder aufgrund erhöhter Zinsen würden zu einem erhöhten Schuldenstand und damit in der Folge höheren Zinsen der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Durch die vorgenannten Abweichungen könnten sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der Planbilanzen. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf S. 136 f. verwiesen.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttung der Emittentin über die Jahre 2026 bis 2051.

Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038
(+) Umsatzerlöse	0	591.707	590.524	589.341	588.157	586.974	585.790	584.607	583.423	582.240	581.057	579.873	578.690
(-) Betriebskosten	25.903	132.908	133.712	134.535	168.179	168.975	169.790	170.626	171.483	172.362	173.262	174.184	175.129
davon Wartung/Technische Betriebsführung/Pflege	0	26.437	26.402	26.367	26.332	26.298	26.264	26.230	26.197	26.164	26.131	26.099	26.068
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	500	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951	12.190	12.434
davon Telefon	0	1.200	1.224	1.248	1.273	1.299	1.325	1.351	1.378	1.406	1.434	1.463	1.492
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon Kaufmännische Betriebsführung	0	15.533	15.844	16.161	16.484	16.814	17.150	17.493	17.843	18.200	18.564	18.935	19.314
davon Steuerberatung, Buchführung	6.000	6.000	6.120	6.242	6.367	6.495	6.624	6.757	6.892	7.030	7.171	7.314	7.460
davon Wirtschaftsprüfer	4.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687	4.780	4.876	4.973
davon Stromkosten	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
davon Direktvermarktung MPM	0	0	0	0	32.802	32.736	32.670	32.604	32.538	32.472	32.406	32.340	32.274
davon Pacht	0	26.788	26.743	26.697	26.652	26.606	26.560	26.515	26.469	26.424	26.378	26.333	26.287
davon Monitoring	0	4.200	4.284	4.370	4.457	4.546	4.637	4.730	4.824	4.921	5.019	5.120	5.222
davon Kommunale Beteiligung	0	22.000	21.956	21.912	21.868	21.824	21.780	21.736	21.692	21.648	21.604	21.560	21.516
davon Unvorhergesehenes	14.153	5.500	5.610	5.722	5.837	5.953	6.072	6.194	6.318	6.444	6.573	6.704	6.839
(-) Zinsaufwendungen	200.000	182.958	175.710	172.087	162.423	152.197	141.596	131.933	122.269	112.606	102.380	91.779	82.116
(-) Abschreibungen	0	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863
(-) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.935
(=) Jahresergebnis	-225.903	11.978	17.239	18.856	-6.308	1.939	10.541	18.185	25.808	33.410	41.552	50.048	53.649
(+) Abschreibungen	0	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863
(+) Zinsaufwendungen	200.000	182.958	175.710	172.087	162.423	152.197	141.596	131.933	122.269	112.606	102.380	91.779	82.116
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-25.903	458.799	456.812	454.806	419.978	417.999	416.000	413.980	411.940	409.878	407.795	405.689	399.627
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	5.276.768	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	-5.302.671	458.799	456.812	454.806	419.978	417.999	416.000	413.980	411.940	409.878	407.795	405.689	399.627
(+)Eigenkapitaleinzahlungen	1.100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten	4.399.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten	0	0	172.562	230.082	230.082	280.082	230.082	230.082	230.082	230.082	280.082	230.082	230.082
(-) Gezahlte Zinsen	200.000	182.958	175.710	172.087	162.423	152.197	141.596	131.933	122.269	112.606	102.380	91.779	82.116
(-) Ausschüttung	0	44.200	44.200	55.250	55.250	55.250	55.250	55.250	55.250	55.250	66.300	66.300	77.350
Ausschüttung in % der Einlage	0,00%	4,00%	4,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	6,00%	6,00%	7,00%
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	-3.671	231.641	64.340	-2.613	-27.777	-69.530	-10.928	-3.285	4.338	11.940	-40.967	17.528	10.079
(+) Bankguthaben Vorjahr	3.671	0	231.641	295.980	293.367	265.590	196.060	185.131	181.847	186.185	198.125	157.158	174.686
(=) Bankguthaben	0	231.641	295.980	293.367	265.590	196.060	185.131	181.847	186.185	198.125	157.158	174.686	184.765
davon Rückbaurücklage	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000	35.000	40.000	45.000	50.000	55.000	60.000
davon Schuldendienstrücklage	0	102.502	118.671	115.772	150.497	109.974	107.075	104.175	101.276	98.377	95.478	92.579	89.680
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	0	124.139	167.310	162.596	95.093	61.086	48.057	42.671	44.909	54.748	11.680	27.107	35.085

Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12 2039	01.01.-31.12 2040	01.01.-31.12 2041	01.01.-31.12 2042	01.01.-31.12 2043	01.01.-31.12 2044	01.01.-31.12 2045	01.01.-31.12 2046	01.01.-31.12 2047	01.01.-31.12 2048	01.01.-31.12 2049	01.01.-31.12 2050	01.01.-31.12 2051	kumuliert 01.01.2026- 31.12.2051
(+) Umsatzerlöse	577.506	576.323	575.140	573.956	572.773	571.589	570.406	569.222	546.919	545.780	544.640	543.501	542.361	14.332.500
(-) Betriebskosten	176.096	177.087	178.103	179.510	181.130	182.786	184.478	186.208	135.175	137.090	139.045	141.039	143.075	4.111.869
davon Wartung/Technische Betriebsführung/Pflege	26.036	26.005	25.975	26.312	26.838	27.375	27.922	28.481	29.050	29.631	30.224	30.828	31.445	681.110
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	14.859	15.157	15.460	15.769	16.084	320.803
davon Telefon	1.522	1.552	1.583	1.615	1.647	1.680	1.714	1.748	1.783	1.819	1.855	1.892	1.930	38.436
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	32.500
davon Kaufmännische Betriebsführung	19.700	20.094	20.496	20.906	21.324	21.750	22.185	22.629	23.082	23.543	24.014	24.495	24.984	497.538
davon Steuerberatung, Buchführung	7.609	7.762	7.917	8.075	8.237	8.401	8.569	8.741	8.916	9.094	9.276	9.461	9.651	198.182
davon Wirtschaftsprüfer	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	5.944	6.063	6.184	6.308	6.434	132.121
davon Stromkosten	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	250.000
davon Direktvermarktung MPM	32.208	32.142	32.076	32.010	31.944	31.878	31.812	31.746	0	0	0	0	0	548.658
davon Pacht	26.241	26.196	26.150	26.105	26.059	26.013	25.968	25.922	25.877	25.831	25.786	25.740	25.694	656.034
davon Monitoring	5.327	5.433	5.542	5.653	5.766	5.881	5.999	6.119	6.241	6.366	6.493	6.623	6.755	134.527
davon Kommunale Beteiligung	21.472	21.428	21.384	21.340	21.296	21.252	21.208	21.164	0	0	0	0	0	431.640
davon Unvorhergesehenes	6.975	7.115	7.257	7.402	7.550	7.701	7.855	8.012	8.173	8.336	8.503	8.673	8.846	190.320
(-) Zinsaufwendungen	72.452	62.789	52.563	41.962	32.298	22.635	12.971	4.557	600	600	600	600	600	2.135.281
(-) Abschreibungen	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	0	0	0	0	0	5.277.250
(-) Gewerbesteuer	5.399	6.395	7.463	8.528	9.441	10.348	11.251	11.983	51.424	51.017	50.606	50.189	49.767	327.746
(=) Jahresergebnis	59.696	66.189	73.149	80.094	86.041	91.958	97.843	102.612	359.721	357.072	354.390	351.673	348.920	2.480.354
(+) Abschreibungen	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	0	0	0	0	0	5.277.250
(+) Zinsaufwendungen	72.452	62.789	52.563	41.962	32.298	22.635	12.971	4.557	600	600	600	600	600	2.135.281
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	396.011	392.840	389.574	385.918	382.202	378.455	374.677	371.032	360.321	357.672	354.990	352.273	349.520	9.892.885
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.276.768
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	396.011	392.840	389.574	385.918	382.202	378.455	374.677	371.032	360.321	357.672	354.990	352.273	349.520	4.616.117
(+)Eigenkapitaleinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.100.000
(+) Aufnahme von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.399.000
(-) Tilgung von Krediten	230.082	230.082	280.082	230.082	230.082	230.082	230.082	165.041	0	0	0	0	0	4.399.000
(-) Gezahlte Zinsen	72.452	62.789	52.563	41.962	32.298	22.635	12.971	4.557	600	600	600	600	600	2.135.281
(-) Ausschüttung	88.400	88.400	88.400	110.500	110.500	132.600	176.800	221.000	287.300	331.500	331.500	331.500	331.500	3.315.000
Ausschüttung in % der Einlage	8,00%	8,00%	8,00%	10,00%	10,00%	12,00%	16,00%	20,00%	26,00%	30,00%	30,00%	30,00%	30,00%	300,00%
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	5.077	11.569	-31.471	3.374	9.322	-6.862	-45.177	-19.566	72.421	25.572	22.890	20.173	17.420	265.836
(+) Bankguthaben Vorjahr	184.765	189.842	201.411	169.941	173.315	182.637	175.775	130.598	111.031	183.452	209.025	231.914	252.087	
(=) Bankguthaben	189.842	201.411	169.941	173.315	182.637	175.775	130.598	111.031	183.452	209.025	231.914	252.087	269.507	
davon Rückbaurücklage	65.000	70.000	75.000	80.000	85.000	90.000	95.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	
davon Schuldendienstrücklage	86.781	83.882	80.983	78.084	75.185	72.286	35.418	0	0	0	0	0	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	38.061	47.529	13.957	15.231	22.452	13.489	179	11.031	83.452	109.025	131.914	152.087	169.507	

Die Auswirkungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus den Umsatzerlösen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage erzielt die Emittentin **Umsatzerlöse** aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Die Umsatzerlöse umfassen zum einen die Einspeiseerlöse aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage der Emittentin. Ab dem zweiten Betriebsjahr hat die Emittentin eine Moduldegradation von 0,20 % p.a. für alle Module der geplanten Photovoltaikanlage angesetzt, so dass sich die geplanten Einspeiseerlöse von Jahr zu Jahr entsprechend reduzieren (siehe dazu S. 68). Zum anderen umfassen die Umsatzerlöse eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligungen der betroffenen Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Photovoltaikanlage liegt, in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird (siehe dazu S. 140). Sollten die Einspeiseerlöse und die Erstattung der finanziellen Beteiligung nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin die laufenden **Betriebskosten, Zinsaufwendungen, Gewerbesteuerzahlungen** sowie **Tilgungen von Krediten**. Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus Kosten für den Kosten für Wartung, technische Betriebsführung und Pflege, Haftpflicht-/Allgefahrenversicherung, Telefon, Vergütung für die Komplementärin, Kosten für die kaufmännische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Stromkosten, Kosten der Direktvermarktung MPM, Kosten für Pachten (Vergütungen an die Grundstückseigentümer aus den Gestattungsverträgen an Grundstücken), Kosten für Monitoring, Kosten für die kommunale Beteiligung der betroffenen Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Photovoltaikanlage liegt, in Höhe von 0,2 Cent je kWh und Unvorhergesehenes. Sollten Betriebskosten, Zinsaufwendungen oder Gewerbesteuerzahlungen höher als angenommen ausfallen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Zinsaufwendungen** ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin und den Bürgschaftskosten für die Stellung von Rückbaugarantien gegenüber der Standortgemeinde. Diese Position und die **Abschreibungen** werden lediglich zur Darstellung des **Jahresergebnisses** abgezogen und anschließend wieder addiert. Sie haben somit keinen Einfluss auf den **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** der Emittentin, also die aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel.

Insgesamt ergibt sich aus den vorgenannten Positionen der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**. Liegen diese aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen in die langfristig nutzbare Photovoltaikanlage. Der Cashflow nach Investitionstätigkeit drückt den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich der Summe dieser vorgenannten Investitionen aus. Liegen die Investitionen in Sachanlagen über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Investitionen werden im Rahmen einer Projektfinanzierung mit langfristig gebundenem **Eigen- und Fremdkapital** finanziert. In der Bauphase ergeben sich die Zahlungsmittel der Emittentin aus den Einzahlungen auf das Eigen- und dem Abruf von Fremdkapital. In der Betriebsphase erwirtschaftet die Emittentin Einnahmen aus Stromeinspeisung. Zinserträge werden nicht angenommen. Die Tilgung der Kredite erfolgt aus den Umsatzerlösen. Die gezahlten Zinsen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin einschließlich Bürgschaftskosten für die Rückbaugarantie. Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen und Einnahmen verringern, z.B. weil Darlehen nicht fristgerecht abgerufen werden können, Einzahlungen auf die Gesellschaftereinlagen verspätet

erfolgen oder ausbleiben oder Erlöse aus dem Stromverkauf nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus der verbleibenden Liquidität werden **Ausschüttungen** an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten geleistet. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage. Wenn die prognostizierte Liquidität zu den geplanten Ausschüttungszeitpunkten nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiger Abfindungsanspruch im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Dies könnte die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** drückt den Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich des eingezahlten Eigenkapitals und der Kredite und abzüglich Tilgungszahlungen, Zinsen und Ausschüttungen an die Kommanditisten aus. Liegt der Cashflow nach Finanzierungstätigkeit unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die verbleibende Liquidität der Emittentin stellt das **Bankguthaben** dar. Die Emittentin unterteilt dieses in eine Rücklage für den Rückbau, eine Schuldendienstrücklage und freie Liquidität. Liegt das Bankguthaben unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Hinweis zu geplanten Ausschüttungen: Die erste Ausschüttung ist für das Jahr 2027 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin mit wesentlichen auf die S. 138 ff. verwiesen.

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Ertragslage, d.h. die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin über die Jahre 2026 bis 2051.

Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038
(+) Umsatzerlöse	0	591.707	590.524	589.341	588.157	586.974	585.790	584.607	583.423	582.240	581.057	579.873	578.690
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	25.903	132.908	133.712	134.535	168.179	168.975	169.790	170.626	171.483	172.362	173.262	174.184	179.063
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	0	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863
Betriebsergebnis	-25.903	194.936	192.949	190.943	156.116	154.137	152.137	150.118	148.078	146.016	143.932	141.827	135.764
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	200.000	182.958	175.710	172.087	162.423	152.197	141.596	131.933	122.269	112.606	102.380	91.779	82.116
Finanzergebnis	-200.000	-182.958	-175.710	-172.087	-162.423	-152.197	-141.596	-131.933	-122.269	-112.606	-102.380	-91.779	-82.116
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-225.903	11.978	17.239	18.856	-6.308	1.939	10.541	18.185	25.808	33.410	41.552	50.048	53.649
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.935
Steuerliches Jahresergebnis	-225.903	11.978	17.239	18.856	-6.308	1.939	10.541	18.185	25.808	33.410	41.552	50.048	57.583
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	-2.052	108	156	171	-57	18	95	165	234	302	376	453	521

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	01.01.-31.12. 2045	01.01.-31.12. 2046	01.01.-31.12. 2047	01.01.-31.12. 2048	01.01.-31.12. 2049	01.01.-31.12. 2050	01.01.-31.12. 2051	kumuliert 01.01.2026- 31.12.2051
(+) Umsatzerlöse	577.506	576.323	575.140	573.956	572.773	571.589	570.406	569.222	546.919	545.780	544.640	543.501	542.361	14.332.500
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	181.495	183.483	185.565	188.038	190.571	193.134	195.729	198.190	186.598	188.107	189.650	191.228	192.841	4.439.615
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	0	0	0	0	0	5.277.250
Betriebsergebnis	132.148	128.978	125.712	122.056	118.340	114.593	110.814	107.170	360.321	357.672	354.990	352.273	349.520	4.615.635
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	72.452	62.789	52.563	41.962	32.298	22.635	12.971	4.557	600	600	600	600	600	2.135.281
Finanzergebnis	-72.452	-62.789	-52.563	-41.962	-32.298	-22.635	-12.971	-4.557	-600	-600	-600	-600	-600	-2.135.281
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	59.696	66.189	73.149	80.094	86.041	91.958	97.843	102.612	359.721	357.072	354.390	351.673	348.920	2.480.354
(+) Gewerbesteuer	5.399	6.395	7.463	8.528	9.441	10.348	11.251	11.983	51.424	51.017	50.606	50.189	49.767	327.746
Steuerliches Jahresergebnis	65.096	72.584	80.612	88.622	95.482	102.306	109.094	114.595	411.145	408.090	404.996	401.862	398.687	2.808.099
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	589	657	730	802	864	926	987	1.037	3.721	3.693	3.665	3.637	3.608	25.405

Die Auswirkungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Haupteinnahmequelle der Emittentin sind **Umsatzerlöse** bestehend zum einen aus den Einspeiseerlösen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage der Emittentin und zum anderen aus prognostizierten Erstattung der finanziellen Beteiligungen der betroffenen Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Photovoltaikanlage liegt, in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird (siehe dazu S. 144, Fn. 1). Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt von den jährlichen Stromerträgen ab. Sollten die prognostizierten Erlöse aus der Stromeinspeisung z.B. aufgrund eines geringeren Sonnenangebots, mehr Zeiträumen mit negativen Strompreisen oder niedrigerer Marktpreise, niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zusammen aus den Betriebskosten (für Wartung, technische Betriebsführung und Pflege, Haftpflicht-/Allgefahrenversicherung, Telefon, Vergütung für die Komplementärin, Kosten für die kaufmännische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Stromkosten, Kosten der Direktvermarktung MPM, Kosten für Pachten (Vergütungen an die Grundstückseigentümer aus den Gestattungsverträgen an Grundstücken), Kosten für Monitoring, Kosten für die kommunale Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh und Unvorhergesehenes) sowie der Gewerbesteuer. Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die **Zinsaufwendungen** ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin und den Bürgschaftskosten für die Stellung von Rückbaugarantien gegenüber der Standortgemeinde. Höhere als die geplanten Zinsaufwendungen würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Für die Ertragslage sind darüber hinaus **Abschreibungen** auf die Sachanlagen sowie die **Gewerbesteuer** zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Prognosezeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Der Saldo aus dem **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** sowie der Gewerbesteuer ergibt das ausgewiesene **steuerliche Jahresergebnis** der Emittentin. Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 143 f. verwiesen.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar:

Die Photovoltaikanlage der Emittentin soll bis zum 31.12.2026 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden (Prognose). Ab der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage wird mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen. Für die Darstellung der Geschäftsaussichten der Emittentin wird eine Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage bis zum 31.12.2051 angenommen. Nach tatsächlichem Ende der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage wird die Photovoltaikanlage zurückgebaut. Die Einwerbung des Eigenkapitals soll bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein.

Die Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden insbesondere durch das Marktumfeld, den gewählten Standort und die dortigen Sonnenverhältnisse, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten für die Photovoltaikanlage, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den prognostizierten Verlauf der Kapitaleinwerbung und der Investitionen beeinflusst.

Marktumfeld: Der Markt für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und mittelfristig auch aus der Kohleverstromung und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Das EEG regelt unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Förderung der abgegebenen Strommenge. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG 2023 ein rechtlich stark regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten haben. Maßgeblich für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind dabei insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Pflicht des Netzbetreibers zum Anschluss der Photovoltaikanlage an das Stromnetz und zur Abnahme des erzeugten Stroms. Zum anderen hängen die Geschäftsaussichten der Emittentin von der Vergütung des erzeugten Stroms und der Höhe der Förderung nach dem EEG ab. Soweit die Emittentin die EEG-Förderung in Anspruch nimmt, hängt die Höhe der Erlöse in den ersten 20 Betriebsjahren von der Höhe der Förderung nach dem EEG ab. Die Emittentin hat einen Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms mit einem anzulegenden Wert in Höhe von 5,14 ct/kWh für die Photovoltaikanlage erhalten. Der gesetzliche Fördersatz für den erzeugten Strom (sog. anzulegender Wert) beträgt 5,14 Cent je eingespeister kWh für die ersten 20 Betriebsjahre der Photovoltaikanlage (Prognose). Der Zuschlag wird für einen Anlagenteil mit einer Leistung von 9.001 kWp genutzt. Im Übrigen wird der Zuschlag nicht genutzt. Ein Anlagenteil mit einer Leistung von 999 kWp wird prognosegemäß einen gesetzlich bestimmten anzulegenden Wert erhalten. Der gesetzliche Fördersatz für den in diesem Anlagenteil erzeugten Strom (sog. anzulegender Wert) beträgt 6,59 Cent je eingespeister kWh für die ersten 20 Betriebsjahre der Photovoltaikanlage (Prognose). Nach Ablauf des Förderzeitraums oder soweit keine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird, hängt die Erlöshöhe von den Marktpreisen am Strommarkt ab. Änderungen dieser Marktbedingungen und Abweichungen der prognostizierten Ertragslage der Emittentin aufgrund von negativen Strompreisen, Netzabschaltungen oder höheren Kosten für die Direktvermarktung oder zukünftige Änderungen des EEG, die sich auch rückwirkend durch einen niedrigeren gesetzlichen Fördersatz auf die Photovoltaikanlage der Emittentin auswirken, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Standort und Sonnenverhältnisse: Zur Beschreibung des Standorts des geplanten Anlageobjektes wird auf die Ausführungen auf S. 70 verwiesen. Die Sonneneinstrahlungsverhältnisse am Standort der geplanten Photovoltaikanlage beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Der Jahresenergieertrag der Photovoltaikanlage wird mit 11.000.000 kWh im ersten vollen Betriebsjahr angenommen (2027), der aufgrund einer angenommenen Degradation der Module absteigt auf 10.472.000 kWh (siehe dazu im Einzelnen S. 68). Veränderte positive Sonneneinstrahlungsverhältnisse am Standort können positive Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Veränderte negative Sonneneinstrahlungsverhältnisse am Standort können negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branche: Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen tätig. Die Branche ist maßgeblich geprägt durch einen Wettbewerb um Flächen, auf denen Photovoltaikanlagen genehmigt, errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. Die Emittentin hat diese Flächen durch Gestattungsverträge gesichert. Die Branche ist ferner geprägt durch einen Wettbewerb um Zuschläge zur Förderung des erzeugten Stroms, die von der Bundesnetzagentur im Wege einer Ausschreibung vergeben werden. Die Emittentin hat einen solchen Zuschlag erhalten (siehe dazu die Ausführungen auf S. 64). Stehen die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung oder wird der Zuschlag durch die Bundesnetzagentur entzogen, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten: Die in der Planungsrechnung kalkulierten Aufwendungen für die Investition, die prognosegemäß vollständig bis zum 31.12.2026 erfolgen soll, und den laufenden Betrieb der Photovoltaikanlage wurden anhand vorliegender vertraglicher Vereinbarungen, Angebote und Erfahrungswerte der Anbieterin und Prospektverantwortlichen aus anderen Solarprojekten kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen der Generalunternehmerin, die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen und durch Versicherungsleistungen im Schadensfall maßgeblich bestimmt. Abweichungen der Investitionskosten oder Betriebskosten von der Prognose, z.B. durch höhere Baukosten oder Mehrkosten im Betrieb, können die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Für den Rückbau der Photovoltaikanlage werden entsprechende Rücklagen gebildet. Sollte diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen: Der Betrieb der von der Emittentin geplanten Photovoltaikanlage wird in rechtlicher Hinsicht durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan des Marktes Zellingen, beschlossen am 25.11.2024, und den im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Markt Zellingen und der Emittentin abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag vom 08.03.2024 ermöglicht. Sollte der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgehoben werden oder sollten durch die Bauaufsichtsbehörde über die bereits angeordneten Auflagen hinaus weitere Auflagen zum Betrieb der Photovoltaikanlage angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen oder höheren Betriebskosten führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderung wird auf die Beschreibung des Marktumfelds in diesem Abschnitt verwiesen. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Emittentin gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Verlauf der Kapitaleinwerbung und Investitionen: Die Errichtung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage ist bis zum 31.12.2026 vorgesehen (Prognose). Dies ist insbesondere davon abhängig, dass das Eigenkapital bis zum 31.12.2026 vollständig eingeworben ist. Verzögerungen bei der Kapitaleinwerbung oder ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme und damit weitere Kosten nach sich ziehen. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Generalunternehmervertrag. Die Investitionen sollen bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein. Spätere Investitionen würden einen Rückschluss auf einen langsameren Baufortschritt bedeuten. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Prognosezeitraum der Emittentin geht bis zum 31.12.2051. Die erstmalige Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger besteht zum 31.12.2047. Die Emittentin geht prognosegemäß nicht davon aus, dass Anleger ihre Beteiligung zum oder nach dem 31.12.2047 ordentlich oder während des Prognosezeitraums außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Sollten Anleger ihre Beteiligung zum oder nach dem 31.12.2047 ordentlich oder während des Prognosezeitraums außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung. Da die Mittel, die für Abfindungen gezahlt werden, nicht für Ausschüttungen an die übrigen Anleger zur Verfügung stehen, können sich ordentliche Kündigungen zum oder nach dem 31.12.2047 oder außerordentliche Kündigungen der Anleger aus wichtigem Grund während des Prognosezeitraums auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Nach Ende des Prognosezeitraums am 31.12.2051 wird die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb fortsetzen, soweit die Kommanditisten keinen abweichenden Beschluss herbeiführen. Zu einer automatischen Liquidation der Emittentin kommt es damit nicht. Da die Förderung des von der Emittentin erzeugten Stroms zu diesem Zeitpunkt prognosegemäß ausgelaufen sein wird, das dann bestehende Strompreisniveau zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unbekannt ist und der technische Zustand der Photovoltaikanlage nicht vorhergesagt werden kann, können Aussagen über die Geschäftsaussichten der Emittentin nach Ende des Prognosezeitraums nicht getroffen werden. Sinkt das Strompreisniveau ab oder ist der technische Zustand der Photovoltaikanlage unzureichend für einen ordnungsgemäßen Weiterbetrieb, könnte sich dies

auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Dementsprechend kann auch nicht vorhergesagt werden, ob die Kommanditisten nach Ende des Prognosezeitraums eine Beendigung der Emittentin und ihre Liquidation beschließen oder nicht. Entscheiden die Gesellschafter sich für eine Liquidation, dann ist die Photovoltaikanlage und die Infrastruktur zurückzubauen und die Gesellschaft wird anschließend liquidiert. Für den Rückbau der Photovoltaikanlage und der Infrastruktur wurden in der Prognoserechnung Rückstellungen gebildet und Liquiditätsrücklagen berücksichtigt. Sollten diese nicht ausreichen, würden sich die Mehrkosten negativ

auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen planmäßigen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Sensitivitätsanalyse (Abweichende Prognosen)

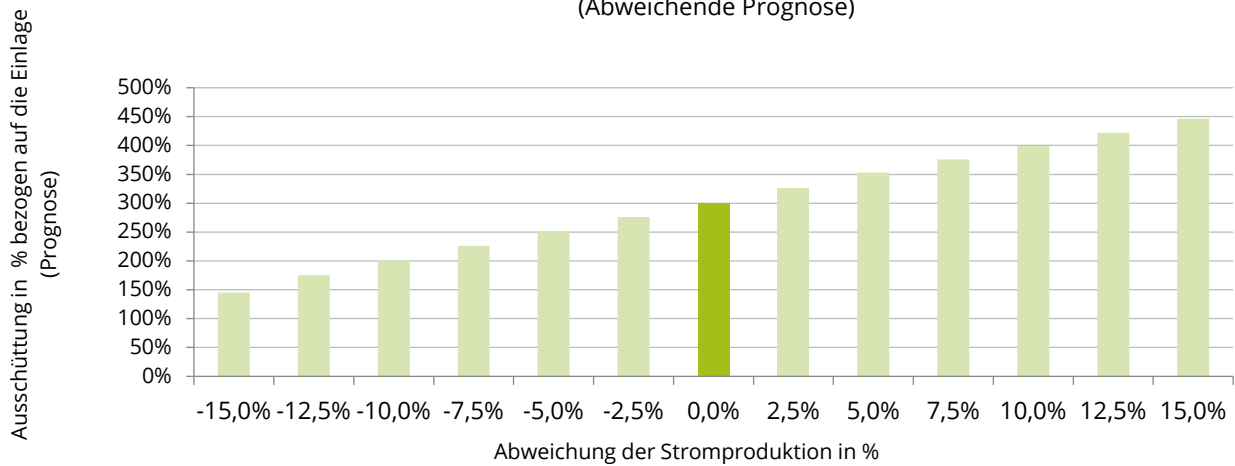
Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einer Photovoltaikanlage ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Prognosen können daher lediglich ein Indikator für die Wertentwicklung sein. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligung an der Emittentin sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Prognosegemäß wird von Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 300 % ihrer Kommanditeinlage über den gesamten Prognosezeitraum (bis zum 31.12.2051) ausgegangen. Nachfolgend wird untersucht, wie sich eine Änderung der prognostizierten Stromproduktion oder eine Änderung der Betriebskosten auf die prognostizierte Höhe der Ausschüttungen der Emittentin auswirkt (Abweichende Prognose).

Die hierbei erzielten Ergebnisse sollen einen Eindruck vermitteln, wie stark sich Abweichungen auf das Anlageergebnis auswirken können und welches Ausmaß bereits relativ kleine Veränderungen haben können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu deutlich schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken.

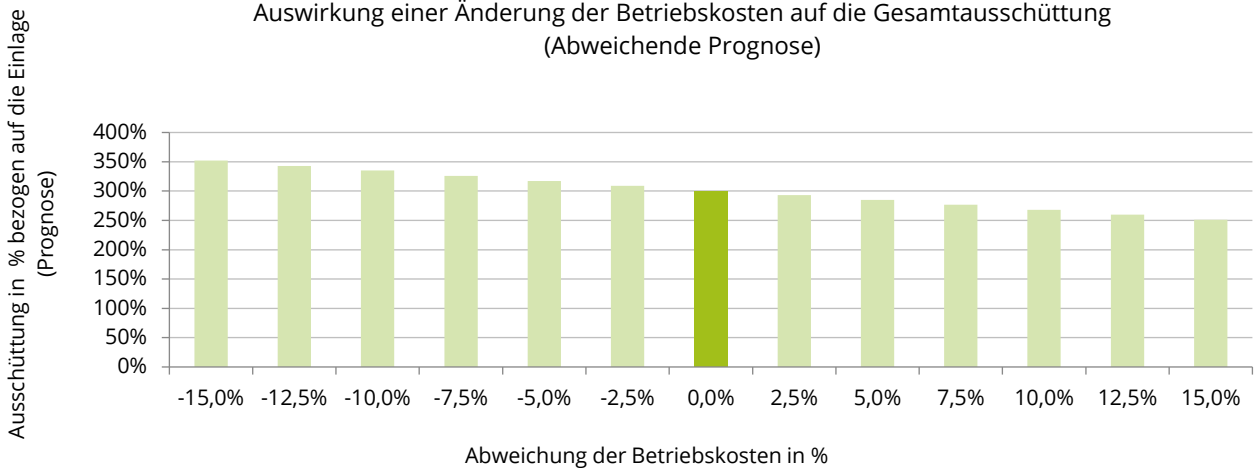
Stromproduktion: Die voraussichtliche Stromproduktion wurde von der IBC SOLAR AG abgeschätzt (zu den Einzelheiten siehe S. 68). Negative Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 2,5% Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.

Auswirkung einer Änderung der Stromproduktion auf die Gesamtausschüttung
(Abweichende Prognose)



Betriebskosten: Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Negative Abweichungen bei diesen Annahmen hätten negative Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 2,5% Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.

Auswirkung einer Änderung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung
(Abweichende Prognose)



Seite absichtlich freigehalten



Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Beteiligung



Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers bis zur Höhe der Haftsumme kommt, soweit die Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Ausschüttungen erhält, während der Kapitalanteil des Anlegers durch Verlust bereits unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist oder soweit durch Ausschüttungen der Kapitalanteil des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB); das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind und diese ohne Begrenzung auf die Haftsumme aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müssen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnet und der Anleger deswegen bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurückzugewähren hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers für die Rückzahlung geleisteter Ausschüttungen oder für Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Gesellschaft erhalten hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürger-sonnenenergie Zelllingen GmbH & Co. KG handelt es sich um eine **unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage**, die mit erheblichen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die

Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. **Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.** Prognostizierte Ausschüttungen für die Beteiligung dürfen nicht mit garantierten Zinszahlungen verwechselt werden.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung oder zu einem vollständigen Ausfall der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Errichtungsrisiko

Grundlage für die Realisierung der Photovoltaikanlage ist der vom Markt Zellingen am 25.11.2024 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan und der im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeschlossene Städtebauliche Vertrag zwischen dem Markt Zellingen und der Emittentin vom 08.03.2024. Wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgehoben, kann die geplante Photovoltaikanlage nicht errichtet werden. In diesem Fall sowie auch aus

weiteren, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen, können die Realisierung und/oder der Betrieb des Projektes ganz oder teilweise unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Gemäß Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO ist das Vorhaben verfahrensfrei. Eine Baugenehmigung wird demnach nicht eingeholt. Die Emittentin ist deswegen dafür verantwortlich, dass die Photovoltaikanlage den baurechtlichen Vorschriften entspricht. Bei Verstößen gegen baurechtliche Vorschriften besteht das Risiko, dass die Photovoltaikanlage zurückgebaut werden muss.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt der Photovoltaikanlage und der Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Generalunternehmerin und Emittentin anvisierten Liefertermin für die Anlage. Es besteht das Risiko, dass die Photovoltaikanlage später als geplant in Betrieb genommen werden kann, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, Lieferengpässen oder verspäteter Lieferungen der Anlage oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder höherer Gewalt. Aufgrund der massiv steigenden Preise bei Rohstoffen und Einbauteilen sowie angesichts massiver geopolitischer Krisen können Engpässe bei Materiallieferungen bis hin zum Lieferausfall nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser Situation kann es nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Lieferverzögerungen oder gar Ausfällen auch bei bereits bestelltem Material kommen kann. Verspätungen können auch dadurch verursacht werden, dass die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die von der Generalunternehmerin zugesicherten Termine dadurch verschieben. Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren Umsätzen bei der Emittentin.

Für die Photovoltaikanlage besteht ein Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms nach dem EEG. Der Zuschlag erlischt, wenn die Photovoltaikanlage später als 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb

genommen wurde. Die Emittentin würde für den erzeugten Strom dann keine Förderung nach dem EEG erhalten.

Darüber hinaus kann eine verspätete Inbetriebnahme Auswirkungen auf die Höhe des gesetzlichen Fördersatzes (anzulegender Wert) für den eingespeisten Strom aus dem Anlagenteil mit einer Leistung von 999 kWp haben. Für diesen Anlagenteil wird der anzulegende Wert unmittelbar nach den gesetzlichen Regelungen des EEG (§ 48 EEG) bestimmt. Nach § 49 EEG verringert sich der nach § 48 EEG maßgebliche anzulegende Wert in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Erfolgt die Inbetriebnahme später als in der Prognoserechnung angenommen, kann dies zu einem gegenüber dem in der Prognoserechnung angenommenen niedrigeren gesetzlichen Fördersatz (anzulegender Wert) und damit zu einer geringeren Marktprämie sowie niedrigeren Umsatzerlösen der Emittentin führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Photovoltaikanlage verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für den gesamten Prognosezeitraum der Vermögensanlage und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die beauftragt werden müssen, die angenommenen Kostenansätze überschreiten.

Wenn die Photovoltaikanlage aufgrund eines Defekts ausfallen, kann sie keinen Strom produzieren. Dies führt bei der Emittentin zu Umsatzausfällen.

Der Eintritt dieses Risikos kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an der Photovoltaikanlage und den Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Der Bebauungsplan des Marktes Zellingen vom 25.11.2024 enthält bereits Auflagen, insbesondere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen. Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – z.B. auf Einwendungen Dritter hin oder aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Photovoltaikanlage erlassen.

Auflagen bzw. Verstöße gegen Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Auflagen zum Betrieb der Photovoltaikanlage verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Verstöße gegen bestehende oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden

können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei der Photovoltaikanlage und ihren Komponenten sowie den Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebenen Leistungsdaten der verbauten Module nicht erreicht werden oder sich über die Betriebsdauer verschlechtern (Degradation). Zwar hat der Modulhersteller auf die Module eine beschränkte Verarbeitungsgarantie und eine beschränkte Leistungsgarantie abgegeben. Die beschränkte Leistungsgarantie lässt aber eine höhere Degradation der Module zu, als die Emittentin in ihrer Kalkulation als prognostizierte Moduldegradation angenommen hat. Es besteht damit das Risiko, dass eine Degradation von Modulleistungen, die über die in der Kalkulation angenommene Degradation hinausgeht, vom Modulhersteller nicht ausgeglichen wird.

Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen oder vergleichbaren Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Photovoltaikanlage

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage von mindestens 25 Jahren aus. Sollten die Photovoltaikanlage oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Photovoltaikanlage können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die

Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter/Prognoserisiko

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Anlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Dieser Verkaufsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese beruhen auf den gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen, Marktbeobachtungen und Erwartungen der Emittentin. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen der Emittentin und nicht um wissenschaftliche gesicherte Annahmen und Vorhersagen oder feststehende Tatsachen. Die Prognosen können sich als unzutreffend erweisen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in die Photovoltaikanlage Markt Zellingen sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Photovoltaikanlage diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die

Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Höhe der Einspeiseförderung/Vergütungsrisiko

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie aus der Photovoltaikanlage basieren in den ersten 20 Betriebsjahren auf einem Anspruch auf Förderung nach dem EEG. Der gesetzliche Fördersatz (anzulegender Wert) bestimmt sich für einen Anlagenteil nach dem im Rahmen der Ausschreibung von der Bundesnetzagentur mit Zuschlag vom 13.02.2026 festgelegten Wert. Für den weiteren Anlagenteil bestimmt sich der anzulegende Wert unmittelbar nach den gesetzlichen Vorgaben des § 48 EEG.

Für den Anlagenteil, dessen Förderung auf dem Zuschlag der Bundesnetzagentur beruht, gilt Folgendes: Die Zuteilung solcher Förderrechte für Photovoltaikanlagen erfolgt im Wege einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur. Voraussetzung für die Förderung ist deswegen, dass die Emittentin einen Zahlungsanspruch in einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur über die Förderrechte erhält.

Der Zuschlag erlischt, wenn die Photovoltaikanlage später als 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen wurde. Die Emittentin würde für den erzeugten Strom dann keine Förderung nach dem EEG erhalten. Erst mit Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage kann eine Zahlungsberechtigung für die Förderung des eingespeisten Stroms bei der Bundesnetzagentur beantragt werden. Wird die Zahlungsberechtigung später als 26 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags für die Förderung des erzeugten Stroms beantragt, erlischt der Zuschlag ebenfalls. In diesem Fall würde die Emittentin keine Förderung für den eingespeisten Strom nach dem EEG erhalten.

Der anzulegende Wert verringert sich um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Solaranlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber die bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere das EEG, – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Photovoltaikanlagen – nachträglich ändert und insbesondere den gesetzlichen Fördersatz absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Photovoltaikanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiseerlösen oder höheren Kosten führen.

Soweit die Emittentin keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nimmt (prognosegemäß nach 20 Betriebsjahren), basieren die kalkulierten Erlöse auf Spotmarkt- bzw. Marktpreisen, die von der konkreten Marktentwicklung abhängen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass sich die angesetzten Marktpreise schlechter als in der Prognoserechnung angenommen entwickeln.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Finanzielle Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG/Erstattungsrisiko

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die i.S.v. § 6 EEG betroffene Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Photovoltaikanlage liegt, in Höhe von 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde Strom gemäß § 6 EEG. Nach den Vorgaben des § 6 EEG muss der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber die an die Gemeinde geleisteten Zahlungen erstatten. Diese Erstattungen sind in den Prognoserechnungen der Emittentin als zusätzliche Umsatzerlöse aus dem Stromverkauf berücksichtigt.

Voraussetzung für die Erstattung ist die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung der relevanten Strommengen. Zahlungen für Strommengen, die keine Förderung erhalten, sind nicht erstattungsfähig. Dies betrifft insbesondere Strom, der im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung veräußert wird oder im Marktprämienmodell aufgrund hoher oder negativer Strompreise keine Marktprämie erhält. Entfällt der Anspruch auf die Marktprämie, besteht auch kein Anspruch auf Erstattung der kommunalen Zahlungen.

In der Prognoserechnung wird dieses Risiko durch einen Abschlag von 2 % bei dem Erstattungsbetrag abgebildet. Es besteht das Risiko, dass die Erstattungsfähigkeit häufiger entfällt als prognostiziert und die Umsatzerlöse infolgedessen stärker als prognostiziert gemindert werden.

Eine geringere als die prognostizierte Erstattung kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen, und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Strafzahlungen nach EEG und Netztrennung/Unterbindung der Einspeisung nach EEG

Nach § 52 EEG 2023 hat der Anlagenbetreiber bei Pflichtverstößen gegen technische, betriebliche oder weitere Vorgaben

des EEG (z.B. Pflicht zur Fernsteuerbarkeit) Strafzahlungen an den Netzbetreiber zu zahlen. Die zu leistende Zahlung beträgt monatlich 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und kann ggf. mit einem bestehenden Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber aufgerechnet werden. Sofern mehr als 5 % der bezuschlagten Gebotsmenge der Photovoltaikanlage entwertet werden, kann die Emittentin ebenfalls zur Leistung von Strafzahlungen an den Netzbetreiber verpflichtet werden. Nach § 52a EEG 2023 muss der Netzbetreiber bei Pflichtverstößen gegen technische oder betriebliche Vorgaben des EEG die Anlagen vom Netz trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden. In diesem Zeitraum entstehen keine Einspeiseerlöse. Es bestehen deswegen die Risiken, dass Pflichtverstöße zu Strafzahlungen und/oder zum Entfall von Einspeiseerlösen führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Einspeiseerlöse erzielt werden als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Für Zeiträume, in denen gemäß § 51 Abs. 1 EEG 2023 der Spotmarktpreis negativ ist, verringert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG 2023 deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. In der Prognoserechnung wird dieses Risiko durch einen Sicherheitsabschlag abgebildet. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise häufiger auftreten als prognostiziert und sich die prognostizierten Erlösminderungen als zu gering erweisen.

Zwar verlängert sich der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Viertelstunden, in denen der anzulegende Wert aufgrund des negativen Börsenpreises auf null reduziert wurde. Es besteht aber zum einen das Risiko, dass in den Verlängerungszeiträumen der Energieertrag niedriger ausfällt als in den Zeiträumen, in denen der Zahlungsanspruch wegen

negativer Strompreise reduziert wurde bzw. entfallen ist; zum anderen besteht die Möglichkeit, dass die Anlagen zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr betriebsbereit sind.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von der Photovoltaikanlage erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Netzengpässen kann der Netzbetreiber die Photovoltaikanlage regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Auch kann ein Ausfall oder eine Störung im Umspannwerk bzw. der Netzanschlusseinrichtungen die Stromeinspeisung verhindern bzw. unmöglich machen. Da die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es

kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen wurde. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf einer Ertragsabschätzung. Diese gibt den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Ertragsabschätzung kann aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Ertragsabschätzung gibt langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Sonnenaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Jahre mit unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Photovoltaikanlage nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Verschattung.

Sollten sich die Sicherheitsabschläge auf die Ertragsprognose als nicht ausreichend herausstellen, kann der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb der Photovoltaikanlage in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an der Photovoltaikanlage und Betriebsausfallzeiten und in der Folge zu niedrigeren Erträgen der Photovoltaikanlage führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlage eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Ferner können Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen in bereits abgeschlossenen oder von der Emittentin noch abzuschließenden Verträgen dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsvertrags für den Standort würde zum frühzeitigen Rückbau der Photovoltaikanlage führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden könnte.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung

erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Photovoltaikanlage und der Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz abgeschlossen.

Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaussteigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen, Pandemien oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Photovoltaikanlage und die Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz betreffen.

Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin der Photovoltaikanlage unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zunächst durch eine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer sowie des aufzubringenden Eigenkapitals und im Übrigen zu einem großen Teil mit langfristigen Fremdmitteln finanziert. Es besteht das Risiko, dass die Investitionskosten den geplanten Betrag übersteigen und deswegen mehr Fremdmittel als geplant aufgenommen werden müssen.

Die Auszahlung der Zwischenfinanzierung und der langfristigen Fremdmittel hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Bei einer Verweigerung der Auszahlung der langfristigen Fremdmittel besteht das Risiko, dass die vereinbarte Zwischenfinanzierung länger als vorgesehen aufrechterhalten werden müsste, die weiteren Investitionsausgaben durch einen weiteren Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen erneut abgeschlossen werden müssten. Wird die vollständige Auszahlung von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Höhe der Zinsen der langfristigen Fremdmittel soll durch ein Zinssicherungsgeschäft abgesichert werden. Es besteht das Risiko, dass das Zinssicherungsgeschäft nicht oder nicht mit den angenommenen Konditionen abgeschlossen werden kann und die Emittentin für die langfristigen Fremdmittel deswegen höhere Zinsen als geplant zahlen muss.

Die Photovoltaikanlage wurde an die finanzierende Bank zur Sicherheit für alle Fremdmittel übereignet. Daneben hat die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewähren und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträge zur Sicherheit abgetreten. Ferner wurden zugunsten der finanzierenden Bank Kontoguthaben von Konten der Emittentin verpfändet, auf denen die Rücklagen für die Rückbaukosten und den Schuldendienst angespart werden. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Photovoltaikanlage nicht vollständig bedient werden können. Im Fall einer derartigen Leistungsstörung ist die finanzierende Bank u.a. berechtigt, die Darlehensverträge ganz oder teilweise zu kündigen und diese Sicherheiten zu verwerten. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann. Sofern es nach einer Kündigung der Darlehen durch das finanzierende Kreditinstitut nicht möglich ist, die für die Ablösung der gekündigten Darlehen erforderlichen Fremdmittel bei einem anderen Kreditinstitut einzudecken, kann es zu einer Zwangsverwertung der Sicherheiten durch das finanzierende Kreditinstitut kommen. Bei der Zwangsverwertung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erlös der Zwangsverwertung nicht ausreicht, um die bei dem finanzierenden Kreditinstitut aufgenommenen Fremdmittel zurückzuzahlen. Für die Emittentin ist insoweit auch eine nachfolgende Zwangsliquidation mit Verwertung sämtlicher Aktiva nicht auszuschließen.

Bei vorzeitiger Fälligkeitstellung der Darlehen oder außerordentlicher Kündigung der Darlehen durch das finanzierende Kreditinstitut kann die Bank ggf. als Ausgleich für den entgangenen Gewinn und andere wirtschaftliche Nachteile, die ihr durch die vorzeitige Rückzahlung entstehen, Vorfälligkeitsentschädigungen geltend machen, deren Höhe maßgeblich von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt abhängt. Hierdurch kann es zu – unter Umständen auch deutlich – höheren Kapitaldienstzahlungen kommen, die aus den liquiden Mitteln der Emittentin nicht aufgebracht werden können.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung der Photovoltaikanlage zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital dauerhaft nicht in einer Höhe eingeworben, die die Herstellung des Anlageobjektes ermöglicht, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Gesellschaft zu entscheiden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen einzelner Anleger kommt. Bei einer Kündigung hat der kündigende Anleger einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gegen die Emittentin. Die für Abfindungen gezahlten Mittel stehen den übrigen Anlegern nicht mehr für Ausschüttungen zur Verfügung. In diesem Fall können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten, beispielsweise für die Wartung der Photovoltaikanlage oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungspflichten und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur

Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen kann beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Jahren mit unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern nicht zeitgerecht nachkommen kann. Bei Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Ereignisse besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht bei Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Ereignisse das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko/Risiko fehlender Einlagensicherung und staatlicher Kontrolle

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Kommanditanteile unterliegen keiner Einlagensicherung und keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko, dass die prognostizierten Ausschüttungen/Entnahmen der Anleger aus den angebotenen Kommanditanteilen nicht bedient werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekannten künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung kann ein Anstieg des Zinsniveaus zu höheren Finanzierungskosten der Emittentin führen. Ferner können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte

Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Photovoltaikanlage über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Photovoltaikanlage erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung oder auch Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse

hinzunehmen, auch wenn solche Beschlüsse von ihm nicht mitgetragen wurden und sie seinen Interessen oder Anlagezielen widersprechen oder für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden mit der Folge wirtschaftlicher Nachteile für die Emittentin. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen verloren geht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Erich Wust ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie für die Komplementärin der Emittentin (WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH) als Geschäftsführer tätig und damit Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin.

Erich Wust ist als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig, die Komplementärin der folgenden Gesellschaften ist: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Anlageobjektes nach deren Fertigstellung) und WWS Projektbau GmbH & Co. KG (von der Emittentin beauftragte Generalunternehmerin). Erich Wust ist über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG als Geschäftsführer tätig.

Erich Wust ist ferner als Geschäftsführer der WWS Verwaltungs-GmbH tätig, die jeweils Komplementärin der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG ist. Die Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG haben mit der Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) geschlossen. Erich Wust ist über seine Tätigkeit als Geschäftsführer für die WWS Verwaltungs-GmbH auch jeweils als Geschäftsführer für die Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG tätig. Erich Wust ist jeweils unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 5.000 Euro an der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG sowie mit einer Einlage von 100.000 Euro an der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG beteiligt. Die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG sind Kommanditisten der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG. Erich Wust ist insofern jeweils mittelbar an der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG beteiligt.

Nadine Paulus ist Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Gesellschafterin der Komplementärin der Emittentin (WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH). Nadine Paulus ist ferner für die Komplementärin der Emittentin als Geschäftsführerin tätig und damit Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin.

Nadine Paulus ist zudem unmittelbar als Kommanditistin mit einer Einlage von 500 Euro an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Anlageobjektes nach deren Fertigstellung) sowie unmittelbar als Kommanditistin mit einer Einlage von 500 Euro an der von der Emittentin für die Errichtung des Anlageobjektes beauftragten Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100% der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Nadine Paulus auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Nadine Paulus ist ferner über ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG als Geschäftsführerin tätig.

Nadine Paulus ist ferner als Geschäftsführerin der WWS Verwaltungs-GmbH tätig, die jeweils Komplementärin der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG ist. Die Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG haben mit der Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) geschlossen. Nadine Paulus ist über ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin für die WWS Verwaltungs-GmbH auch jeweils als Geschäftsführerin für die Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG tätig.

Nadine Paulus ist ferner unmittelbar als Kommanditistin mit einer Einlage von 10.000 Euro an der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG beteiligt. Die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG ist Kommanditistin der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG. Nadine Paulus ist insofern mittelbar an der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG beteiligt.

Nadine Paulus ist ferner mit einem Anteil von 50% des Kommanditkapitals an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist darüber mit einem Anteil von 33,33% an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Nadine Paulus ist über ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin für die PW Energie Verwaltungs-GmbH auch als Geschäftsführerin für die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG tätig.

Stefan Paulus ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Gesellschafter der Komplementärin der Emittentin (WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH).

Stefan Paulus ist zudem unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 500 Euro an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Anlageobjektes nach deren Fertigstellung) sowie unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 500 Euro an der von der Emittentin für die Errichtung des Anlageobjektes beauftragten Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100% der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Stefan Paulus auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Stefan Paulus ist für die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH als Prokurist tätig. Er ist ferner über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch als Geschäftsführer für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG tätig.

Stefan Paulus ist zudem mittelbar an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG über einen Anteil von 33,33% an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, beteiligt. Ferner ist Stefan Paulus unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 50.000 Euro an der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG beteiligt. Die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG hat gemeinsam mit der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG und der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG mit der Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) geschlossen. Die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG ist Kommanditistin der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG. Stefan Paulus ist insofern mittelbar an der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG beteiligt.

Dr. Bernd Wust ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Dr. Bernd Wust ist zudem unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 500 Euro an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Anlageobjektes nach deren Fertigstellung) sowie unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 500 Euro an der von der Emittentin für die Errichtung des

Anlageobjektes beauftragten Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Dr. Bernd Wust ist über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG als Geschäftsführer tätig.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100% der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Dr. Bernd Wust auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Dr. Bernd Wust ist ferner mit einem Anteil von 50 % des Kommanditkapitals an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist darüber hinaus mit einem Anteil von 33,33 % an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt.

Wegen der Personenidentität von Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust als Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält.

Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2047 nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Anleger von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil anderweitig an einen Dritten verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Haftung der Anleger (Kommanditisten)

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die Haftsumme entspricht der übernommenen Kommanditeinlage. Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Haftsumme wieder auflebt, wenn die Einlage zurückbezahlt wird oder wenn der Anleger Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil durch Verlust bereits unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabgemindert ist oder so weit durch Ausschüttungen der Kapitalanteil des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind ferner in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der insgesamt erhaltenen Ausschüttungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme verpflichtet, wenn Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurückzugewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann und diese zurückzahlen hat, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des

sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerzahlungen, denen keine Steuererstattung oder sonstige Ausschüttungen gegenüberstehen, sind aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten und können somit das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.

Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG



Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Erfahrung und Kompetenz in Windkraft und PV

Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Erich Wust gegründet. Erich Wust hat seit mehr als 20 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Solarparks als Bilanzbuchhalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung von Wind- und Solarparks intensive Erfahrungen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Er hat zahlreiche Wind- und Solarparks entwickelt und umgesetzt.



Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG entwickelt selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau von Anlagen. Das Ziel der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist eine langfristige Partnerschaft, bei der die Bürger – und zwar die Bürger vor Ort – Eigentümer der Anlagen sind und die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetriebnahme übernimmt deswegen die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG die professionelle kaufmännische und technische Betriebsführung der Bürgerwind- und Solarparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollumfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte sowie die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emittentin selbst.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG konzipiert auch Bürgerbeteiligungsmodelle für Projekte, die nicht selbst geplant und entwickelt werden – wenn sie nach ihrer Einschätzung eine angemessene Rendite für die Bürger versprechen und professionell geplant und realisiert werden.

Mit dieser Philosophie hat die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt.





Bürgerwindrad Markt Erlbach

Anlage: 1x Vestas V90

Leistung: 2,0 MW

Gesellschafter: 33

Inbetriebnahme: 2005



Solarpark Markt Erlbach

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 320 kWp

Gesellschafter: 33

Inbetriebnahme: 2009



WUW – Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

Anlagen: 2x Enercon E-82

Leistung: 2,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 64

Inbetriebnahme: 2009



Bürgerwindenergie Diespeck

Anlagen: 2x Vestas V90

Leistung: 2,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 99

Inbetriebnahme: 2009



Bürgerwindenergie Gutenstetten

Anlagen: 2x Enercon E-82 E2

Leistung: 2,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 99

Inbetriebnahme: 2010



Solarpark Aurachtal

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 1.523 kWp

Gesellschafter: 12

Inbetriebnahme: 2010



Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Anlagen: 4x Enercon E-82 E2

Leistung: 2,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 180

Inbetriebnahme: 2011



Bürgerwind Edelsfeld

Anlagen: 2x Enercon E-82 E2

Leistung: 2,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 128

Inbetriebnahme: 2011 / 2012



Bürgerwindenergie Kastl

Anlage: 1x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW

Gesellschafter: 79

Inbetriebnahme: 2012



Bürgerwindenergie Dürrwangen

Anlagen: 3x Enercon E-82 E2

Leistung: 2,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 118

Inbetriebnahme: 2012



Bürgerwindenergie Mühlhausen

Anlagen: 4x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 228

Inbetriebnahme: 2012



Bürgerwind Neudorf-Dietenhofen

Anlagen: 2x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 120

Inbetriebnahme: 2012



Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

Anlagen: 2x Enercon E101

Leistung: 3,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 83

Inbetriebnahme: 2014



Bürgerwindenergie Offenhausen

Anlagen: 2x Enercon E-82 E2

Leistung: 2,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 128

Inbetriebnahme: 2011 / 2012



Bürgerwindenergie Ursensollen

Anlage: 1x Nordex N-117/2400

Leistung: 2,4 MW

Gesellschafter: 59 + Gemeinde Ursensollen

Inbetriebnahme: 2013



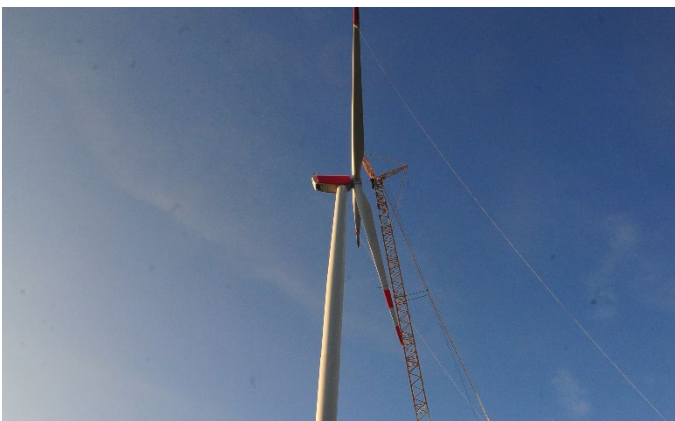
Bürgerwindenergie Ernersdorf-Berching

Anlage: 1x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW

Gesellschafter: 46

Inbetriebnahme: 2013



Bürgerwindenergie Schnaittenbach

Anlage: 1x Nordex N 117/2400

Leistung: 2,4 MW

Gesellschafter: 58

Inbetriebnahme: 2013



Bürgerwindenergie Gebenbach

Anlage: 1x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW

Gesellschafter: 80

Inbetriebnahme: 2014



Bürgerwindenergie Langenzenn

Anlagen: 6x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 373

Inbetriebnahme: 2014 / 2015



Bürgerwindenergie Königstein

Anlagen: 2x Nordex N 117

Leistung: 2,4 MW je Anlage

Gesellschafter: 96

Inbetriebnahme: 2014



Bürgerwindenergie Hoher Weg

Anlagen: 2x Nordex N 117

Leistung: 2,4 MW je Anlage

Gesellschafter: 135

Inbetriebnahme: 2014



Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

Anlagen: 5x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 197

Inbetriebnahme: 2014 / 2015



Bürgerwindenergie Thalmässing

Anlagen: 5x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 240

Inbetriebnahme: 2015



Bürgerwindenergie Lonnerstadt

Anlagen: 5x Nordex N 117

Leistung: 2,4 MW je Anlage

Gesellschafter: 253

Inbetriebnahme: 2015



Bürgerwindenergie Großbardorf-Sulzfeld

Anlagen: 4x Vestas V 112

Leistung: 3,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 250

Inbetriebnahme: 2016



Bürgerwindenergie Neuhof

Anlagen: 3x Vestas V 126

Leistung: 3,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 181

Inbetriebnahme: 2016



Bürgerwindenergie Kirchfembach

Anlagen: 2x Vestas V 126

Leistung: 3,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 6

Inbetriebnahme: 2016



Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld

Anlagen: 2x Vestas V 126

Leistung: 3,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 140

Inbetriebnahme: 2017



Bürgerwindenergie Birkach

Anlagen: 2x Vestas V 126

Leistung: 3,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 108

Inbetriebnahme: 2017



Bürgerwindenergie Morbach Nord & Süd

Anlagen: 7x Enercon E-141 EP4

Leistung: 4,2 MW je Anlage

Gesellschafter: 348

Inbetriebnahme: 2019



Bürger Sonnenenergie Neudorf-Dietenhofen

Anlage: Freiflächen-Solaranlage

Leistung: 10.000 kWp

Gesellschafter: 13

Inbetriebnahme: 2019



Bürgerwindenergie Erdweg

Anlage: 1x Nordex N 117

Leistung: 2,4 MW

Gesellschafter: 23

Inbetriebnahme: 2019



Bürger Sonnenenergie Großhabersdorf

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 10.000 kWp

Gesellschafter: 20

Inbetriebnahme: 2020



Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg

Anlagen: 2x Vestas V 136

Leistung: 4,2 MW je Anlage

Gesellschafter: 190

Inbetriebnahme: 2020 / 2021



Bürger Sonnenenergie Heilsbrunn-Trachenhöfstadt

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 10.000 kWp

Gesellschafter: 52

Inbetriebnahme: 2020



Bürger Sonnenenergie Unterulsenbach Wilhermsdorf

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 10.000 kWp

Gesellschafter: 67

Inbetriebnahme: 2020



Bürger Sonnenenergie Oberstreu

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 6.000 kWp

Gesellschafter: 36

Inbetriebnahme: 2022



Bürger Sonnenenergie Röbersdorf

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 4.200 kWp

Gesellschafter: 25

Inbetriebnahme: 2022



Bürgerwindenergie Haunetal

Anlage: 1x Vestas V 150

Leistung: 4,2 MW

Gesellschafter: 120

Inbetriebnahme: 2014



Bürger Sonnenenergie Ursensollen-Wappersdorf

Anlagen: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 14.000 kWp

Gesellschafter: 56

Inbetriebnahme: 2022



Bürger Sonnenenergie Burghaslach

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 20.000 kWp

Gesellschafter: 94

Inbetriebnahme: 2022



Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord

Anlagen: 5x Nordex N117

Leistung: 2,4 MW je Anlage

Gesellschafter: 100

Inbetriebnahme: 2023



Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd

Anlagen: 5x Nordex N117
 Leistung: 2,4 MW je Anlage
 Gesellschafter: 100
 Inbetriebnahme: 2023



Bürgersonnenenergie Unterschlaubach

Anlage: Freiflächenphotovoltaikanlage
 Leistung: 10.000 kWp
 Gesellschafter: 86
 Inbetriebnahme: 2024



Bürgersonnenenergie Herrnneuses-Oberroßbach

Anlagen: 2 Freiflächenphotovoltaikanlagen
 Leistung: 37.000 kWp Gesamtleistung
 Gesellschafter: 295
 Inbetriebnahme: 2024



Bürgersonnenenergie Illenheim

Anlage: Freiflächenphotovoltaikanlage
 Leistung: 11.500 kWp
 Gesellschafter: 79
 Inbetriebnahme: 2024



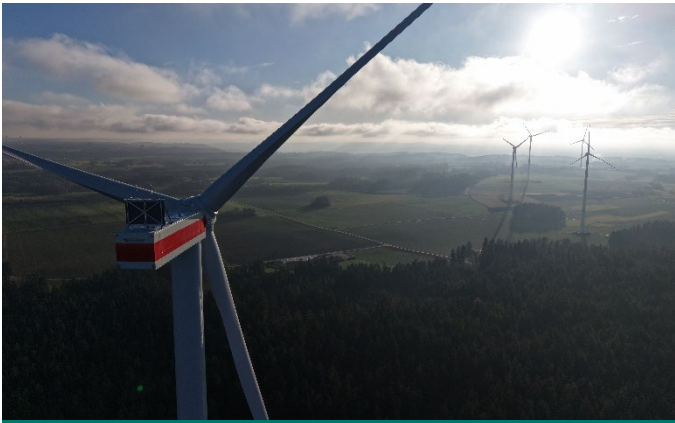
BWE Frankenhöhe

Anlagen: 4x Vestas V 162
 Leistung: 6,2 MW je Anlage
 Gesellschafter: 450
 Inbetriebnahme: 2024



Bürgersonnenenergie Unsleben

Anlage: Freiflächenphotovoltaikanlage
 Leistung: 11.500 kWp
 Gesellschafter: 97
 Inbetriebnahme: 2024



Bürgerwindenergie Happurg

Anlagen: 2x Vestas V 162

Leistung: 6,2 MW je Anlage

Gesellschafter: 246

Inbetriebnahme: 2025



Bürgerenergiepark Mühlhausen

Anlage: Freiflächenphotovoltaikanlage

Leistung: 18.500 kWp

Gesellschafter: 131

Inbetriebnahme: 2025



Bürgerwindenergie Theilheim

Anlage: 3 x Vestas V172

Leistung: 7,2 MW je Anlage

Gesellschafter: 271

Inbetriebnahme: 2027 (geplant)



Bürger Sonnenenergie Pommersfelden

Anlagen: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 20.000 kWp

Gesellschafter: 100

Inbetriebnahme: 2025



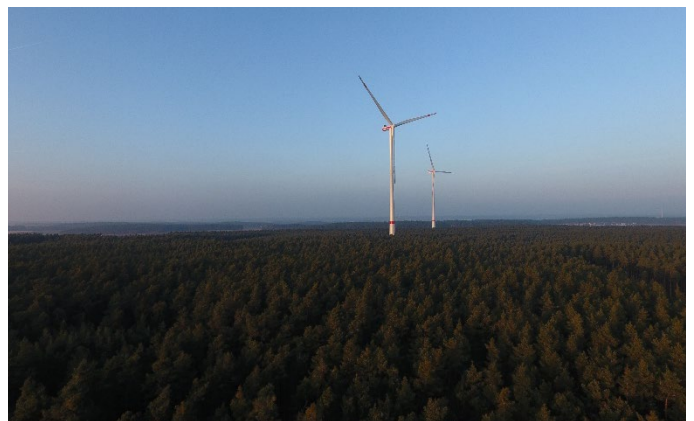
Bürgerwindenergie Dettelbach-Bibergau

Anlage: 4 x Vestas V172

Leistung: 7,2 MW je Anlage

Gesellschafter: Einwerbung läuft

Inbetriebnahme: 2027 (geplant)



Bürgerwindenergie Burgebrach-Walsdorf

Anlagen: 7 x Nordex N175

Leistung: 6,8 MW je Anlage

Gesellschafter: 418

Inbetriebnahme: 2027 (geplant)



Bürgerwindenergie Weisendorf

Anlagen: 3 x Vestas V172

Leistung: 7,2 MW je Anlage

Gesellschafter: 250

Inbetriebnahme: 2027 (geplant)



Bürgerwindenergie Eggensee-Wulkersdorf

Anlagen: 3 x Enercon E175

Leistung: 6,0 MW je Anlage

Gesellschafter: Einwerbung läuft

Inbetriebnahme: Juli 2027 (geplant)



Die Photovoltaikanlage Zellingen im Detail



Die Photovoltaikanlage Zellingen im Detail

Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Errichtung und der selbständige Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Gebiet des Markts Zellingen, Landkreis Main-Spessart, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.

Anlageziel der Vermögensanlage ist das Erzielen von Liquiditätsüberschüssen aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Aus den Einnahmen des Betriebs sollen nach Abzug laufender Kosten, Gewerbesteuern, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Photovoltaikanlage Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Die Emittentin übernimmt keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, das Fremdkapital sowie einzuwerbendes Eigenkapital für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 10 MWp einschließlich der Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz, einzusetzen.

Die Emittentin hat die WWS Projektbau GmbH & Co. KG als Generalunternehmerin mit der Projektentwicklung und schlüsselfertigen Errichtung der Photovoltaikanlage beauftragt. Für den laufenden Betrieb hat die Emittentin einen Betriebsführungsvertrag für die Betriebsphase mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot betragen 1.014.000 Euro (Emissionsvolumen abzgl. der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen in Höhe von 71.000 Euro, siehe S. 90). Diese werden für den schlüsselfertigen Erwerb einer Photovoltaikanlage und den Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz sowie zur Rückführung der – ihrerseits für denselben Zweck aufgenommenen und verwendeten – Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals verwendet, soweit die Zwischenfinanzierung bereits abgerufen wurde. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Für die Gesamtinvestition für den Erwerb der betriebsfertigen Photovoltaikanlage wird ein Betrag in Höhe von 5.504.000 Euro angesetzt (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus. Daher wird die Emittentin eine Umsatzsteuerzwischenfinanzierung in Höhe von bis zu 1.000.000 Euro, eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von bis zu 1.305.000 EUR sowie Fremdkapital zur Endfinanzierung in Höhe von 4.399.000 Euro aufnehmen.

Das Anlageobjekt im Detail

Das Anlageobjekt der Vermögensanlage besteht aus einer Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 10 MWp und den Einrichtungen für den Anschluss an das öffentliche Stromnetz (u. a. Verkabelung bis zum Messpunkt an der Kabeltrasse der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG). Die Photovoltaikanlage hat eine Nennleistung von 10 MW. Die Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz umfassen eine Kabeltrasse von der Photovoltaikanlage bis zum Messpunkt auf dem Flurstück 4858, Gemarkung Markt Retzbach (siehe S. 72), in dem der erzeugte Strom über eine bereits bestehende Kabeltrasse in das Netz des Netzbetreibers, der Bayernwerk Netz GmbH, eingespeist wird. Die bereits bestehende Kabeltrasse gehört nicht zum Anlageobjekt, sondern steht im Eigentum der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG.

Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden nach Abzug laufender Kosten, Gewerbesteuern, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Photovoltaikanlage ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage erwirtschaftet.



Technische Daten der Photovoltaikanlage (laut Herstellerangabe)

Übersicht	
Erzeugungsart	Sonne
Gesamtleistung der Photovoltaikanlage	10 MWp
Zustand, Alter der Photovoltaikanlage	Neuanlage
Standortgrundstücke	97225 Markt Zellingen, Gemarkung Retzbach, Flurstücke 4759, 4838, 4793
Staat und Bundesland der Photovoltaikanlage	Bundesrepublik Deutschland, Bayern
Netzanbindungsvoraussetzungen	Anschluss über eine 20-kV EEG-Sammelschiene der Bayernwerk Netz GmbH am bestehenden Schaltfeld J62 im Umspannwerk Karlstadt; die Anschlussvoraussetzungen liegen noch nicht vor.
Solarmodule	
Hersteller	Tongwei Co., Ltd
Typ	TWMNF-66HD - 11529 Stück
Beschreibung	N-type Half-cell Bifacial Module (66)
Maximale Leistung	715 Wp
Leerlaufspannung	49,11
Spannung bei maximaler Leistung	40,86
Kurzschlussstrom	18,50
Strom bei maximaler Leistung	17,45
Moduleffizienz	23,00
Typ der Solarzellen	n-type
Größe	2380x1303x33 mm
Wechselrichter	
Hersteller	Sungrow Power Supply Co., Ltd.
Typ	SG350HX - 23 Stück
Bauart	Multi-MPP-String-Wechselrichter
Maximale Spannung	1500 V DC
Spannungsbereich	860 V – 1300 V DC
Maximale Stromstärke	254 A
Maximaler Wirkungsgrad	99,02 %
Unterkonstruktion	
Bauweise	2 Pfosten – 3 Module Hochkant
Material	Verzinkter Stahl / Alu

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in andere Anlageobjekte, ist nur

mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist für die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig, so ist eine Mehrheit von drei Vierteln der

abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Zur Zinssicherung des langfristigen Darlehens kommen Derivate in Form eines Zinssicherungsvertrages (Swap) zum Einsatz. Im Rahmen des mit einem Kreditinstitut noch abzuschließenden Zinssicherungsvertrages wird der variable Zinssatz aus dem Darlehensvertrag gegen einen festen Zinssatz getauscht, so dass die Emittentin mit einem festen Zinssatz kalkulieren kann. Hierzu wird auf S. 91 f. verwiesen. Im Übrigen werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Eigentum und dingliche Berechtigung der nach §§ 3, 7 und 12 VermVerk-ProspV zu nennenden Personen an dem Anlageobjekt

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG), den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus, Dr. Bernd Wust) und Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Erich Wust und Nadine Paulus) steht oder stand das Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjektes

Bis zur Bezahlung des Anlageobjektes besteht ein Eigentumsvorbehalt der Generalunternehmerin.

Die Photovoltaikanlage wurde an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet. Daneben hat die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewährt und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträge zur Sicherheit abgetreten. Ferner wurden zugunsten der finanzierenden Bank Kontoguthaben von Konten der Emittentin verpfändet, auf denen die Rücklagen für die Rückbaukosten und den Schuldendienst angespart werden. Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjektes.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes

Es besteht folgende tatsächliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes:

Reduzierung des gesetzlichen Fördersatzes (anzulegender Wert) auf null bei negativen Strompreisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null, wenn der Spotmarktpreis negativ ist. In diesem Fall ist ein weiterer Betrieb zwar rechtlich zulässig, wirtschaftlich aber voraussichtlich nicht sinnvoll, da der erzeugte Strom nicht vergütet wird. Die Emittentin hat hierfür einen zusätzlichen Abschlag vom prognostizierten Energieertrag vorgenommen (siehe S. 68).

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Lieferungen und Leistungen durch nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennende Personen

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt Leistungen, indem sie die Konzeption des Beteiligungsmodells und die Prospekterstellung übernommen hat und unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrags auch die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin übernimmt. Darüber hinaus erbringt die Anbieterin und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt mit der Projektentwicklung und schlüsselfertigen Errichtung der Photovoltaikanlage Lieferungen und Leistungen.

Die Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG erbringen Leistungen, in dem sie der Emittentin vertraglich die Nutzung von Kabeltrassen und Einspeiseinfrastruktur einräumen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Erich Wust, der auch Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und

Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH jeweils selbst. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist Komplementärin der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG. Ferner erbringt Erich Wust die vorgenannten Leistungen der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG als Geschäftsführer von deren Komplementärin, der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH, selbst. Darüber hinaus erbringt Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Nadine Paulus, die auch Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH jeweils selbst. Darüber hinaus erbringt Nadine Paulus die vorgenannten Leistungen der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG als Geschäftsführerin von deren Komplementärin, der WWS BürgerEnergie Verwaltungs-GmbH, selbst. Ferner erbringt Nadine Paulus als Geschäftsführerin der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung der Vermögensanlage. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG wurde von der Emittentin mit der Vermittlung der Vermögensanlage beauftragt. Darüber hinaus erbringt Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Stefan Paulus, der auch Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist, erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH selbst. Darüber hinaus erbringt Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Dr. Bernd Wust, der auch

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist, erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH selbst. Darüber hinaus erbringt Dr. Bernd Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH sowie Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust keine Lieferungen und Leistungen.

Realisierungsgrad und Verträge

Zuschlag im Ausschreibungsverfahren

Für den Anlagenteil der Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 9.001 kWp besteht ein Zuschlag der Bundesnetzagentur für eine Förderung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, der am 20.02.2026 öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Zuschlag bestimmt den für die Berechnung der Marktprämie maßgeblichen anzulegenden Wert dieses Anlagenteils. Für den Anlagenteil mit einer Leistung von 999 kWp wird der anzulegende Wert unmittelbar nach den gesetzlichen Regelungen des EEG (§ 48 EEG) bestimmt. Zur Höhe der anzulegenden Werte wird auf S. 72 verwiesen.

Behördliche Genehmigungen

Der Markt Zellingen hat einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die geplante Photovoltaikanlage aufgestellt. Gemäß Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO ist das Vorhaben auf Grundlage dieses Bebauungsplans verfahrensfrei, so dass keine Baugenehmigung erforderlich ist. Andere behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Realisierungsgrad des Anlageobjektes

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde mit der Errichtung der Photovoltaikanlage begonnen. Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage ist für den 31.12.2026 geplant (Prognose).

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes

Die Emittentin hat verschiedene Verträge für die Nutzung von Grundstücken im Rahmen des Vorhabens geschlossen:

- **3 Gestattungsverträge** mit dem Markt Zellingen für die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage, zur Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Duldung der Verlegung von Einspeise-/Direktleitungen in gemeindlichen Straßen (§ 11a EEG), abgeschlossen zwischen dem 14.02.2023 und dem 26.02.2026.
- ein **Gestattungsvertrag** mit einer Stiftung des öffentlichen Rechts für die Gestattung zur Anlage und Unterhaltung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vom 03.03.2026.

Die Emittentin hat am 08.03.2024 mit dem Markt Zellingen einen **Städtebaulichen Vertrag** abgeschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die Regelung von Erschließungsmaßnahmen, die Übernahme von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die Übernahme von Planungs- und

Verwaltungskosten und die Sicherung des Rückbaus der Photovoltaikanlage durch die Emittentin.

Die Emittentin hat ferner am 25.02.2026 einen **Generalunternehmervertrag** mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG geschlossen. Der Vertrag umfasst die Verpflichtung zur Beschaffung und Übertragung aller für die funktions- und betriebsbereite Errichtung der Photovoltaikanlage erforderlichen Projektrechte, zur schlüsselfertigen, funktions- und betriebsbereiten Errichtung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und der technischen Einrichtungen für die Einspeisung des erzeugten Stroms (u. a. Verkabelung bis zum Messpunkt an der Kabeltrasse der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG) einschließlich Transport, Montage, Netzanschluss und Wegebau sowie die Schaffung der Voraussetzungen der Fernsteuerbarkeit gemäß § 10b EEG durch entsprechende technische Ausstattung der Photovoltaikanlage. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die IBC SOLAR AG mit der Lieferung und Errichtung der Photovoltaikanlage als Subunternehmer beauftragt.

Die Emittentin hat darüber hinaus am 02.03.2026 eine **Anschluss- und Nutzungsvereinbarung** für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) mit der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG abgeschlossen. Mit diesem Vertrag regeln die Vertragsparteien die gemeinsame Nutzung der bestehenden Einspeiseleitungen zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz sowie die Umsetzung der Wirkleistungsbegrenzung am Einspeisepunkt.

Die Emittentin hat ferner am 20.02.2026 einen **Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung** mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG. Mit dem Vertrag übernimmt die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG insbesondere die technische Betriebsführung einschließlich Service- und Wartungsleistungen, die kaufmännische Betriebsführung sowie die Buchführung und Leistungen zur Vorbereitung und Unterstützung der Steuerberatung.

Die Emittentin hat am 28.05.2026 ein **Nachrangdarlehen** mit der Bürgerenergiegenossenschaft Zellingen e.G. abgeschlossen. Sie hat ferner am 13.07.2026 **Darlehensverträge** zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und des Eigenkapitals sowie zur Endfinanzierung mit der Sparkasse Fürth abgeschlossen.

Ferner hat die Emittentin am 01.07.2026 mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen **Prospekterstellungsvertrag** zur Entwicklung des Beteiligungskonzepts und der Prospekterstellung sowie einen **Vermittlungsvertrag** für die Vermögensanlage mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Die Emittentin beabsichtigt darüber hinaus den Abschluss der folgenden Verträge:

- **Zinssicherungsvertrag** (Swap) zur Absicherung des Zinsrisikos aus der Endfinanzierung mit der Sparkasse Fürth;
- **Vertrag über die finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG 2023** mit der betroffenen Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Photovoltaikanlage liegt.

Im Übrigen beabsichtigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon abzuschließen.

Gutachten

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat eine Ertragsabschätzung der IBC SOLAR AG eingeholt. Zu dem Ergebnis des Gutachtens wird auf S. 68 verwiesen. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche erachtet das vorstehende Gutachten als Bewertungsgutachten. Weitere Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt existieren nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht.



Seite absichtlich freigehalten



Ertragsabschätzung



Ertragsabschätzung

Methode

Zur Abschätzung der Sonneneinstrahlungsverhältnisse und zu den Ertragspotentialen für die Photovoltaikanlage Zellingen wurde eine Ertragsabschätzung durch die IBC SOLAR AG vorgenommen. Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Photovoltaikanlage wurde auf Basis des Ergebnisses dieses Gutachtens ermittelt.

Alle Prognosewerte basieren auf langjährigen meteorologischen Mittelwerten. Das Gutachten geht von einer technischen Verfügbarkeit der Photovoltaikanlage von 100 % und von einer jährlichen Degradation der Module von 0,2 % aus.

Für die Ertragsabschätzung vom 06.02.2026 wurden die jahreszeitabhängigen Sonneneinstrahlungsverhältnisse am Standort der Photovoltaikanlage auf Grundlage von Wetterdatensätzen aus mehreren Datenquellen (Deutscher Wetterdienst, Meteonorm, SolarGIS) herangezogen. Berücksichtigt wurden ferner die Daten des Modultyps, Ausrichtung der Module sowie mögliche Verschattungen und Systemverluste in Leitungen, Kabeln und Wechselrichtern. Die Abschätzung

kommt auf einen Jahresertrag der Photovoltaikanlage von 11.195.796 kWh.

Von der abgeschätzten Energiemenge, die in das Netz eingespeist werden kann, hat die Emittentin einen Abschlag von rund 1,75 % vorgenommen, um Zeiten abzudecken, in denen gemäß § 51 Abs. 1 EEG 2023 Erlöse ausfallen, weil der Spotmarktpreis negativ ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen siehe S. 37). Daraus hat die Emittentin den Energieertrag ermittelt, der in die Kalkulationen eingeflossen ist.

Kalkulierter Ertrag

Die Emittentin nimmt danach folgenden Energieertrag für das erste volle Betriebsjahr an:

Kalkulierter Energieertrag (Prognose):	11.000.000 kWh
---	-----------------------



Standort der Photovoltaikanlage



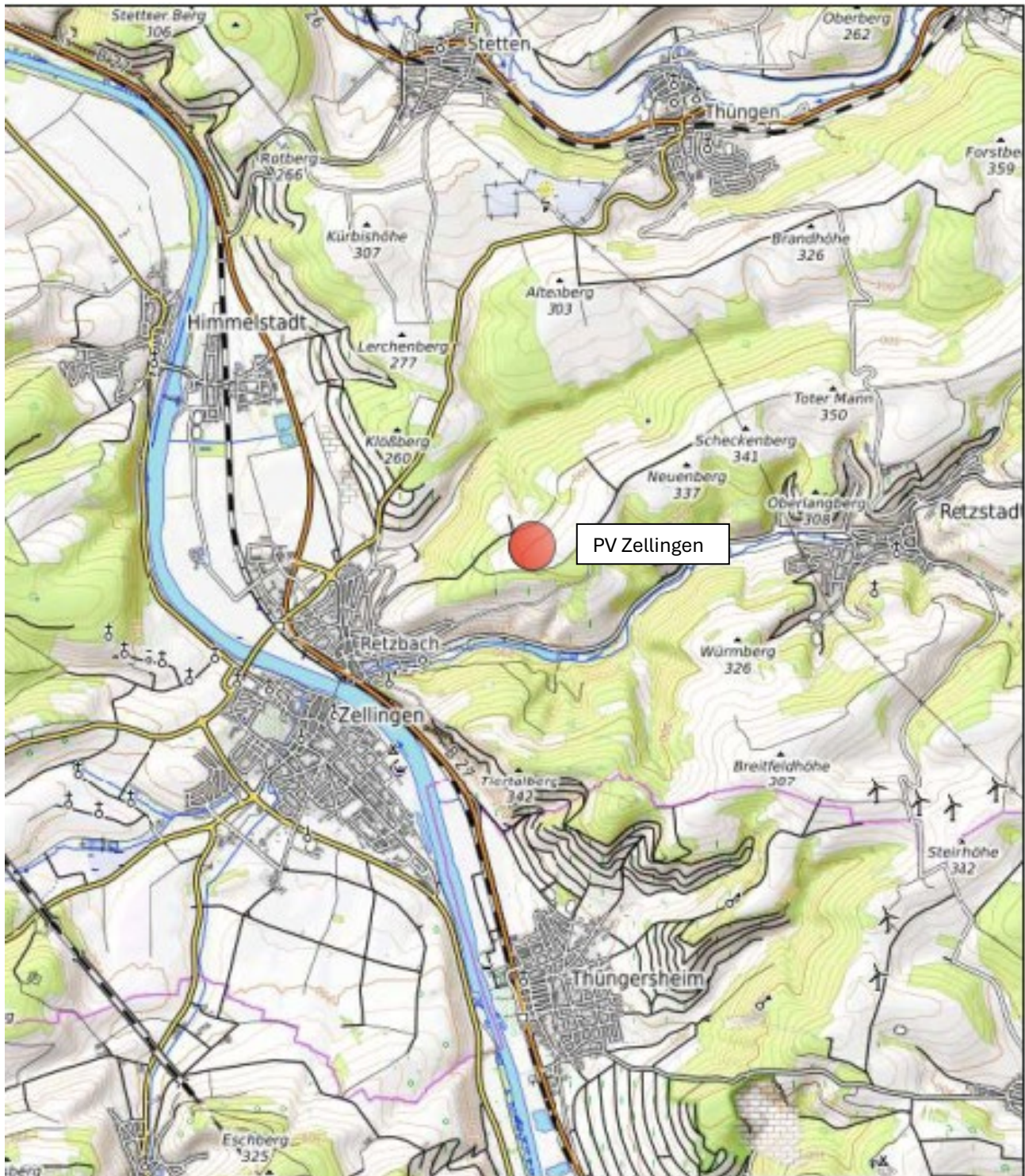
Standort der Photovoltaikanlage

Allgemeine Beschreibung

Die Photovoltaikanlage soll auf den Grundstücken mit den Flurstücknummern 4759, 4838 und 4793 der Gemarkung Retzbach, 97225 Zellingen, im Landkreis Main-Spessart,

Bayern, errichtet werden. Der Standort der Photovoltaikanlage befindet sich nordöstlich der Marktgemeinde Zellingen. Die Fläche befindet sich nördlich eines Waldes.

Lageplan



Legende

Roter Punkt: geplante Photovoltaikanlage (Anlageobjekt).

Anspruch auf Förderung und Stromabnahme



Anspruch auf Förderung und Stromabnahme

Grundlagen

Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MWp erhalten grundsätzlich nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen **Zuschlag** erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in begrenztem Umfang Förderrechte für Strom aus Photovoltaikanlagen aus. Auf Grundlage eines Zuschlags in einem Ausschreibungsverfahren kann bei der Bundesnetzagentur eine **Zahlungsberechtigung** für die Zahlung einer Marktprämie beantragt werden. Wenn keine Zahlungsberechtigung besteht, ist der erzeugte Strom auf dem freien Markt zu veräußern.

Für Photovoltaikanlagen, deren anzulegender Wert nach den gesetzlichen Regelungen des EEG bestimmt wird, ist demgegenüber kein Zuschlag der Bundesnetzagentur erforderlich. In diesem Fall bestimmt sich der für die Berechnung der Marktprämie maßgebliche anzulegende Wert unmittelbar nach den gesetzlichen Regelungen des EEG.

Anspruch auf Förderung

Die Emittentin hat am 01.12.2025 am Ausschreibungsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments teilgenommen und am 13.02.2026 einen Zuschlag für eine Leistung von 10.000 kWp erhalten. Die Zuschlagshöhe („anzulegender Wert“) beträgt **5,14 Cent** je eingespeister kWh und gilt für die ersten 20 Betriebsjahre der Photovoltaikanlage. Der Zuschlag wird für einen Anlagenteil mit einer Leistung von 9.001 kWp genutzt. Im Übrigen wird der Zuschlag nicht genutzt. Für einen Anlagenteil mit einer Leistung von 999 kWp bestimmt sich der für die Marktprämie maßgebliche anzulegende Wert nach § 48 EEG und beträgt prognosegemäß **6,59 Cent** je eingespeister kWh für die ersten 20 Betriebsjahre der Photovoltaikanlage.

Marktprämienmodell

Der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie gilt nur, wenn die Emittentin den Strom im sog. Marktprämienmodell vermarktet: Soweit die Emittentin die Förderung im Marktprämienmodell in Anspruch nimmt, ist sie verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht in den Zeiträumen, in denen sie die gesetzliche Förderung in Anspruch nehmen wird, davon aus, dass der Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus solarer Strahlungsenergie an der Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin

darüber hinaus die sog. Marktprämie als Förderung. Die Marktprämie errechnet sich aus dem jeweils maßgeblichen anzulegenden Wert (also der im vorstehenden Abschnitt genannten Zuschlagshöhe der Photovoltaikanlage bzw. dem gesetzlich bestimmten anzulegenden Wert gemäß § 48 EEG) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie an der Strombörse European Power Exchange. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin prognostizierte kalkulierte Verkaufspreis für den eingespeisten Strom.

Der Förderanspruch gilt sowohl für den durch Zuschlag bestimmten anzulegenden Wert als auch den gesetzlich bestimmten anzulegenden Wert gemäß § 48 EEG für den Förderzeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme (prognosegemäß bis 31.12.2046).

Verkaufspreis nach Ende des Förderzeitraums

Nach dem Ende des Förderzeitraums von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage ist der Strom frei zu vermarkten. Die Emittentin nimmt für diesen Anschlusszeitraum einen Verkaufspreis von 5,285 Cent je kWh an (Prognose). Dieser Preis ist nicht gesichert und ist von der konkreten Marktentwicklung abhängig.

Einspeisepunkt

Der von den Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird über eine 20-kV EEG-Sammelschiene am bestehenden Schaltfeld J62 im Umspannwerk Karlstadt in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH eingespeist. Die Emittentin nutzt im Abschnitt der Kabeltrasse vor dem Umspannwerk eine bestehende Einspeiseeinleitung für Strom der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, über die auch Strom aus 4 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 15,375 MW eingespeist wird. Ferner nutzt sie im Umspannwerk ein Schaltfeld, in dem auch der Strom dieser 4 bestehenden Windenergieanlagen eingespeist wird. Sie hat dazu mit der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG und den Betreibern der Windenergieanlagen (Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG) einen Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen zum Zwecke der Stromeinspeisung abgeschlossen.

Rückbau

Nach Ende des Betriebs der Photovoltaikanlage wird die Photovoltaikanlage vollständig zurückgebaut. Dafür spart die Emittentin im Laufe der Betriebsdauer eine Rücklage an. Die voraussichtlichen Kosten des Rückbaus werden gegenüber der Standortgemeinde darüber hinaus durch eine Bankbürgschaft abgesichert, die vor Baubeginn gestellt werden muss.

Chancen der Beteiligung und Absicherungen



Ertragsmöglichkeiten der Beteiligung

Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance, Erträge auf die Einlage zu erzielen. Durch die Investition in eine umweltfreundliche Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung kann gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit geschlossen.

Nachfolgend werden die potenziellen Ertragsmöglichkeiten näher beschrieben. Ferner werden Aspekte erläutert, die die Ausgestaltung der Vermögensanlage im Hinblick auf potenzielle Erträge betreffen. **Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die wesentlichen Risiken der Beteiligung (S. 32 bis 46) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.**

Ertragsmöglichkeiten

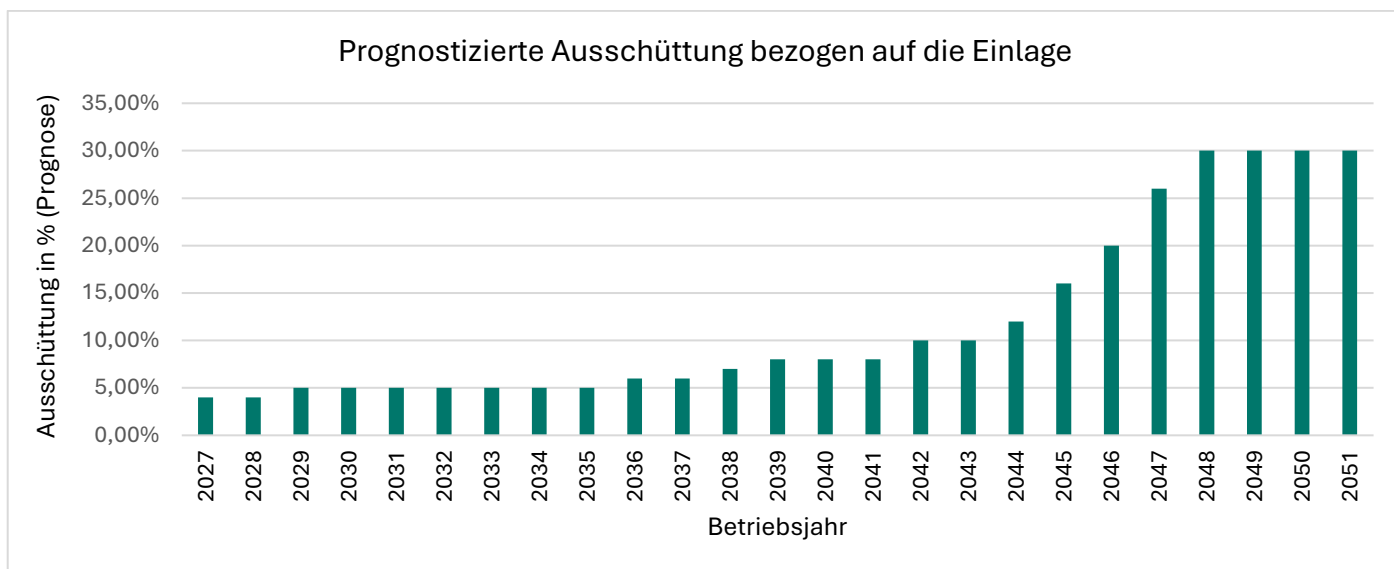
Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums bis

zum 31.12.2051 3.315.000 Euro. Das entspricht bezogen auf die angebotenen Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 300%.

Daraus ergibt sich ein prognostizierter durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn von 8%.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklung möglich. Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über den gesetzlichen Fördersatz (anzulegender Wert) oder die angesetzten Vermarktungspreise steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer Betriebsdauer von 25 Jahren kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Photovoltaikanlage über die Dauer des Zahlungsanspruchs auf Marktpremie (§ 25 EEG 2023), die in diesem Beteiligungsangebot als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.



Ausgestaltung der Investition im Hinblick auf Ertragsmöglichkeiten

Die Grundlage der Investition basiert auf dem gesetzlich normierten Zahlungsanspruch durch das EEG 2023 auf Marktprämie gegen den Netzbetreiber. Der der Marktprämie zugrunde liegende anzulegende Wert wird für einen Anlagenteil durch den Zuschlag der Bundesnetzagentur und für einen weiteren Anlagenteil unmittelbar nach § 48 EEG gesetzlich bestimmt. Ferner wird durch unterschiedliche Maßnahmen angestrebt, die Investition und die Renditeprognose vor Verlusten zu schützen. **Diese Maßnahmen stellen keine Absicherung gegen Verluste dar und begründen keine Garantie für den Eintritt prognostizierter Erträge. Im Einzelnen:**

EEG

Durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) in der derzeit geltenden Fassung werden die Netzbetreiber verpflichtet, Erneuerbare-Energien-Anlagen vorrangig an das Stromnetz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig physikalisch abzunehmen. Darüber hinaus begründet § 19 Abs. 1 EEG i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 1 EEG Zahlungsansprüche für einen Zeitraum von 20 Jahren gegen den Netzbetreiber. Für beide Anlagenteile erfolgt die Förderung in Form der Marktprämie. Für den Anlagenteil mit einer Leistung von 9.001 kWp wird die Höhe des für die Marktprämie maßgeblichen anzulegenden Wertes durch Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur ermittelt. Die Emittentin hat in einer solchen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten und wird diesen für den entsprechenden Anlagenteil nutzen. Für den Anlagenteil mit einer Leistung von 999 kWp wird der für die Berechnung der Marktprämie maßgebliche anzulegende Wert unmittelbar nach den gesetzlichen Regelungen des EEG (§ 48 EEG) bestimmt (zu den Einzelheiten siehe S. 72). Dieser Anschluss-, Abnahme- und Zahlungsanspruch schafft die Grundlage für die Kalkulation der prognostizierten Erträge der Beteiligung innerhalb des Prognosezeitraums.

Ertragsgutachten

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg der Photovoltaikanlage ist die realistische Einschätzung der Sonnenverhältnisse und der zu erwartenden Erträge am Standort. Basis für die Standortauswahl war eine Ertragsabschätzung eines anerkannten privaten Instituts.

Geschäftsführungskosten

Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung errechnet sich auf Grundlage der eingespeisten Strommenge und ist damit auch in Jahren mit weniger Sonne niedriger. Die Kosten sind in den Kalkulationen der laufenden Betriebskosten berücksichtigt. Bei gleichbleibendem Leistungsumfang entstehen keine renditeschmälernden Zusatzkosten in Form von weiteren Erfolgs- oder Vergütungszahlungen.

Versicherungen

Es wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In den Betriebskosten ist zusätzlich eine Allgefahrenversicherung für Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstige Schäden „von außen“ mit einkalkuliert.

Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme beschränkt. Die Haftung des Kommanditisten ist ausgeschlossen, soweit die vereinbarte Einlage geleistet ist (zu den Einzelheiten, insbesondere zur Möglichkeit des Wiederauflebens der Haftung, siehe S. 14 f., S. 45 und S. 78).



Rechtliche Grundlagen



Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung und die Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten) der Anleger sowie der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Handelsgesetzbuch sowie – soweit einzelne Rechtsfolgen betroffen sind – aus den entsprechend anwendbaren Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht/Mitteilungspflichten

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 167). Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 168). Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 167). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters. Zudem ist jeder Kommanditist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 167).

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100% der

übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder aufleben, wenn die Einlage zurückbezahlt wird oder wenn der Anleger Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil durch Verlust bereits unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabgemindert ist oder soweit durch Ausschüttungen der Kapitalanteil des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weitergehende Haftung bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Ausschüttungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme kann eintreten, wenn Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind (§§ 30, 31 GmbHG analog).

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Belegen vorzulegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 16.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 174). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S. des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 174).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 175). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 175).

Pflichten im Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses und einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 18 des Gesellschaftsvertrages, S. 175 f.).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der

Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 25 des Gesellschaftsvertrages, S. 178).

Informationspflichten

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, anzugeben (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 167). Zudem hat der Kommanditist der Komplementärin eine Änderung hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 26.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 178). Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.

Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 26.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 178).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Anleger sind als Kommanditisten am Gesellschaftsvermögen, am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie an einem Liquidationserlös im Fall der Liquidation der Emittentin im Verhältnis der Höhe ihrer Einlagen beteiligt (§ 15.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 174). Die Höhe der Ausschüttungen wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 174).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Gesellschaftsvertrages (S. 169) aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages, S. 170 f.) oder außerhalb einer Präsenzversammlung (§ 10 des Gesellschaftsvertrages, S. 171 f.) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich entweder als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 des Gesellschaftsvertrages (S. 171) statt. Die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen

werden einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 des Gesellschaftsvertrages (S. 171) stattfinden; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 169). Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme (§ 8.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 169). Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren grundsätzlich jeweils 1.000 Euro (in Worten: eintausend Euro) der Kommanditeinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden (§ 8.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 170).

Beirat

Außerdem können die Anleger einen Beirat wählen, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages, S. 172 f.).

Informations- und Kontrollrechte

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft (§ 23.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 177). Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Anleger können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 23.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 177).

Kündigung und Abfindung

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2047. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§§ 19.1 und 19.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 176).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 20.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 176).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll (§ 21.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 176). Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Kommanditeinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Kommanditeinlagen aller Gesellschafter (§ 21.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 176 f.). Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe des Abfindungsguthabens nicht (§ 21.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 177). Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Kommanditeinlagen oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters ausstehen (§ 21.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 177). Das Abfindungsguthaben ist mit 2%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen. Besteht ein negatives Abfindungsguthaben, so ist dieses sofort zur Zahlung fällig (§ 21.6 des Gesellschaftsvertrages, S. 177).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Jeder Anleger kann seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres durch Abtretung übertragen. Teilübertragungen sind nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 175).

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, muss der Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf angedient werden. Dazu hat der Gesellschafter seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen.

Die Komplementärin verpflichtet sich innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 175).

Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot (§ 24 des Gesellschaftsvertrages, S. 178).

Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin (WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte und Pflichten, die gleichzeitig ihre Hauptmerkmale darstellen:

Abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft; keine Verpflichtung zur Erbringung einer geldwerten Einlage (§ 4a) des Gesellschaftsvertrages, S. 166).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und, in Abstimmung mit den Gründungskommanditisten, zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 167).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 167).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 167 f.).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 168).
- Berechtigung, die Geschäftsführungsaufgaben und die kaufmännische und technische Betriebsführung auf Rechnung der Gesellschaft auf einen Dritten zu

übertragen und diesem Vollmacht zu erteilen, jedoch nur soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten (§ 7.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 168).

- Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 168 f.).
- Recht über die in § 7.5 des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen (§ 7.5 letzter Satz des Gesellschaftsvertrages des Gesellschaftsvertrages, S. 168 f.).
- Recht zur Abstimmung mit einer Stimme bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile (§ 8.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 170).
- Recht, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die ordentliche Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 des Gesellschaftsvertrages abgehalten wird (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 170).
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 169).
- Recht, der Auflösung der Gesellschaft zuzustimmen oder diese abzulehnen, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene(n) Photovoltaikanlage(n) samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind (§ 8.2 lit. g) des Gesellschaftsvertrages, S. 169).
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen und zur Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Abhaltung in Präsenz oder als virtuelle Gesellschafterversammlung (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 170).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 171).
- Recht zur Bestimmung der Form von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Präsenzversammlungen (§ 10.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 171).

- Recht die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen in Eilfällen auf mindestens eine Woche zu verkürzen (§ 10.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 171).
- Recht zur Einberufung von Beiratssitzungen und zur Teilnahme an Beiratssitzungen (§§ 11.5 und 11.6 des Gesellschaftsvertrags, S. 172) und Recht zur Erteilung von Zustimmung, dass Beiratsmitglieder Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, außenstehenden Dritten mitteilen dürfen (§ 11.12, S. 173).
- Recht zur Errichtung weiterer Konten sowie zur Änderung der Kontenstruktur, soweit die Komplementärin es für zweckdienlich hält (§ 13.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 173).
- Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 1.250 Euro sowie Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft oder aus Anlass der Geschäftsführung getätigten Aufwendungen (§ 12.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 173).
- Recht auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen zu tätigen (§ 12.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 173).
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 15.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 174).
- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 Abgabenordnung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 174).
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen und unterjährigen Übertragungen von Kommanditanteilen (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 175).
- Recht, unter Stellung eines neuen Komplementärs aus der Gesellschaft auszuscheiden (§ 17.4 des Gesellschaftsvertrags, S. 175).
- Recht, von Erben oder Vermächtnisnehmern eines Kommanditisten, eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu verlangen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben (§ 18.4 des Gesellschaftsvertrags, S. 175).
- Die Komplementärin ist Liquidator und Abwickler im Falle der Liquidation und Abwicklung der Gesellschaft und erhält hierfür Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer (§§ 22.2 und 22.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 177).
- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung (§ 26.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 178).
- Recht zur Weitergabe von Daten über Gesellschafter an das zuständige Finanzamt, die Kreditgeber, zur Berufswidrigkeit verpflichtete Prüfer, Berater und Vertriebspartner oder sonstige durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigte Stellen (§ 26.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 178).

Abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 167).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und zur Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§§ 7.1 und 7.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 168).
- Pflicht, für Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen (zustimmungspflichtige Geschäfte), einen vorherigen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung einzuholen (§ 7.6 des Gesellschaftsvertrags, S. 169).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 170).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 170).
- Pflicht zur Bereitstellung der Niederschrift über jede Gesellschafterversammlung im Internet zum Download in einem geschützten Bereich und Pflicht zur Übersendung einer Abschrift der Niederschrift der Gesellschafterversammlung per Post innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung an Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben (§ 9.7 des Gesellschaftsvertrags, S. 171).
- Pflicht, das Ergebnis der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitzustellen und Pflicht zur Übersendung einer Mitteilung über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post an Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben (§ 10.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 172).

- Pflicht, dem Beirat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu erteilen und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu gewähren (§ 11.7 des Gesellschaftsvertrags, S. 172).
- Pflicht den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 174).
- Pflicht zur Abgabe der notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft und Pflicht zur Aufforderung mit Fristsetzung an die Kommanditisten zur schriftlichen Mitteilung von Sonderbetriebsausgaben (§§ 16.1 und 16.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 174).
- Pflicht zur Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung (§ 14.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 170).
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 13.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 173).
- Pflicht zur Mitteilung von Verkaufsabsichten eines Gesellschafters im Rahmen der Andienungspflicht des verkaufswilligen Gesellschafters (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 175).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen sowie zur Bestimmung des Wirtschaftsprüfers gemeinsam mit dem ausscheidenden Gesellschafter, soweit auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft wird (§ 21.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 177).
- Pflicht zur Liquidation und Abwicklung der Gesellschaft (§ 22.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 177).

Kommanditisten

Die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben folgende abweichende Rechte und Pflichten:

- Recht, dass weitere Kommanditisten in Abstimmung mit ihnen in die Gesellschaft aufgenommen werden (§ 5.2, S. 167).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

Übertragung der Vermögensanlage

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden (§ 17 des Gesellschaftsvertrags, S. 175). Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 175). Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 175). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 175).

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 175). Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.

Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen

Gesellschafter i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Hierüber hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über die Verkaufsabsicht des verkaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 175).

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Photovoltaikanlagen, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.

Steuerliche Konzeption



Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürger-sonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Photovoltaikanlage übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Gesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der

individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jedem Gesellschafter werden jährlich die in der Einkommensteuererklärung anzugebenden Werte aus seiner Beteiligung mitgeteilt. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) wird bankseitig grundsätzlich Kapitalertragsteuer einbehalten. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Photovoltaikanlage wird von der Emittentin errichtet und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche

Eigentümerin der Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage ist dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Emittentin zu dienen und werden daher dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Photovoltaikanlage stellt mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung sowie der Verkabelung vom Transformator bis zum Messpunkt an der Kabeltrasse der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG einschließlich der Messstation ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Solarparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Photovoltaikanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 5 % der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschränkung nach § 15a EStG

Nach § 15a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Ausschüttungen so weit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die gezielte Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach Auffassung der Anbieterin liegt vorliegend kein Steuerstundungsmodell vor. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen (Prognose).

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar

und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung / Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbesteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung / Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei der Photovoltaikanlage also der Photovoltaikanlagenstandort. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Im Gewerbesteuerrecht besteht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer für Betreiber von Windenergie- und Photovoltaikanlagenanlagen, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 90:10 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Photovoltaikanlage hat.

Die Gewerbesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbesteuer-nachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25% des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 100.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25% anzurechnen. Hinsichtlich der

Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emissionentin noch eine andere Person.



Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes



Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG (Prognose)

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten

Anschaffungs- und Herstellungskosten	EURO	%
Generalunternehmervergütung Solarpark ¹	5.200.750	94,49%
Betriebskosten vor Inbetriebnahme ²	26.750	0,49%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften ³	200.000	3,63%
Sonstige Kosten		
Konzeption und Prospekterstellung ⁴	60.000	1,09%
Eigenkapitalvermittlung ⁵	11.000	0,20%
Notarkosten ⁶	5.500	0,10%
Gesamtinvestition ⁷	5.504.000	100,00%

Erläuterung des Investitionsplans:

- 1) Die **Generalunternehmervergütung Solarpark** fließt an die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und umfasst die Planung der Photovoltaikanlage einschließlich der Gebühren, die betriebsfertige Errichtung und Übereignung der Photovoltaikanlage und der technischen Einrichtungen für die Einspeisung des erzeugten Stroms (u. a. Verkabelung bis zum Messpunkt an der Kabeltrasse der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG) einschließlich Transport, Montage, Netzanschluss, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Wegebau sowie die Schaffung der Voraussetzungen der Fernsteuerbarkeit gemäß § 10b EEG durch entsprechende technische Ausstattung der Photovoltaikanlage.
- 2) Die Position **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** deckt Haftpflichtversicherungen, Haftungsvergütung, Kosten für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sowie sonstige laufende Kosten der Emittentin bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt ab.
- 3) Die **Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften** sind für die Darlehenszinsen, Bereitstellungszinsen und Bürgschafts-avale bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert.
- 4) Die Position **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Leistungen und Aufwendungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Prospekterstellung sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- 5) Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermittlung** wird als zugelassener Vermittler nach § 34f GewO die Bürger-Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.
- 6) **Notarkosten** fallen für Grundbucheintragungen und sonstige Anmeldungen an.
- 7) Die **Gesamtinvestition** beträgt 5.504.000 Euro.

Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG (Prognose)

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten

Eigenkapital	Euro	%
Kommanditeinlagen ¹	1.085.000	19,71%
Einlage der Gründungskommanditisten ²	20.000	0,36%
Summe Eigenkapital	1.105.000	20,08%
Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)		
Eigenkapitalzwischenfinanzierung ³	1.305.000	
Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer ⁴	1.000.000	
Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)	2.305.000	
Fremdkapital (Endfinanzierung)		
Nachrangdarlehen ⁵	200.000	3,63%
Darlehen L (20 Jahre) ⁶	4.199.000	76,29%
Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)	4.399.000	79,92%
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung)	5.504.000	100,00%

Erläuterung des Finanzierungsplans

1-2) Das **Eigenkapital** soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 1.085.000 Euro und die Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 20.000 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt. Die Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind noch nicht vollständig einbezahlt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2047. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust der Emittentin und auf Ausschüttungen, eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationserlös im Fall der Liquidation der Emittentin.

In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Die **Summe Eigenkapital** beläuft sich auf 1.105.000 Euro und umfasst 20,08 % der Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung).

3-4) Zur **Zwischenfinanzierung** wurden mit der Sparkasse Fürth folgende Bankdarlehen geschlossen:

Darlehen zur Zwischenfinanzierung der abzugsfähigen Umsatzsteuer in einem Umfang von bis zu 1.000.000 Euro. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Rechnungsnachweis. Die Rückführung erfolgt jeweils durch Erstattung der Umsatzsteuer jedoch spätestens zum 30.06.2027. Das Darlehen ist mit einem veränderlichen Sollzins von zunächst 5,45 % p.a. zu verzinsen. Die Anpassung des Sollzinses richtet sich nach einer Veränderung des 3-Monats-Euribor als Referenzzinssatz, wobei der Zins mindestens 5,15 % beträgt. Die Zinsen sind jeweils monatlich fällig und zahlbar. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.

Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals in einem Umfang von bis zu 1.305.000 Euro. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Rechnungsnachweis. Die Rückführung erfolgt jeweils durch Einzahlungen von Eigenkapitalmitteln der Kommanditisten, jedoch spätestens zum 30.06.2027. Das Darlehen ist mit einem veränderlichen Sollzins von zunächst 5,45 % p.a. zu verzinsen. Die Anpassung des Sollzinses richtet sich nach einer Veränderung des 3-Monats-Euribor als Referenzzinssatz. Die Zinsen sind jeweils monatlich fällig und zahlbar. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.

5)-6) **Zur Endfinanzierung** hat die Emittentin mit der Sparkasse Fürth ein **Darlehen L** in Höhe von zu 4.199.000 Euro abgeschlossen. Der Abruf soll im Rahmen der

Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt am 30.06.2028 und erfolgt in vierteljährlichen gleich hohen Raten. Die Tilgung des Darlehens soll am 30.06.2046 abgeschlossen sein. Das Darlehen ist zunächst bis jährlich mit einem Zinssatz von 3,203 % p.a. zu verzinsen. Der Zinssatz ist noch nicht fixiert, sondern wird bis zu einer Fixierung entsprechend der Veränderung des Referenzzinssatzes 3-Monats-Euribor angepasst. Der Zinssatz beträgt mindestens 0,9 %. Die Zinsen sind jeweils vierteljährlich fällig und zahlbar. Die Emittentin plant den Abschluss Zinssicherungsgeschäft zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos (Swap). Sie kalkuliert für die Darlehenslaufzeit mit einem Zinssatz von 4,20 % (Prognose). Das Darlehen ist verbindlich zugesagt. Das Zinssicherungsgeschäft ist noch nicht verbindlich zugesagt.

Die Emittentin hat ferner mit der Bürgerenergiegenossenschaft Zellingen e.G. ein **Nachrangdarlehen** in einem Umfang von bis zu 200.000 Euro abgeschlossen. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt am 31.12.2031 und erfolgt anschließend in gleich hohen Raten jeweils im Abstand von fünf Jahren. Die Tilgung des Darlehens soll am 31.12.2046 abgeschlossen sein. Das Darlehen ist mit einem Festzins von 3,0 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden für die jeweils vorausgegangenen 12 Monate jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres fällig. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.

Die **Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)** beträgt damit 4.399.000 Euro und umfasst 79,92 % der Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden Fremdmittel in Höhe von 142.500 Euro aus der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und 749.999 Euro aus der Eigenkapitalzwischenfinanzierung sowie 200.000 Euro aus dem Nachrangdarlehen der Bürgerenergiegenossenschaft Zellingen e.G. abgerufen.

Die Fremdkapitalquote beträgt 79,92 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjektes positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus. Durch den Abschluss des Zinssicherungsgeschäftes haben Zinsschwankungen keine Auswirkungen auf den Hebeleffekt.



Zwischenbilanz der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.)

	Zwischenbilanz zum 31.07.2026
Aktiva	
A. Anlagevermögen	
Sachanlagen ¹	750.756
B. Umlaufvermögen	
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	152.804
Bankguthaben ³	206.455
Summe Aktiva	1.110.015
Passiva	
A. Eigenkapital	
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	20.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁵	-2.483
B. Rückstellungen	
sonstige Rückstellungen ⁶	0
C. Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁷	892.499
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen ⁸	0
sonstige Verbindlichkeiten ⁹	200.000
Summe Passiva	1.110.015

Erläuterungen zur Zwischenbilanz

- Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Anlagen im Bau.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz aus Forderungen gegen die Gründungsgesellschafter auf Einzahlung ihrer übernommen Kommanditeinlage und gegen das Finanzamt auf Erstattung geleisteter Umsatzsteuer.
- Bankguthaben** drückt den Kontostand der Emittentin zum Zeitpunkt der Zwischenbilanz aus.
- Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Stichtag der Zwischenbilanz dar.
- Das **kumulierte Jahresergebnis** setzt sich aus den aufgelaufenen Ergebnissen der Emittentin zwischen Gründung und Stichtag der Zwischenbilanz zusammen.
- Rückstellungen** wurden zum Stichtag der Zwischenbilanz keine vorgenommen.
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** bestehen aus abgerufenen Fremdmitteln der Zwischenfinanzierung.
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht.
- Sonstige Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz aus dem abgerufenen Nachrangdarlehen der Bürgerenergiegenossenschaft Zellingen e.G.

Zwischen Gewinn- und Verlustrechnungen der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.)

	16.10.-31.12. 2025	01.01.-31.07. 2026
(+) Summe betrieblicher Erträge ¹	0	0
(-) Summe betriebliche Aufwendungen ²	847	501
(-) Zinsen und ähnliche Aufwendungen ³	0	1.135
Ergebnis nach Steuern ⁴	-847	-1.637
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ⁵	-847	-1.637

Erläuterungen zur Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung

- 1) Es sind noch keine **betrieblichen Erträge** angefallen.
- 2) **Betriebliche Aufwendungen** sind für Nebenkosten des Geldverkehrs angefallen.
- 3) **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** sind in 2026 für die aufgenommenen Zwischenfinanzierungsmittel und dem abgerufenen Nachrangdarlehen der Bürgerenergiegenossenschaft Zellingen e.G. angefallen.
- 4) Die Emittentin weist zum Stichtag **ein Ergebnis nach Steuern** in Höhe von **-1.637 Euro** auf.
- 5) Der **Jahresfehlbetrag** entspricht im jeweiligen Jahr dem Ergebnis nach Steuern.

Hinweise:

Es bestehen keine wesentliche Änderungen der Zwischenübersicht (Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung) nach dem Stichtag der Zwischenübersicht. Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.



Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG

Markt Erlbach

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2025

und

des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1 Lage des Unternehmens	6
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
3.1 Gegenstand der Prüfung	8
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
4.1.2 Jahresabschluss	13
4.1.3 Lagebericht	13
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	14
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	16
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	17

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2025	23
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 16.10.2025 bis 31.12.2025	24
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2025	25
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025	27
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	33
Anlage 6	Allgemeine Auftragsbedingungen	39

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 400	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen"
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen"
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
LB	Lagebericht
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz

Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2025 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Gesellschafterversammlung vom 28. April 2026 der

**Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG,
Markt Erlbach**
(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 16. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 16. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in Anwendung des § 25 VermAnlG in Verbindung mit den §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist in entsprechender Anwendung der in § 267 Abs. 2 HGB bezeichneten Größenmerkmale als kleine Kapitalgesellschaft & Co. einzustufen und auf Grundlage des § 25 VermAnlG prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben die Prüfung im April 2026 in den Geschäftsräumen der Komplementärin in Markt Erlbach durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2025, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2025 (Anlage 4) beigelegt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Der Gegenstand der Gesellschaft war im Geschäftsjahr die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Energieerzeugung. Die Strategie unserer Gesellschaft zielt auf die Errichtung und den störungsfreien Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ab.

Der Markt Zellingen hat mit Beschluss vom 25.11.2024 den Bebauungsplan „Bürgersolarpark Markt Zellingen“ als Satzung beschlossen. Die Gesellschaft hat zum Gebotstermin 01.12.2025 am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur teilgenommen. Mit Schreiben vom 13.02.2026 erteilte die Bundesnetzagentur einen Zuschlag für einen Gebotswert von 5,14 Cent/kWh. Die Bauarbeiten für den Solarpark sind ab September 2026 und die Inbetriebnahme für Ende 2026 geplant. Die gesamte Stromeinspeisung soll über das Mittelspannungskabel des Windparks Retzstadt in das Umspannwerk Karlstadt und von dort in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH erfolgen.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt T€ 5. Die Aktiva ist bestimmt durch Bankguthaben in Höhe von T€ 4. Ferner weist ein Teil der Kommanditisten aufgrund der Verluste bei nicht eingezahltem Kommanditkapital ein Aktivkapital aus. Die Passiva betrifft ausschließlich das Eigenkapital eines Kommanditisten. Weitere Passiva sind nicht zu verzeichnen.

Im Rahmen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren Buchführungskosten sowie Haftungsvergütung für die Komplementärin zu verzeichnen. In Ermangelung von Einnahmen ist ein EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) in Höhe von T€ -1 zu verzeichnen.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Für das kommende Geschäftsjahr 2026, an dessen Ende die Inbetriebnahme geplant ist, rechnet die Gesellschaft allenfalls mit geringfügigen Umsatzerlösen. Somit wird wie bereits im Geschäftsjahr 2025 nochmals mit einem negativen EBIT gerechnet.

Aus Sicht der Gesellschaft lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand die nachfolgenden Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ersehen:

Chancen bestehen für die Gesellschaft aufgrund von erhöhten Sonnenstunden sowie der Erhöhung der Marktpreise und insoweit entsprechende Umsatzsteigerungen. Daneben besteht die Chance aufgrund einer möglichen frühzeitigen Inbetriebnahme des Bürgersolarparks vorzeitig Erlöse zu erzielen. Bei geringeren Sonnenstunden stellt diese Abhängigkeit von Witterungseinflüssen sowie eine möglicherweise verspätete Inbetriebnahme jedoch auch ein Risiko dar. Darüber hinaus bestehen Risiken durch Brand oder Ausfall. Zur Absicherung dieser Risiken sollen entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird. Darüber hinaus haben wir die ergänzenden Vorschriften des IDW Prüfungshinweis: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht eines Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 25 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) (IDW PH 9.400.16) beachtet.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Vollständigkeit und Darstellung von Anhang und Lagebericht
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- weitere Einzelsachverhalte, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Nachfolgend stellen wir die Auswirkungen unseres hinsichtlich § 25 VermAnlG erweiterten Prüfungsauftrags dar:

- Prüfung des Lageberichts (erweitert um zusätzliche Angaben)
- Prüfung bezüglich der Beachtung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages
- Prüfung der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Um die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte zu gewährleisten, haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung folgende ergänzende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Überprüfung des im Handelsregister eingetragenen Kommanditkapitals

Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG, Markt Erlbach

Bericht zum 31. Dezember 2025

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist so geordnet, dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Das Rechnungswesen (Finanz-, Lohn- und Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft erfolgt auf der EDV-Anlage des Unternehmens unter Verwendung von "DATEV-SmartIT" mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der Firma DATEV e.G., Nürnberg. Die Software erfüllt nach einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG, Markt Erlbach

Bericht zum 31. Dezember 2025

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) zum 31. Dezember 2025 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 16. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Da es uns für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedern wir die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB auf und erläutern sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Der Jahresabschluss der Bürgerinnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2025 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden:

Sachanlagen: werden mit den um planmäßige Abschreibung verminderten Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet. Zuschüsse werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt. Die Abschreibungen werden unter Beachtung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und der handelsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

Im Übrigen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss der Bürgerinnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2025 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Auch in diesem Fall stellen wir nachstehend den Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage im Prüfungsbericht dar.

Dabei nehmen wir in diesem Zusammenhang auch zahlenmäßige Erläuterungen vor, weil die hierzu benötigten Informationen zur Verfügung stehen und uns solche Erläuterungen zur Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Berichtsadressaten erforderlich erscheinen.

Da der Anhang keine Angaben zu den Auswirkungen der Ausnutzung von Ermessensspielräumen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses enthält, kann von uns als Abschlussprüfer auf die Erläuterung dieser Sachverhalte im vorliegenden Prüfungsbericht nicht verzichtet werden.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Da der Anhang Angaben enthält, die berichtspflichtig nach § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB sind, haben wir im vorliegenden Einzelfall entschieden, dass eine Wiederholung oder Zusammenfassung dieser Angaben im Prüfungsbericht nicht zweckmäßig erscheint.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Soweit zum Verständnis der Gesamtaussage bestimmte Posten des Jahresabschlusses von uns nachstehend aufgegliedert werden, erläutern wir dabei auch, welchen Einfluss die geänderte Ausübung eines Wahlrechts oder die Durchführung einer Sachverhaltsgestaltung auf den Ansatz, die Bewertung oder die Zusammensetzung einzelner Abschlussposten hat.

Im Rahmen dieser Aufgliederungen nehmen wir auch im Jahresabschluss bereits enthaltene Angaben in einer abweichenden Darstellung nachstehend in unseren Prüfungsbericht auf.

Bilanzstrukturübersichten zur Vermögenslage oder eine Erfolgsquellenanalyse der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ertragslage und Kapitalflussrechnungen zur Finanzlage können - ergänzt um Kennzahlen zur Ergebnis-, Kapital- und Vermögensstruktur - für die Adressaten eine wesentliche Unterstützung darstellen.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen in Form zusammengefasster Tabellen, Strukturbilanzen, Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren, eine Kapitalflussrechnung und eine Cashflow-Analyse nehmen wir außerhalb der vorliegenden Ausführungen zur Gesamtaussage im eigenständigen Abschnitt "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" in unseren Prüfungsbericht auf, um die Lage und Entwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr zu verdeutlichen.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden sie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 30. April 2026 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Bürgerinnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG, Markt Erlbach, zum 31. Dezember 2025 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerinnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerinnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 16. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerinnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 16. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die Erklärung der Geschäftsführung nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 16. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung der Geschäftsführung.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerinnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren. "

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.). Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Schwabach, den 30. April 2026

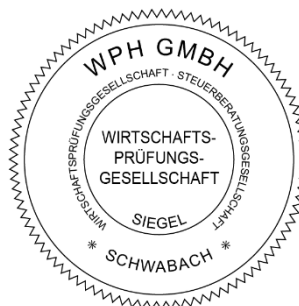
WPH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Qualified signature by signoSign



Stefan Rudolf Maier
30.04.2026 15:06:39 +0200

Stefan Maier
Wirtschaftsprüfer



Bürgerinnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG, Markt Erlbach

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Kapitalanteile Kommanditisten		4.788,98	0,00
1. Technische Anlagen und Maschinen		482,10	0,00				
B. Umlaufvermögen							
I. Guthaben bei Kreditinstituten		3.671,02	0,00				
C. Nicht durch Vermögensein- lagen gedeckter Verlustanteil							
Kommanditisten	-14.364,14		0,00				
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	15.000,00		0,00				
		635,86	0,00				
		4.788,98	0,00			4.788,98	0,00

Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG, Markt Erlbach**Gewinn- und Verlustrechnung**

für die Zeit vom 16.10.2025 bis 31.12.2025

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-846,88	0,00
2. Ergebnis nach Steuern	<u>-846,88</u>	<u>0,00</u>
3. Jahresfehlbetrag	-846,88	0,00
4. Belastung auf Kapitalkonten	<u>846,88</u>	<u>0,00</u>
5. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Handelsrechtlicher Jahresabschluss zum 31.12.2025

Bürgerinnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG, Markt Erlbach, Amtsgericht Fürth, HRA 12624

Anhang zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

1. Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne von § 267 HGB.
2. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen sind nach den Vorschriften des HGB gegliedert.
3. Die im Jahresabschluss angegebenen Vorjahreszahlen sind mit den Beträgen des Geschäftsjahrs vergleichbar.
4. Zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind keine zusätzlichen Angaben notwendig.
5. Es sind keine Geschäfte, die nicht in der Bilanz enthalten sind, für die Beurteilung der Finanzlage notwendig.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden unverändert folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Sachanlagen: werden mit den um planmäßige Abschreibung verminderten Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet. Zuschüsse werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt. Die Abschreibungen werden unter Beachtung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und der handelsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

C. Erläuterungen und Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

1. Anlagenvermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel zu ersehen:

	Ansch.- Herst.-kos- ten (Anfang)	Zugänge Gesch.- jahr	Um- buch. Gesch.- jahr	Abgänge Gesch.- jahr	Abschrei- bungen (kumul.)	Buchwert Gesch.- jahr	Buchwert Vorjahr	Abschrei- bungen Gesch.-jahr
I. Sachanlagen								
1. Technische Anlagen und Maschinen im Bau	-	482	-	-	-	482	-	-
Sachanlagen	-	482	-	-	-	482	-	--
Anlagevermögen	-	482	-	-	-	482	-	-

D. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Abs. 3a HGB

Im Berichtsjahr bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

2. Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, Neue Str. 17a, 91459 Markt Erlbach mit einem Stammkapital in Höhe von € 25.000,00. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage erbracht und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

4. Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Erich Wust	Bilanzbuchhalter	seit: 07/2017
------------	------------------	---------------

Nadine Paulus	Kauffrau	seit: 02/2022
---------------	----------	---------------

Die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführer unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

E. Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB

Markt Erlbach, den 30. April 2026

Qualified signature by signoSign



Erich georg Wust
04.05.2026 06:48:43 +0200

WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH | Erich Wust

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG

A. Grundlagen der Gesellschaft

Strategie:

Der Gegenstand der Gesellschaft war im Geschäftsjahr die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Energieerzeugung. Die Strategie unserer Gesellschaft zielt auf die Errichtung und den störungsfreien Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ab.

Steuerungssystem:

Das unternehmensinterne, wertorientierte Steuerungssystem wird im Wesentlichen durch die finanziellen Leistungsindikatoren Umsatzerlöse, Rohergebnis und EBIT determiniert.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland blieben im Geschäftsjahr 2025 insgesamt herausfordernd. Nach Analysen der Creditreform Wirtschaftsforschung entwickelte sich das reale Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2025 nur marginal und bewegte sich damit auf einem vergleichbaren Niveau wie im Vorjahr. Insbesondere die Investitionstätigkeit im industriellen Umfeld blieb aufgrund erhöhter Unsicherheiten und anhaltender Kostenbelastungen zurückhaltend.

Die wirtschaftliche Belastung der Unternehmen nahm weiter zu. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen stieg im Jahr 2025 um rund 8 % gegenüber dem Vorjahr, nachdem bereits im Jahr 2024 ein Anstieg von etwa 22 % gegenüber 2023 zu verzeichnen gewesen war. Damit erreichte die Insolvenzentwicklung den höchsten Stand seit über zehn Jahren und verdeutlicht den anhaltenden Anpassungsdruck im deutschen Mittelstand.

Die Bundesnetzagentur veröffentlichte die Zahlen zum Zubau Erneuerbarer Energien für die Stromerzeugung im Jahr 2025. Die installierte Leistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen stieg um knapp 21 Gigawatt auf eine Gesamtleistung von knapp 210 Gigawatt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von 11 Prozent. Hauptanteil an dieser Entwicklung haben die Energieträger Solar und Wind.

"Auch im letzten Jahr lag der Zubau bei Solar wieder ganz vorn. Die Gesamtleistung von 117 Gigawatt am Ende des Jahres zeigt einen guten Schritt in Richtung der Ausbauziele," sagt Klaus

Müller, Präsident der Bundesnetzagentur. "Wind an Land hat letztes Jahr deutlich aufgeholt mit einer Gesamtleistung von 68,1 Gigawatt."

Solar

Der Zubau der Solarleistung fiel 2025 mit 16,4 Gigawatt ein wenig geringer aus im Vergleich zum Zubau im Jahr 2024. Knapp eine Hälfte der zugebauten Leistung entfiel 2025 auf Gebäudesolaranlagen, die andere auf Freiflächensolaranlagen. Im Vorjahr war es noch doppelt so viel Leistung bei Gebäudesolaranlagen im Vergleich zu Freiflächensolaranlagen. In Bayern wurde 2025 mit 4,5 Gigawatt die meiste Solarleistung auf Bundeslandebene installiert. Am Jahresende 2025 betrug die installierte Solar-Gesamtleistung in Deutschland 117 Gigawatt. Um das Ausbauziel von 215 Gigawatt für Solar im Jahr 2030 zu erreichen, müssten künftig jährlich durchschnittlich 19,6 Gigawatt Solar-Leistung zugebaut werden.

Als steckerfertige Solaranlagen („Balkonkraftwerke“) registrierte die Bundesnetzagentur 2025 etwa 430.000 Anlagen im Marktstammdatenregister. Dies entspricht einem Anteil am gesamten deutschen Solarzubau in Höhe von 3,2 Prozent der Solarleistung (0,5 Gigawatt). Im Vorjahr lag der Anteil noch bei 2,5 Prozent (0,4 Gigawatt).

Nach wie vor kann der Ausbau des Stromnetzes mit den hohen Zubauzahlen nicht Schritt halten. In Zeiten hoher Sonneneinstrahlung und gleichzeitig starkem Wind überschreitet die Stromerzeugung den Stromverbrauch. In der Folge erreichten die negativen Börsenstrompreise mit 573 Stunden im Jahr 2025 ein neues Rekordhoch.

Wind an Land

Die im Jahr 2025 zugebaute Windleistung übertraf mit 4,6 Gigawatt deutlich das Vorjahresniveau von damals 2,6 Gigawatt. Erneut ging der Hauptteil der Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen in Betrieb (1,3 Gigawatt). Die Bundesnetzagentur registrierte insgesamt zudem knapp 0,6 Gigawatt Windenergieleistung als endgültig stillgelegt. An diesen Standorten werden in der Regel im Rahmen des Repowerings leistungstärkere Anlagen in Betrieb genommen. Die installierte Gesamtleistung am Jahresende 2025 betrug damit 68,1 Gigawatt. Bis 2030 soll sie auf 115 Gigawatt steigen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten jährlich durchschnittlich 9,4 Gigawatt in Deutschland zugebaut werden.

2025 wurden Genehmigungen für knapp 20,8 Gigawatt Windenergie an Land erteilt. Damit konnte das hohe Niveau des Vorjahres nochmals übertroffen werden. Die Bundesnetzagentur erwartet in den kommenden Jahren ebenfalls steigende Inbetriebnahmezahlen.

Windkraft in Bayern

Im Bundesland Bayern, hat das Wind-an-Land-Gesetz sowie die Arbeit der regionalen Planungsverbände dazu geführt, dass zahlreiche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erweitert, neu ausgewiesen oder hochgestuft wurden.

171 Genehmigungen für Windräder gab es laut Wirtschaftsministerium von Januar bis November 2025 durch bayerische Behörden, im gleichen Zeitraum wurden 774 neue Anträge auf Genehmigungen eingereicht. Die große Anzahl an bereits genehmigten und kommenden Projekten hat jedoch eine anhaltend hohe Nachfrage auf die Ausschreibungskontingente der Bundesnetzagentur zur Folge. Viele – teils unter erheblichen Vorleistungen weit entwickelte Projekte - drohen wirtschaftlich zu scheitern, sollten sie keine Zuschläge in den Ausschreibungsverfahren für die EEG-Förderung erhalten.

Die nach wie vor zu geringe Ausbaugeschwindigkeit des Stromnetzes und damit einhergehende Probleme beim Netzanschluss sowie Einspeiseeinschränkungen, könnten zu einer Stagnation beim Ausbau der Windkraft in Bayern führen, während andere Bundesländer deutlich schneller ausbauen.

Biomasse

Die installierte Leistung von Biomasseanlagen ist in 2025 nahezu konstant bei rund 9,2 Gigawatt geblieben. Die gesamten unterjährigen Stilllegungen konnten durch neue Inbetriebnahmen kompensiert werden. Im Jahr 2025 betrug der Zubau der Biomasseanlagen rund 55 Megawatt.

2. Geschäftsverlauf

Der Markt Zellingen hat mit Beschluss vom 25.11.2024 den Bebauungsplan „Bürgersolarpark Markt Zellingen“ als Satzung beschlossen. Die Gesellschaft hat zum Gebotstermin 01.12.2025 am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur teilgenommen. Mit Schreiben vom 13.02.2026 erteilte die Bundesnetzagentur einen Zuschlag für einen Gebotswert von 5,14 Cent/kWh. Die Bauarbeiten für den Solarpark sind ab September 2026 und die Inbetriebnahme für Ende 2026 geplant. Die gesamte Stromeinspeisung soll über das Mittelspannungskabel des Windparks Retzstadt in das Umspannwerk Karlstadt und von dort in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH erfolgen. Im Geschäftsjahr 2025 wurden keinerlei Erträge vereinnahmt, sodass ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 1 verzeichnet wurde. Für das Jahr 2026 wird nochmals mit einem negativen Jahresergebnis gerechnet.

3. Lage

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr gegründet, daher liegt ein Rumpfgeschäftsjahr vor. Vorjahreszahlen bestehen daher nicht. Die Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind nur bedingt aussagekräftig.

- Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt T€ 5. Die Aktiva ist bestimmt durch Bankguthaben in Höhe von T€ 4. Ferner weist ein Teil der Kommanditisten aufgrund der Verluste bei nicht eingezahltem Kommanditkapital ein Aktivkapital aus. Die Passiva betrifft ausschließlich das Eigenkapital eines Kommanditisten. Weitere Passiva sind nicht zu verzeichnen.

- Finanzlage

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist T€ -1, der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit beträgt T€ 0 und der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit T€ 5, sodass der Finanzmittelfonds zum Stichtag T€ 4 beträgt.

- Ertragslage

Im Rahmen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren Buchführungskosten sowie Haftungsvergütung für die Komplementärin zu verzeichnen. In Ermangelung von Einnahmen ist ein EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) in Höhe von T€ -1 zu verzeichnen.

4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren der Gesellschaft sind vor allem in Witterungseinflüssen und anderen Bauhemmnissen zu sehen.

C. Nachtragsbericht

Nach Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung kenntlich geworden.

D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Aus Sicht der Gesellschaft lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand die nachfolgenden Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ersehen:

Chancen

- Wirtschaftliche Chancen bestehen für die Gesellschaft unverändert aufgrund der derzeitigen Verknappung und Unsicherheit der Energieversorgung durch den Wegfall von Erdgas aus Russland und Lieferstockungen von Ölimporten aus dem Nahen Osten. Demzufolge können bei einer Erhöhung der Marktpreise über der garantierten EEG-Vergütung zusätzliche Erlöse vereinnahmt werden.
- Eine weitere Chance besteht in der vorzeitigen Inbetriebnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dadurch eine vorzeitige und erhöhte Stromerzeugung.

Risiken

- Risiken bestehend für die Gesellschaft aufgrund von zu geringen Sonnenstunden und insoweit entsprechenden Umsatzausfällen. Das Risiko für unser Unternehmen wird hier als gering, jedoch nicht beeinflussbar eingeschätzt.
- Darüber hinaus bestehen Risiken durch Ausfall oder Brand der Anlagen. Eine Verzögerung der Materiallieferketten kann das technische Ausfallrisiko noch erhöhen. Zur Absicherung dieser

Risiken sollen entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden. Aufgrund der genannten Maßnahmen ist von einem geringen Risiko auszugehen.

- Ein Risiko besteht in einer verspäteten Inbetriebnahme, sodass erst verspätet Umsatz generiert werden kann. Das Risiko hierfür ist als sehr gering einzustufen.

Prognose:

Für das kommende Geschäftsjahr 2026, an dessen Ende die Inbetriebnahme geplant ist, rechnet die Gesellschaft allenfalls mit geringfügigen Umsatzerlösen. Somit wird wie bereits im Geschäftsjahr 2025 nochmals mit einem negativen EBIT gerechnet.

E. Angaben gemäß § 24 VermAnlG

Im Geschäftsjahr wurden Vergütungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG geleistet:

Empfänger	Anzahl	Variable Vergütung	Fixe Vergütung	Gesamtvergütung
Komplementärin	1	€ 0,00	€ 312,50	€ 312,50
Kommanditisten	0	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Nahestehende Personen	1	€ 0,00	€ 500,00	€ 500,00
Gesamt	2	€ 0,00	€ 812,50	€ 812,50

Die Gesellschaft hat kein eigenes Personal, daher erfolgten auch keine Vergütungen an Mitarbeiter oder Führungskräfte. Besondere Gewinnbeteiligungen lagen nicht vor. Die Position nahestehende Personen betrifft ausschließlich die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG.

F. Erklärung gemäß § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Markt Erlbach, den 30. April 2026

Qualified signature by signoSign



Erich georg Wust
04.05.2026 06:48:43 +0200

WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführer Erich Wust

Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG, Markt Erlbach

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 16. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 16. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die Erklärung der Geschäftsführung nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 16. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung der Geschäftsführung.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Bürgerinnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG, Markt Erlbach

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Bürger Sonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG, Markt Erlbach

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Bürgerinnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG, Markt Erlbach

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN***Prüfungsurteil*

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerinnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Bürger Sonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG, Markt Erlbach

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Bürgerinnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG, Markt Erlbach

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren. "

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.). Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Schwabach, den 30. April 2026

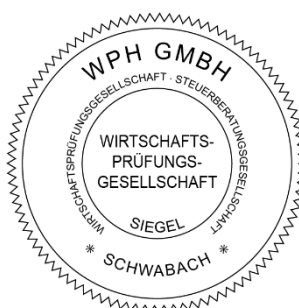
WPH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Qualified signature by signoSign



Stefan Rudolf Maier
30.04.2026 15:06:39 +0200

Stefan Maier
Wirtschaftsprüfer



Hinweise zum Jahresabschluss:

- Der Jahresabschluss wurde am 22.05.2026 festgestellt.
- Obwohl die Gesellschaft bereits im Jahr 2022 durch Abschluss des Gesellschaftsvertrags gegründet wurde, stellt erst das Jahr 2025 das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) dar, da die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Nach § 3.1 des Gesellschaftsvertrags gelten jedoch im Innenverhältnis sämtliche vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt.
- Der Jahresabschluss wird inhaltlich wiedergegeben; die Formatierung kann von der Ursprungsfassung abweichen.
- Hinsichtlich der genannten Versicherungen zur Absicherung der Risiken durch Brand oder Ausfall wird klarstellend darauf hingewiesen, dass diese Versicherungen abgeschlossen wurden und es sich bei den auf S.124 a.E. genannten „Anlagen“ um das Anlageobjekt handelt.
- Die Anschrift des Abschlussprüfers WPH GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft lautet: Lindenstr. 10, 91126 Schwabach.



Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Geschäftsentwicklung seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht

Seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf den sich der letzte offengelegte Jahresabschluss bezieht (31.12.2025), haben sich die folgenden Geschäftsvorgänge ergeben:

- Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von rund 750.274 Euro.
- Abruf von Fremdkapital in Höhe von 892.499.

Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr

Die Emittentin rechnet mit dem Abruf von Fremdkapital bis zu einer Gesamthöhe von 4.399.000 Euro und der Einzahlung von Eigenkapital in Höhe von 1.100.000 Euro. Im Jahr 2026 wird mit keinen Umsatzerlösen gerechnet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin auf S. 25 ff. verwiesen.

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Geschäftsjahr	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038
Aktiva													
A. Anlagevermögen													
Sachanlagen ¹	5.277.250	5.013.388	4.749.525	4.485.663	4.221.800	3.957.938	3.694.075	3.430.213	3.166.350	2.902.488	2.638.625	2.374.763	2.110.900
B. Umlaufvermögen													
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben ³	-199.153	32.488	96.827	94.214	66.437	46.907	35.978	32.694	37.032	48.972	58.005	75.533	85.612
Summe Aktiva	5.078.097	5.045.875	4.846.352	4.579.877	4.288.237	4.004.844	3.730.053	3.462.906	3.203.382	2.951.460	2.696.630	2.450.296	2.196.512
Passiva													
A. Eigenkapital													
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁵	0	-44.200	-88.400	-143.650	-198.900	-254.150	-309.400	-364.650	-419.900	-475.150	-541.450	-607.750	-685.100
Kumuliertes Jahresergebnis ⁶	-225.903	-213.925	-196.686	-177.829	-184.137	-182.198	-171.656	-153.471	-127.663	-94.253	-52.701	-2.653	50.996
B. Verbindlichkeiten													
Gegenüber Kreditinstituten ⁷	4.199.000	4.199.000	4.026.438	3.796.356	3.566.274	3.336.192	3.106.110	2.876.027	2.645.945	2.415.863	2.185.781	1.955.699	1.725.616
Sonstige Verbindlichkeiten ⁸	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	100.000	100.000	100.000
Summe Passiva	5.078.097	5.045.875	4.846.352	4.579.877	4.288.237	4.004.844	3.730.053	3.462.906	3.203.382	2.951.460	2.696.630	2.450.296	2.196.512

Geschäftsjahr	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	31.12. 2044	31.12. 2045	31.12. 2046	31.12. 2047	31.12. 2048	31.12. 2049	31.12. 2050	31.12. 2051
Aktiva													
A. Anlagevermögen													
Sachanlagen ¹	1.847.038	1.583.175	1.319.313	1.055.450	791.588	527.725	263.863	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen													
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben ³	90.689	102.258	120.788	124.162	133.484	126.622	81.445	111.878	184.299	209.872	232.761	252.934	270.354
Summe Aktiva	1.937.726	1.685.433	1.440.100	1.179.612	925.071	654.347	345.307	111.878	184.299	209.872	232.761	252.934	270.354
Passiva													
A. Eigenkapital													
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000	1.105.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁵	-773.500	-861.900	-950.300	-1.060.800	-1.171.300	-1.303.900	-1.480.700	-1.701.700	-1.989.000	-2.320.500	-2.652.000	-2.983.500	-3.315.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁶	110.692	176.881	250.030	330.124	416.166	508.123	605.966	708.578	1.068.299	1.425.372	1.779.761	2.131.434	2.480.354
B. Verbindlichkeiten													
Gegenüber Kreditinstituten ⁷	1.495.534	1.265.452	1.035.370	805.288	575.205	345.123	115.041	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten ⁸	100.000	100.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	1.937.726	1.685.433	1.440.100	1.179.612	925.071	654.347	345.307	111.878	184.299	209.872	232.761	252.934	270.354

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin

- 1) **Sachanlagen** bestehen aus der Photovoltaikanlage und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 20 Jahren zugrunde gelegt.
- 2) **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestehen planmäßig nicht.
- 3) Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.
- 4) Das **Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und den Kommanditeinlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
- 5) Die **kumulierten Ausschüttungen** bezeichnet die Summe der Ausschüttungen an die Kommanditisten über den Betrachtungszeitraum.
- 6) Das **kumulierte Jahresergebnis** gibt die Summe der Jahresergebnisse über den Betrachtungszeitraum an.
- 7) **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind noch nicht getilgte langfristige Darlehen zur Endfinanzierung.
- 8) **Sonstige Verbindlichkeiten** stellen den Stand des Nachrangdarlehens der Bürgerenergiegenossenschaft Zellingen e.G. dar.



Voraussichtliche Finanzlage der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038
(+) Umsatzerlöse ¹	0	591.707	590.524	589.341	588.157	586.974	585.790	584.607	583.423	582.240	581.057	579.873	578.690
(-) Betriebskosten ²	25.903	132.908	133.712	134.535	168.179	168.975	169.790	170.626	171.483	172.362	173.262	174.184	175.129
davon Wartung/Technische Betriebsführung/Pflege ³	0	26.437	26.402	26.367	26.332	26.298	26.264	26.230	26.197	26.164	26.131	26.099	26.068
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁴	500	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951	12.190	12.434
davon Telefon ⁵	0	1.200	1.224	1.248	1.273	1.299	1.325	1.351	1.378	1.406	1.434	1.463	1.492
davon Vergütung Komplementärin ⁶	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon Kaufmännische Betriebsführung ⁷	0	15.533	15.844	16.161	16.484	16.814	17.150	17.493	17.843	18.200	18.564	18.935	19.314
davon Steuerberatung, Buchführung ⁸	6.000	6.000	6.120	6.242	6.367	6.495	6.624	6.757	6.892	7.030	7.171	7.314	7.460
davon Wirtschaftsprüfer ⁹	4.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687	4.780	4.876	4.973
davon Stromkosten ¹⁰	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
davon Direktvermarktung MPM ¹¹	0	0	0	0	32.802	32.736	32.670	32.604	32.538	32.472	32.406	32.340	32.274
davon Pacht ¹²	0	26.788	26.743	26.697	26.652	26.606	26.560	26.515	26.469	26.424	26.378	26.333	26.287
davon Monitoring ¹³	0	4.200	4.284	4.370	4.457	4.546	4.637	4.730	4.824	4.921	5.019	5.120	5.222
davon Kommunale Beteiligung ¹⁴	0	22.000	21.956	21.912	21.868	21.824	21.780	21.736	21.692	21.648	21.604	21.560	21.516
davon Unvorhergesehenes ¹⁵	14.153	5.500	5.610	5.722	5.837	5.953	6.072	6.194	6.318	6.444	6.573	6.704	6.839
(-) Zinsaufwendungen ¹⁶	200.000	182.958	175.710	172.087	162.423	152.197	141.596	131.933	122.269	112.606	102.380	91.779	82.116
(-) Abschreibungen ¹⁷	0	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.935
(=) Jahresergebnis ¹⁹	-225.903	11.978	17.239	18.856	-6.308	1.939	10.541	18.185	25.808	33.410	41.552	50.048	53.649
(+) Abschreibungen	0	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863
(+) Zinsaufwendungen	200.000	182.958	175.710	172.087	162.423	152.197	141.596	131.933	122.269	112.606	102.380	91.779	82.116
(=) Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ²⁰	-25.903	458.799	456.812	454.806	419.978	417.999	416.000	413.980	411.940	409.878	407.795	405.689	399.627
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen ²¹	5.276.768	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach der Investitionstätigkeit ²²	-5.302.671	458.799	456.812	454.806	419.978	417.999	416.000	413.980	411.940	409.878	407.795	405.689	399.627
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ²³	1.100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten ²⁴	4.399.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten ²⁵	0	0	172.562	230.082	230.082	280.082	230.082	230.082	230.082	230.082	280.082	230.082	230.082
(-) Gezahlte Zinsen ²⁶	200.000	182.958	175.710	172.087	162.423	152.197	141.596	131.933	122.269	112.606	102.380	91.779	82.116
(-) Ausschüttung ²⁷	0	44.200	44.200	55.250	55.250	55.250	55.250	55.250	55.250	55.250	66.300	66.300	77.350
Ausschüttung in % der Einlage	0,00%	4,00%	4,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	6,00%	6,00%	7,00%
(=) Cashflow nach der Finanzierungstätigkeit ²⁸	-3.671	231.641	64.340	-2.613	-27.777	-69.530	-10.928	-3.285	4.338	11.940	-40.967	17.528	10.079
(+) Bankguthaben Vorjahr ²⁹	3.671	0	231.641	295.980	293.367	265.590	196.060	185.131	181.847	186.185	198.125	157.158	174.686
(=) Bankguthaben ³⁰	0	231.641	295.980	293.367	265.590	196.060	185.131	181.847	186.185	198.125	157.158	174.686	184.765
davon Rückbaurücklage ³¹	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000	35.000	40.000	45.000	50.000	55.000	60.000
davon Schuldendienstrücklage ³²	0	102.502	118.671	115.772	150.497	109.974	107.075	104.175	101.276	98.377	95.478	92.579	89.680
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ³³	0	124.139	167.310	162.596	95.093	61.086	48.057	42.671	44.909	54.748	11.680	27.107	35.085

Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	01.01.-31.12. 2045	01.01.-31.12. 2046	01.01.-31.12. 2047	01.01.-31.12. 2048	01.01.-31.12. 2049	01.01.-31.12. 2050	01.01.-31.12. 2051	kumuliert 01.01.2026- 31.12.2051
(+) Umsatzerlöse ¹	577.506	576.323	575.140	573.956	572.773	571.589	570.406	569.222	546.919	545.780	544.640	543.501	542.361	14.332.500
(-) Betriebskosten ²	176.096	177.087	178.103	179.510	181.130	182.786	184.478	186.208	135.175	137.090	139.045	141.039	143.075	4.111.869
davon Wartung/ Technische Betriebsführung/Pflege ³	26.036	26.005	25.975	26.312	26.838	27.375	27.922	28.481	29.050	29.631	30.224	30.828	31.445	681.110
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁴	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	14.859	15.157	15.460	15.769	16.084	320.803
davon Telefon ⁵	1.522	1.552	1.583	1.615	1.647	1.680	1.714	1.748	1.783	1.819	1.855	1.892	1.930	38.436
davon Vergütung Komplementärin ⁶	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	32.500
davon Kaufmännische Betriebsführung ⁷	19.700	20.094	20.496	20.906	21.324	21.750	22.185	22.629	23.082	23.543	24.014	24.495	24.984	497.538
davon Steuerberatung, Buchführung ⁸	7.609	7.762	7.917	8.075	8.237	8.401	8.569	8.741	8.916	9.094	9.276	9.461	9.651	198.182
davon Wirtschaftsprüfer ⁹	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	5.944	6.063	6.184	6.308	6.434	132.121
davon Stromkosten ¹⁰	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	250.000
davon Direktvermarktung MPM ¹¹	32.208	32.142	32.076	32.010	31.944	31.878	31.812	31.746	0	0	0	0	0	548.658
davon Pacht ¹²	26.241	26.196	26.150	26.105	26.059	26.013	25.968	25.922	25.877	25.831	25.786	25.740	25.694	656.034
davon Monitoring ¹³	5.327	5.433	5.542	5.653	5.766	5.881	5.999	6.119	6.241	6.366	6.493	6.623	6.755	134.527
davon Kommunale Beteiligung ¹⁴	21.472	21.428	21.384	21.340	21.296	21.252	21.208	21.164	0	0	0	0	0	431.640
davon Unvorhergesehenes ¹⁵	6.975	7.115	7.257	7.402	7.550	7.701	7.855	8.012	8.173	8.336	8.503	8.673	8.846	190.320
(-) Zinsaufwendungen ¹⁶	72.452	62.789	52.563	41.962	32.298	22.635	12.971	4.557	600	600	600	600	600	2.135.281
(-) Abschreibungen ¹⁷	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	0	0	0	0	0	5.277.250
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	5.399	6.395	7.463	8.528	9.441	10.348	11.251	11.983	51.424	51.017	50.606	50.189	49.767	327.746
(=) Jahresergebnis ¹⁹	59.696	66.189	73.149	80.094	86.041	91.958	97.843	102.612	359.721	357.072	354.390	351.673	348.920	2.480.354
(+) Abschreibungen	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	0	0	0	0	0	5.277.250
(+) Zinsaufwendungen	72.452	62.789	52.563	41.962	32.298	22.635	12.971	4.557	600	600	600	600	600	2.135.281
(=) Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ²¹	396.011	392.840	389.574	385.918	382.202	378.455	374.677	371.032	360.321	357.672	354.990	352.273	349.520	9.892.885
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen ²²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.276.768
(=) Cashflow nach der Investitionstätigkeit ²³	396.011	392.840	389.574	385.918	382.202	378.455	374.677	371.032	360.321	357.672	354.990	352.273	349.520	4.616.117
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ²⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.100.000
(+) Aufnahme von Krediten ²⁵	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.399.000
(-) Tilgung von Krediten ²⁶	230.082	230.082	280.082	230.082	230.082	230.082	230.082	165.041	0	0	0	0	0	4.399.000
(-) Gezahlte Zinsen ²⁷	72.452	62.789	52.563	41.962	32.298	22.635	12.971	4.557	600	600	600	600	600	2.135.281
(-) Ausschüttung ²⁸	88.400	88.400	88.400	110.500	110.500	132.600	176.800	221.000	287.300	331.500	331.500	331.500	331.500	3.315.000
Ausschüttung in % der Einlage	8,00%	8,00%	8,00%	10,00%	10,00%	12,00%	16,00%	20,00%	26,00%	30,00%	30,00%	30,00%	30,00%	300,00%
(=) Cashflow nach der Finanzierungstätigkeit ²⁹	5.077	11.569	-31.471	3.374	9.322	-6.862	-45.177	-19.566	72.421	25.572	22.890	20.173	17.420	265.836
(+) Bankguthaben Vorjahr ³⁰	184.765	189.842	201.411	169.941	173.315	182.637	175.775	130.598	111.031	183.452	209.025	231.914	252.087	
(=) Bankguthaben ³¹	189.842	201.411	169.941	173.315	182.637	175.775	130.598	111.031	183.452	209.025	231.914	252.087	269.507	
davon Rückbaurücklage ³²	65.000	70.000	75.000	80.000	85.000	90.000	95.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	
davon Schuldendienstrücklage ³³	86.781	83.882	80.983	78.084	75.185	72.286	35.418	0	0	0	0	0	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ³⁴	38.061	47.529	13.957	15.231	22.452	13.489	179	11.031	83.452	109.025	131.914	152.087	169.507	

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin

- 1) Die **Umsatzerlöse** umfassen zum einen die Einspeiserlöse aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage der Emittentin. Die geplanten Einspeiserlöse ergeben sich aus dem prognostizierten Energieertrag der Photovoltaikanlage (siehe dazu S. 68) und den in den jeweiligen Jahren angesetzten Verkaufspreisen.

Die Umsatzerlöse umfassen zum anderen die prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der i.S.v. § 6 EEG 2023 betroffenen Gemeinde (Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich die Photovoltaikanlage befindet, hier Markt Zellingen). Dies hat folgenden Hintergrund: Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die betroffene Gemeinde in Höhe von je 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG 2023 (siehe unten Fn. 14). In den Zeiträumen, in denen die Emittentin den Strom im Wege der geförderten Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell nach dem EEG 2023 vermarktet und die Marktprämie für die erzeugten Strommengen in Anspruch nimmt (prognosegemäß also in den Jahren 2027 bis 2047), werden die an die Gemeinde geleisteten Zahlungen durch den Netzbetreiber erstattet. Diese Erstattung wurde zu den Umsatzerlösen hinzuaddiert. Das jährliche Absinken der finanziellen Beteiligung der Gemeinde ergibt sich aus der angenommenen jährlichen Degradation der Solarmodule, die zu einer abnehmenden Stromerzeugung über die Jahre führt. Da die Emittentin für die Strommengen, für die sie aufgrund eines negativen Spotmarktpreises gemäß § 51 Abs. 1 EEG keine Marktprämie nach dem EEG erhält (siehe dazu S. 37), auch keine Erstattung der geleisteten Zahlungen an die betroffene Gemeinde erlangt, hat die Emittentin beim Erstattungsbetrag einen Abschlag von 2 % vorgenommen (Prognose).

Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2027 kalkuliert, unabhängig davon, dass die Photovoltaikanlage am 31.12.2026 technisch in Betrieb genommen wird.

- 2) Die **Betriebskosten** werden hier zusammenfassend und nachstehend einzeln dargestellt.
- 3) Für **Wartung, Technische Betriebsführung und Pflege** welche von der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG übernommen wird, fällt gemäß den Regelungen aus dem Betriebsführungsvertrag eine variable Vergütung i.H.v. 4,5 % der Erlöse der Emittentin, mindestens jedoch ein vertraglich geregeltes sich jährlich erhöhendes Mindestentgelt zzgl. Auslagenersatz an. Darüber hinaus fällt eine jährliche Pauschale i.H.v. 800 Euro für die Rufbereitschaft an, welche um eine

Kostensteigerung von 2 % erhöht werden darf, erstmals zum 01.01.2028. Die variable Vergütung wird nur insoweit bei der Berechnung der Vergütung berücksichtigt, als sie das Mindestentgelt übersteigt. Dies wird voraussichtlich bis zum Jahre 2040 der Fall sein. Die Beträge sinken in den Jahren 2026 bis 2041, da die variable Vergütung auf Grundlage der sinkenden Umsatzerlöse berechnet wird. Ab dem Jahr 2042 steigen die Beträge, da lediglich das sich jährlich erhöhende Mindestentgelt sowie die jährliche Pauschale in die Berechnung der Vergütung einfließen. Die Beträge verstehen sich jeweils zzgl. USt.

- 4) Die **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Die **Allgefahrenversicherung** deckt von außen kommende teilweise Schäden an der Photovoltaikanlage und den Nebeneinrichtungen ab.
- 5) **Telefonkosten** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Photovoltaikanlage an (Datenübertragung zwischen der Photovoltaikanlage, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter).
- 6) Die **Komplementärin** erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i.H.v. 1.250 Euro zzgl. Aufwandsersatz und USt. Ein Aufwandsersatz fällt prognosegemäß nicht an.
- 7) Die Kosten für **Kaufmännische Betriebsführung** ergeben sich ebenfalls aus dem Betriebsführungsvertrag mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und belaufen sich auf 2,5 % der Erlöse der Emittentin, mindestens jedoch ein vertraglich geregeltes Mindestentgelt. Darüber hinaus fällt eine jährliche Aufwandspauschale i.H.v. 1.000 Euro an. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Pauschale jährlich um 2 %, erstmals zum 01.01.2028, zu erhöhen. Die Beträge verstehen sich jeweils zzgl. USt.
- 8) Für die **laufende Buchführung und die Vorbereitung der Steuerberatung** welche ebenfalls von der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG übernommen wird, fällt gemäß den Vereinbarungen aus dem Betriebsführungsvertrag eine Pauschale i.H.v. 6.000 Euro zzgl. USt. an. Darüber hinaus wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 % vereinbart, erstmals zum 01.01.2028.
- 9) Die **Wirtschaftsprüfung** erfolgt voraussichtlich durch die WPH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schwabach.

- 10) Die **Stromkosten** wurden für den Eigenstromverbrauch der Photovoltaikanlage kalkuliert.
- 11) Die Emittentin vermarktet den erzeugten Strom in den ersten 20 Betriebsjahren im Wege der geförderten **Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell (MPM)** nach dem EEG. Für die Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell fallen Kosten für die Vermarktung des erzeugten Stroms über einen Direktvermarkter an.
- 12) Die kalkulierten Kosten für **Pachten** ergeben sich aus den mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Gestattungsverträgen. Die Pacht für die jeweilige Nutzung der Grundstücke besteht entweder in einer einmaligen Pauschale oder richtet sich nach den Einspeiseerlösen der Emittentin aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage.
- 13) Kosten für **Monitoring** fallen für das Überwachungssystem für die Photovoltaikanlage an.
- 14) Die Emittentin leistet eine freiwillige **finanzielle Beteiligung** an die i.S.v. § 6 EEG 2023 betroffene Gemeinde in Höhe von 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG 2023. Das jährliche Absinken der Beteiligung nach dem Jahr 2027 ergibt sich aus der angenommenen jährlichen Degradation der Solarmodule, die zu einer abnehmenden Stromerzeugung über die Jahre führt.
- 15) Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes** und Sonstiges.
- 16) Hinsichtlich der **Zinsaufwendungen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf S. 91 f. verwiesen.
- 17) Die **Abschreibungen** werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogen.
- 18) Bei der **Gewerbsteuer** wurde der derzeitige Hebesatz der Standortgemeinde kalkuliert. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren ergeben sich aus den unterschiedlichen Gewerbeerträgen in den jeweiligen Jahren. Ab 2027 werden durch Abschreibungen und Kosten Verluste aufgebaut, welche über die folgenden Jahre abgebaut werden. Da negative Gewerbeerträge in den Anfangsjahren zunächst mit positiven Gewerbeerträgen in den Folgejahren verrechnet werden können, fällt eine Zahlung von Gewerbsteuer erst ab dem Jahr 2038 an.
- 19) Aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbsteuer ergibt sich das prognostizierte **Jahresergebnis**.
- 20) Der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** ist die Summe der Ein- und Auszahlungen, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen.
- 21) Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen planmäßig im Jahr 2026 und betreffen die Generalunternehmervergütung für die Photovoltaikanlage, Anschluss Infrastruktur, Konzeption und Prospekterstellung, Eigenkapitalvermittlung sowie Notarkosten.
- 22) Der **Cashflow nach Investitionstätigkeit** bildet den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich der durch Investitionen verursachten Ein- und Auszahlungen der Emittentin ab.
- 23) Die **Eigenkapitaleinzahlungen** der Anleger sollen im Jahr 2026 erfolgen. Sie ergeben zusammen mit den Einlagen der Gründungsgesellschafter das zur Errichtung der Photovoltaikanlage notwendige Eigenkapital der Emittentin von 1.105.000 Euro.
- 24) Es wurde eine **Aufnahme von Krediten** über insgesamt 4.399.000 Euro kalkuliert. (siehe Finanzierungsplan und Erläuterungen dazu auf S. 91 f.). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen abgerufen.
- 25) Die **Tilgung von Krediten** beginnt ab dem Jahr 2028.
- 26) Die Position **gezahlte Zinsen** betrifft:
 - Die Zinsen für die Bankdarlehen zum Zwecke der Endfinanzierung und der Vorfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung und des Kommanditkapitals sowie für das Nachrangdarlehen. Zu der Verzinsung der Darlehen wird auf S. 91 f. verwiesen.
 - Die Bürgschaftskosten für die Stellung von Rückbaugarantien gegenüber der Standortgemeinde. Sie dienen zur Absicherung des Rückbaus der Photovoltaikanlage nach deren Betriebsende. Die Kosten werden mit 0,6 % der kalkulierten Rückbaukosten p.a. angesetzt.
 - Zinsen, die bis zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2027 anfallen, werden im Investitionsplan der Emittentin (S. 90) unter der Position Vorfinanzierungskosten und Bürgschaftskosten aufgeführt. Zinsen für die Umsatzsteuerzwischenfinanzierung und die Zwischenfinanzierung zur Vorfinanzierung des Kommanditkapitals fallen prognosegemäß nur in den Jahren 2026 und 2027 an.
- 27) Die erste **Ausschüttung** ist für das Jahr 2027 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr

nach einem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums bis zum 31.12.2051 3.315.000 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 300%.

- 28) Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** ist Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich der aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital).
- 29) Das **Bankguthaben aus dem Vorjahr** stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat. Der Betrag entspricht jeweils dem Bankguthaben der Emittentin zum Jahresende des Vorjahres. Auf die entsprechende Erläuterung unter nachstehender Fn. 30 wird verwiesen.
- 30) Beim **Bankguthaben** zum Jahresende beruhen die Schwankungen auf dem Anwachsen der Rücklagen und

einer schwankenden freien Liquidität, die die Emittentin prognosegemäß nicht für Ausschüttungen verwendet.

- 31) Es wird eine **Rücklage für den Rückbau** der Photovoltaikanlage nach Ende der Betriebszeit ab dem Jahr 2027 aufgebaut.
- 32) Es wird ferner eine **Rücklage für den Schuldendienst** ab dem Jahr 2027 aufgebaut. Diese dient zur Sicherstellung, dass die Emittentin die Zins- und Tilgungsleistungen auch in Jahren leisten kann, in denen der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit entgegen den Prognosen nicht ausreicht, um Zins- und Tilgungsleistungen zu bedienen.
- 33) Die **freie Liquidität nach Ausschüttungen** stellt das Bankguthaben der Emittentin unter Abzug der Rücklagen für Rückbau und Schuldendienst dar. Schwankungen der freien Liquidität stellen die Folge der Schwankungen der übrigen Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin dar, die unter den vorstehenden Fußnoten erläutert werden.

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039
(+) Umsatzerlöse ¹	0	591.707	590.524	589.341	588.157	586.974	585.790	584.607	583.423	582.240	581.057	579.873	578.690	577.506
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	25.903	132.908	133.712	134.535	168.179	168.975	169.790	170.626	171.483	172.362	173.262	174.184	179.063	181.495
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (5% linear) ³	0	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863
Betriebsergebnis	-25.903	194.936	192.949	190.943	156.116	154.137	152.137	150.118	148.078	146.016	143.932	141.827	135.764	132.148
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	200.000	182.958	175.710	172.087	162.423	152.197	141.596	131.933	122.269	112.606	102.380	91.779	82.116	72.452
Finanzergebnis	-200.000	-182.958	-175.710	-172.087	-162.423	-152.197	-141.596	-131.933	-122.269	-112.606	-102.380	-91.779	-82.116	-72.452
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-225.903	11.978	17.239	18.856	-6.308	1.939	10.541	18.185	25.808	33.410	41.552	50.048	53.649	59.696
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.935	5.399
Steuerliches Jahresergebnis	-225.903	11.978	17.239	18.856	-6.308	1.939	10.541	18.185	25.808	33.410	41.552	50.048	57.583	65.096
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷	-2.052	108	156	171	-57	18	95	165	234	302	376	453	521	589

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	01.01.-31.12. 2045	01.01.-31.12. 2046	01.01.-31.12. 2047	01.01.-31.12. 2048	01.01.-31.12. 2049	01.01.-31.12. 2050	01.01.-31.12. 2051	kumuliert 01.01.2026- 31.12.2051
(+) Umsatzerlöse ¹	576.323	575.140	573.956	572.773	571.589	570.406	569.222	546.919	545.780	544.640	543.501	542.361	14.332.500
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	183.483	185.565	188.038	190.571	193.134	195.729	198.190	186.598	188.107	189.650	191.228	192.841	4.439.615
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (5% linear) ³	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	263.863	0	0	0	0	0	5.277.250
Betriebsergebnis	128.978	125.712	122.056	118.340	114.593	110.814	107.170	360.321	357.672	354.990	352.273	349.520	4.615.635
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	62.789	52.563	41.962	32.298	22.635	12.971	4.557	600	600	600	600	600	2.135.281
Finanzergebnis	-62.789	-52.563	-41.962	-32.298	-22.635	-12.971	-4.557	-600	-600	-600	-600	-600	-2.135.281
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	66.189	73.149	80.094	86.041	91.958	97.843	102.612	359.721	357.072	354.390	351.673	348.920	2.480.354
(+) Gewerbesteuer ⁶	6.395	7.463	8.528	9.441	10.348	11.251	11.983	51.424	51.017	50.606	50.189	49.767	327.746
Steuerliches Jahresergebnis	72.584	80.612	88.622	95.482	102.306	109.094	114.595	411.145	408.090	404.996	401.862	398.687	2.808.099
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷	657	730	802	864	926	987	1.037	3.721	3.693	3.665	3.637	3.608	25.405

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin

- 1) Die kalkulierten **Umsatzerlöse** umfassen zum einen die Einspeiseerlöse aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage der Emittentin. Die geplanten Einspeiseerlöse ergeben aus dem prognostizierten Energieertrag der Photovoltaikanlage (siehe dazu S. 68) und den in den jeweiligen Jahren angesetzten Verkaufspreisen. Die Umsatzerlöse umfassen zum anderen die prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der betroffenen Gemeinde, auf deren Gebiet die Photovoltaikanlage liegt, in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Umsatzerlösen im Rahmen der Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin verwiesen (S. 138 ff., Fn. 1). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2027 kalkuliert, da am Tag der Inbetriebnahme am 31.12.2026 tageszeitbedingt nicht mehr mit einer Stromeinspeisung gerechnet wird.
- 2) Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer. Die Position unterliegt Schwankungen, weil sowohl die Betriebskosten wie auch die Gewerbesteuer in den einzelnen Jahren in unterschiedlicher Höhe anfallen.
- 3) Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen) und einem linearen AfA-Satz von 5%. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.
- 4) **Zinserträge** werden nicht angesetzt.
- 5) Zu den **Zinsaufwendungen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage getätigten Ausführungen auf S. 91 f. verwiesen.
- 6) Die **Gewerbesteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 138 ff., Fn. 18).
- 7) Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.



Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit



Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin

Firma der Emittentin	Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG
Sitz	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Rechtsform	Sonderform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Gründungsdatum	12.12.2022. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer	Amtsgericht Fürth, HRA 12624
Unternehmensgegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Photovoltaikanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)	WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, Sitz in Markt Erlbach. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich vorliegend bei der Komplementärin der Emittentin um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt. Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Das Kapital ist bereits vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Gertraud Wust, Nadine Paulus und Stefan Paulus. Geschäftsführer der Komplementärin sind Nadine Paulus und Erich Wust.
Konzernhinweis	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 20.000 Euro. Es handelt sich dabei um Kommanditanteile.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital	Die Einlagen auf das Kapital sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 5.000 Euro einbezahlt, im Übrigen noch ausstehend.
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf S. 78 bis 81 erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den auf S. 81 bis 83 erläuterten abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen	Die Bürgerenergie Zellingen e.G. hat der Emittentin mit Vertrag vom 28.05.2026 ein Nachrangdarlehen in Höhe von 200.000 € gewährt und bereits ausgezahlt. Das Darlehen ist zum 31.12.2031, 31.12.2036, 31.12.2041 und 31.12.2046 jeweils in Höhe von 50.000 Euro zu tilgen. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Zu den Einzelheiten des Nachrangdarlehens siehe S. 91 f. Im Übrigen wurden bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche	Einziger Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung und Lieferung von elektrischer Energie.
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind	Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung: ▪ Generalunternehmervertrag mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 25.02.2026: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 f. (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 38 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung** mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 20.02.2026:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Photovoltaikanlage auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 34 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 38 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **3 Gestattungsverträge** mit dem Markt Zellingen für die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage, zur Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Duldung der Verlegung von Einspeise-/Direktleitungen in gemeindlichen Straßen (§ 11a EEG), abgeschlossen zwischen dem 14.02.2023 und dem 26.02.2026 sowie ein **Gestattungsvertrag** für die Gestattung zur Anlage und Unterhaltung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer Stiftung des öffentlichen Rechts vom 03.03.2026:

Die Gestattungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da das Anlageobjekt bei Beendigung der Verträge nicht weiter am Standort betrieben werden könnte. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 38 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Darlehensverträge** zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer, zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals und zur Endfinanzierung vom 13.07.2026 mit der Sparkasse Fürth, **Zinssicherungsgeschäft** für die Endfinanzierung (*noch nicht abgeschlossen*) sowie ein **Nachrangdarlehen** mit der Bürgerenergiegenossenschaft Zellingen e.G. vom 28.05.2026:

Die Emittentin ist auf die Darlehensverträge, das Nachrangdarlehen und das Zinssicherungsgeschäft angewiesen, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann, es zu Verzögerungen im Bauablauf oder zu einem Scheitern des Projekts kommen kann oder höhere Zinskosten die Wirtschaftlichkeit des Projektes gefährden können. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 39 f. (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen und dem Zinssicherungsgeschäft sind auf S. 91 f. zu finden.

- **Städtebaulicher Vertrag** mit dem Markt Zellingen vom 08.03.2024:

Der Städtebauliche Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da das Anlageobjekt bei Beendigung des Städtebaulichen Vertrags nicht weiter am Standort betrieben werden könnte. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 38 (Vertragsrisiken), S. 33 (Errichtungsrisiko) und S. 34 f. (Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen) beschrieben.

- **Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse)** mit der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG,

der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG vom 02.03.2026:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin den erzeugten Strom nicht in das Netz einspeisen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 38 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Prospekterstellungsvertrag** mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 01.07.2026 :

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin das Eigenkapital nicht rechtzeitig einwerben. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 38 (Vertragsrisiken) und S. 40 (Eigenkapitalrisiko) beschrieben.

- **Vermittlungsvertrag** mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG vom 01.07.2026:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin das Eigenkapital nicht rechtzeitig einwerben. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 38 (Vertragsrisiken) und S. 40 (Eigenkapitalrisiko) beschrieben.

Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist hinsichtlich des Anlagenteils mit einer Leistung von 9.001 kWp vom Bestand des am 13.02.2026 erteilten Zuschlags der Bundesnetzagentur abhängig. Der Zuschlag lässt sich als Lizenz im weiteren Sinne beschreiben. Der Zuschlag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn ohne den Zuschlag hat die Emittentin für diesen Anlagenteil keinen Anspruch auf Förderung des erzeugten Stroms nach dem EEG und könnte damit auch die angenommenen Umsatzerlöse nicht generieren.

Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Lizenzen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

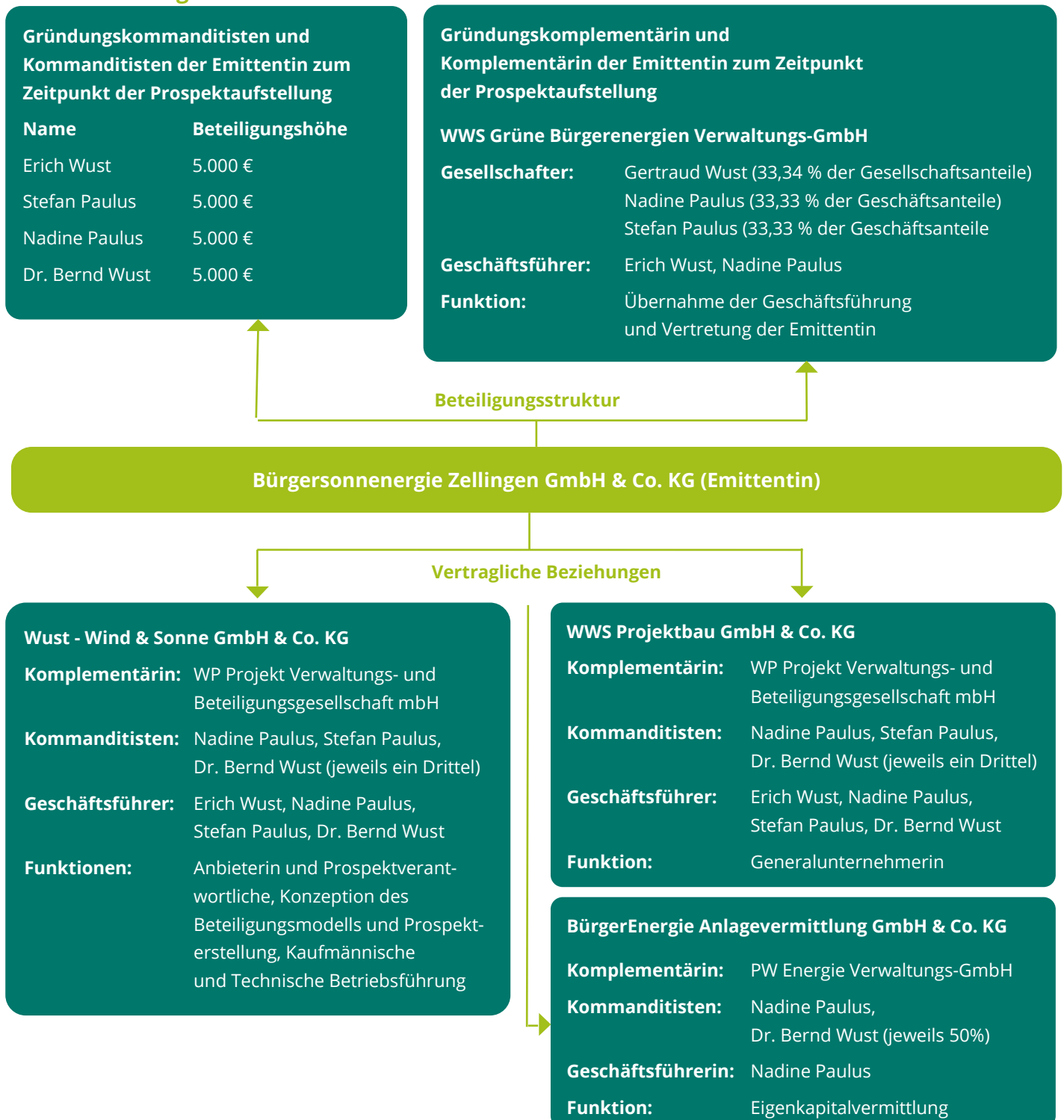
Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

**Gerichts-, Schieds-, und
Verwaltungsverfahren,
die einen Einfluss auf die
wirtschaftliche Lage der
Emittentin und die Vermö-
gensanlage haben können**

Es existieren keine Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen	Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung laufenden Investitionen in Höhe von 750.756 Euro getätigt.
Außergewöhnliche Ereignisse	Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Übersicht über die Beteiligungsstruktur und die wichtigsten vertraglichen Beziehungen



Angaben zu wesentlichen Personen



Angaben zu wesentlichen Personen

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter

Gründungskomplementärin	
Firma	WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH
Sitz	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift	Energie Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister	Amtsgericht Fürth, HRB 14166

Gründungskommanditisten	
Name	Einlage
Erich Wust	5.000 Euro
Stefan Paulus	5.000 Euro
Nadine Paulus	5.000 Euro
Dr. Bernd Wust	5.000 Euro

Die Geschäftsanschrift der Gründungskommanditisten ist jeweils Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind ausschließlich die Gründungsgesellschafter.

Einlagen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten Einlagen beträgt 20.000 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten. Die Einlagen wurden in Höhe von 5.000 Euro geleistet, im Übrigen noch nicht eingezahlt. Die Gründungskomplementärin

und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat keine Einlage gezeichnet oder eingezahlt.

Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche sowie weitere Personen

Anbieterin und Prospektverantwortliche	
Firma	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG
Sitz	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister	Amtsgericht Fürth, HRA 9340

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wird von ihrer Komplementärin, der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen	
Name	Geschäftsanschrift
Erich Wust	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Nadine Paulus	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Stefan Paulus	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Dr. Bernd Wust	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach

Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Sie üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Vorstände, Aufsichtsräte oder Beiräte hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht.

Erich Wust und Nadine Paulus sind jeweils auch Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust sind ferner Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Im Übrigen üben Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust bei der Emittentin keine Funktion aus.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Erich Wust und Nadine Paulus. Erich Wust und Nadine Paulus sind somit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	
Name	Geschäftsanschrift
Erich Wust	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Nadine Paulus	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach

Erich Wust und Nadine Paulus sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Erich Wust und Nadine Paulus üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Emittentin gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht.

Beirat der Emittentin

Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Der Beirat kann erstmals bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestimmt. Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung deswegen noch nicht.

Vorstand und Aufsichtsgremien der Emittentin

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren nicht.

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Bei der Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und 8 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Bei der Vermögensanlage handelt es sich auch nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 Vermögensanlagengesetz, die die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Deswegen ist die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) nicht erforderlich. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und kein nach § 5c Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) festgestellter und veröffentlichter Bericht eines Mittelverwendungskontrolleurs.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufs-Prospektverordnung angepfligten Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Weitere Angaben zu den wesentlichen Personen

Angaben zur Gründungskomplementärin WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH

Bei der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bezüglich der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH nicht vor.

Über das Vermögen der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein

Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

In Bezug auf die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes.

Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu den Gründungskommanditisten

Zusammengefasste Angaben zu Erich Wust

Erich Wust ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Mitglied der Geschäftsführung der

Emittentin sowie Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Erich Wust liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis von Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Erich Wust nicht vor.

Über das Vermögen des Erich Wust wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Erich Wust war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Erich Wust besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Erich Wust ist auch in keiner Art und Weise tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Er ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Erich Wust stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 5.000 Euro an der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG sowie mit einer Einlage von 100.000 Euro an der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG beteiligt. Die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG sind Kommanditisten der Infrastruktur

Retzstadt GmbH & Co. KG. Erich Wust ist insofern jeweils mittelbar an der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG beteiligt. Die Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die genannten Unternehmen haben sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den vorhandenen Kabeltrassen und der vorhandenen Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung (Leistungen) verpflichtet. Darüber hinaus ist Erich Wust nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen. Erich Wust ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit Anschaffung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Erich Wust ist als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig, die Komplementärin der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG (von der Emittentin beauftragte Generalunternehmerin) ist. Erich Wust übt in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG aus.

Die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung (Leistungen) und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) des Anlageobjektes übernommen.

Erich Wust ist als Geschäftsführer der WWS Verwaltungs-GmbH tätig, die jeweils Komplementärin der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG ist. Erich Wust übt in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG aus.

Die Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG erbringen zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Sie haben sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den vorhandenen Kabeltrassen und der vorhandenen Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung (Leistungen) verpflichtet.

Darüber hinaus ist Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen. Erich Wust ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Erich Wust erbringt als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH die oben genannten Leistungen der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche), die oben genannten Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie als Geschäftsführer der WWS Verwaltungs-GmbH die oben genannten Leistungen der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG jeweils selbst.

Darüber hinaus erbringt Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes. Erich Wust erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung des Anlageobjektes.

Erich Wust ist als Geschäftsführer der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Erich Wust ist zudem als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) tätig. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Erich Wust nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Erich Wust ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach

§ 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Zusammengefasste Angaben zu Nadine Paulus

Nadine Paulus ist Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Nadine Paulus liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis der Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Nadine Paulus nicht vor.

Über das Vermögen der Nadine Paulus wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Nadine Paulus war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Nadine Paulus besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditistin an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist ferner mit einem Anteil von einem Drittel am Stammkapital als Gesellschafterin an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG übernimmt die Vermittlung und damit den Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage. Im Übrigen ist Nadine Paulus nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind.

Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführerin der PW Energie Verwaltungs-GmbH tätig, die Komplementärin der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG ist. Nadine Paulus übt in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG aus.

Im Übrigen ist Nadine Paulus in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Nadine Paulus stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Nadine Paulus ist an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditistin beteiligt. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Nadine Paulus ist an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditistin beteiligt. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung (Leistungen) und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) des Anlageobjektes übernommen.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Diese ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Nadine Paulus auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Nadine Paulus ist unmittelbar als Kommanditistin mit einer Einlage von 10.000 Euro an der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG beteiligt. Die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG ist Kommanditistin der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG. Nadine Paulus ist insofern mittelbar an der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG beteiligt. Die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die

Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG gemeinsam mit der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG haben sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den vorhandenen Kabeltrassen und der vorhandenen Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung (Leistungen) verpflichtet.

Darüber hinaus ist Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen. Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Nadine Paulus ist als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig, die Komplementärin der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG ist. Nadine Paulus übt in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG aus.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung (Leistungen) und schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) des Anlageobjektes übernommen.

Nadine Paulus ist als Geschäftsführerin der WWS Verwaltungs-GmbH tätig, die jeweils Komplementärin der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG ist. Nadine Paulus übt in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG aus.

Die Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Windenergie

Retzstadt GmbH & Co. KG erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Sie haben sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den vorhandenen Kabeltrassen und der vorhandenen Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung (Leistungen) verpflichtet.

Darüber hinaus ist Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen. Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Nadine Paulus erbringt als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche), die oben genannten Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie als Geschäftsführerin der WWS Verwaltungs-GmbH die oben genannten Leistungen der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG, der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG jeweils selbst.

Darüber hinaus erbringt Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes. Nadine Paulus erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung des Anlageobjektes.

Nadine Paulus ist als Geschäftsführerin der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Nadine Paulus ist zudem tätig als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Nadine Paulus nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Nadine Paulus ist mit 33,33 % der Stammeinlage Mitgesellschafterin der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Nadine Paulus ist damit als Kommanditistin der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG mittelbar an der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Nadine Paulus nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Zusammengefasste Angaben zu Stefan Paulus

Stefan Paulus ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Stefan Paulus liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Stefan Paulus nicht vor.

Über das Vermögen von Stefan Paulus wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Stefan Paulus war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Stefan Paulus besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Stefan Paulus ist mit einem Anteil von einem Drittel am Stammkapital Gesellschafter der Komplementärin der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der PW

Energie Verwaltungs-GmbH. Damit ist er mittelbar an der Bürger-Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG übernimmt die Vermittlung und damit den Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage.

Im Übrigen ist Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Stefan Paulus ist in keiner Art und Weise tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Er ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Stefan Paulus ist in keiner Art und Weise tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Er stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Stefan Paulus ist an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Stefan Paulus ist ferner an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung (Leistungen) und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) des Anlageobjektes übernommen.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Diese ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Stefan Paulus auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Stefan Paulus ist unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 50.000 Euro an der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG beteiligt. Die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG ist Kommanditistin der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG. Stefan Paulus ist insofern mittelbar an der Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG beteiligt. Die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und die Infrastruktur Retzstadt GmbH & Co. KG gemeinsam mit der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG haben sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den vorhandenen Kabeltrassen und der vorhandenen Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung (Leistungen) verpflichtet.

Darüber hinaus ist Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen. Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Stefan Paulus ist als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig, die Komplementärin der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG ist. Stefan Paulus übt in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG aus.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung (Leistungen) und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) des Anlageobjektes übernommen.

Darüber hinaus ist Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen. Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und

Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Stefan Paulus erbringt die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und die Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG in seiner Funktion als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH jeweils selbst.

Darüber hinaus erbringt Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes. Stefan Paulus erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung des Anlageobjektes.

Stefan Paulus ist als Prokurist der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Stefan Paulus ist zudem tätig als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Stefan Paulus nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Stefan Paulus ist mit 33,33 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Stefan Paulus ist damit als Kommanditist der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG mittelbar an der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Stefan Paulus nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Zusammengefasste Angaben zu Dr. Bernd Wust

Dr. Bernd Wust ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Dr. Bernd Wust liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Dr. Bernd Wust nicht vor.

Über das Vermögen des Dr. Bernd Wust wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Dr. Bernd Wust war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Dr. Bernd Wust besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist ferner mit einem Anteil von einem Drittel Mitgesellschafter an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG übernimmt die Vermittlung und damit den Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage. Im Übrigen ist Dr. Bernd Wust nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind.

Dr. Bernd Wust ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Dr. Bernd Wust stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Dr. Bernd Wust ist an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Dr. Bernd Wust ist an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung (Leistungen) und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) des Anlageobjektes übernommen.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Diese ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Dr. Bernd Wust auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Darüber hinaus ist Dr. Bernd Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen. Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Dr. Bernd Wust ist als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig, die Komplementärin der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG ist. Dr. Bernd Wust übt

in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG aus.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung (Leistungen) und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) des Anlageobjektes übernommen.

Darüber hinaus ist Dr. Bernd Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen. Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit Anschaffung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Dr. Bernd Wust erbringt als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) sowie die oben genannten Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG jeweils selbst.

Darüber hinaus erbringt Dr. Bernd Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes. Dr. Bernd Wust erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung des Anlageobjektes.

Dr. Bernd Wust ist als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) tätig. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Dr. Bernd Wust nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Dr. Bernd Wust ist damit als Kommanditist der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG mittelbar an der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Dr. Bernd Wust nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art

WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH steht für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. USt. jährlich (bezogen auf die prognostizierte Laufzeit bis zum 31.12.2051 in Summe 32.500 Euro) zu. Sie erhält ferner Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung entstehen, und die nicht von der Unkostenpauschale gedeckt sind. Diese Aufwendungen können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht näher beziffert werden.

Erich Wust

Als Gründungsgesellschafter und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt Erich Wust an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund seiner Einlage i.H.v. 5.000 Euro erhält Erich Wust im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2051 Ausschüttungen in Höhe von 15.000 Euro. Erich Wust ist darüber hinaus im Verhältnis seiner Einlage von 5.000 Euro an dem Ergebnis der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG sowie im Verhältnis seiner Einlage von 100.000 Euro an dem Ergebnis der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach

Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Nadine Paulus

Nadine Paulus ist im Verhältnis ihrer Einlagen von 500 Euro jeweils an dem Ergebnis der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, im Verhältnis ihrer Einlage von 10.000 Euro an dem Ergebnis der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG sowie im Verhältnis ihres Anteils von einem Drittel an dem Ergebnis der PW Energie Verwaltungs-GmbH und im Verhältnis ihres Anteils von 33,33 % der Stammeinlage an dem Ergebnis der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Als Gründungsgesellschafterin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt Nadine Paulus an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund ihrer Einlage i.H.v. 5.000 Euro erhält Nadine Paulus im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2051 Ausschüttungen in Höhe von 15.000 Euro.

Stefan Paulus

Stefan Paulus ist im Verhältnis seiner Einlage von 500 Euro jeweils an dem Ergebnis der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, im Verhältnis seiner Einlage von 50.000 Euro an dem Ergebnis der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG sowie im Verhältnis seines Anteils von einem Drittel an dem Ergebnis der PW Energie Verwaltungs-GmbH und im Verhältnis seines Anteils von 33,33 % der Stammeinlage an dem Ergebnis der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Als Gründungsgesellschafter und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt Stefan Paulus an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund seiner Einlage i.H.v. 5.000 Euro erhält Stefan Paulus in der der im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2051 Ausschüttungen in Höhe von 15.000 Euro.

Dr. Bernd Wust

Dr. Bernd Wust ist im Verhältnis seiner Einlage von 500 Euro jeweils an dem Ergebnis der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co.

KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie im Verhältnis seines Anteils von einem Drittel an dem Ergebnis der PW Energie Verwaltungs-GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Als Gründungsgesellschafter und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt Dr. Bernd Wust an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund seiner Einlage i.H.v. 5.000 Euro erhält Dr. Bernd Wust in der der im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2051 Ausschüttungen in Höhe von 15.000 Euro.

Mitglieder des Beirats

Die zukünftigen Mitglieder des Beirats der Emittentin haben zukünftig Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Höhe der Vergütung und der Auslagen der zukünftigen Mitglieder des Beirats der Emittentin kann deswegen nicht prognostiziert werden. Ferner nehmen die zukünftigen Mitglieder des Beirats der Emittentin an Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen teil.

Im Übrigen stehen den zukünftigen Mitgliedern des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Zusammenfassung

Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust) damit Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 92.500 Euro zu,

- zuzüglich der nicht näher bezifferbaren Erstattung der Aufwendungen der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH;
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Erich

Wust an der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG;

- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH;
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Stefan Paulus an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG sowie der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH; sowie
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Dr. Bernd Wust an der an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie der PW Energie Verwaltungs-GmbH.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Erich Wust und Nadine Paulus) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 30.000 Euro zu

- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH; sowie
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Erich

Wust an der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG;

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 60.000 Euro zu,

- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Erich Wust an der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der Windenergie Retzstadt GmbH & Co. KG;
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG und der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, sowie
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Stefan Paulus an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, der Bürgerwindenergie Retzstadt GmbH & Co. KG sowie der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, sowie
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Dr. Bernd Wust an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der PW Energie Verwaltungs-GmbH.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Seite absichtlich freigehalten



Gesellschaftsvertrag



Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag

der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. KG“ (im Folgenden „**Gesellschaft**“).
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist 91459 Markt Erlbach.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Photovoltaikanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis gelten jedoch alle vor Eintragung in das Handelsregister für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

Als Gesellschafter sind beteiligt:

- a) Die Firma **WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH**, mit Sitz in Markt Erlbach als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).

Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

- b) **Herr Erich Wust**, Geschäftsanschrift: Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftsumme in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.
- c) **Herr Stefan Paulus**, Geschäftsanschrift: Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftsumme in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.

- d) **Frau Nadine Paulus**, Geschäftsanschrift: Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftsumme in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.
- e) **Herr Dr. Bernd Wust**, Geschäftsanschrift: Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftsumme in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

- 5.1 Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Kommanditeinlage neu eintretender Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein. Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 5.2 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter, jedoch in Abstimmung mit dem Gründungskommanditisten, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme des betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird der beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt.
- 5.3 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 6 Leistung der Einlage

- 6.1 Die Kommanditeinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.
- 6.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
- 6.3 Leistet ein Kommanditist die Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss bevollmächtigt und ermächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Kommanditeinlage entsprechend herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie aufgelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere

Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

- 6.4 Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Kommanditeinlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten bis zur Höhe der Haftsumme im Fall der Rückgewähr der Einlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin einzeln berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
- 7.3 Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet darüber hinaus nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.
- 7.5 Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:
- a) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen zur Planung, Lieferung und Errichtung der Photovoltaikanlage und der sonstigen technischen Einrichtungen sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
 - b) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Umfangs des Eigenkapitals und des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
 - c) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
 - d) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere für die Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
 - e) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
 - f) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit geeigneten Fachfirmen;
 - g) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG;
 - h) Abschluss von Versicherungsverträgen;
 - i) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
 - j) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen; Die Komplementärin ist dabei insbesondere berechtigt, bis zu 10 % der Strommengen, die durch die Energieerzeugungsanlagen der Gesellschaft erzeugt werden, im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2023 oder einer Folgevorschrift zum Zuschlagswert nach dem EEG für die jeweilige Anlage (sog. anzulegender Wert) an Energieversorgungsunternehmen zu veräußern, die in der Standortgemeinde der Erzeugungsanlage einen örtlichen Stromtarif anbieten. Dies gilt auch, wenn die übrigen

Strommengen, die durch die Energieerzeugungsanlagen der Gesellschaft erzeugt werden, zu einem höheren Wert als dem Zuschlagswert nach dem EEG (sog. anzulegender Wert) vermarktet werden können.

- k) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;
- l) Führen von Aktiv- und Passivprozessen;
- m) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

7.6 Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- b) Veräußerung eines Teils oder der gesamten Photovoltaikanlage;
- c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;
- d) Wiederherstellung einer Photovoltaikanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
- e) Erwerb weiterer als im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Photovoltaikanlagen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 10 getroffen.

8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
- c) Entlastung der Komplementärin;
- d) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.7);
- f) Ausschluss von Gesellschaftern (§ 19.4);
- g) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene(n) Photovoltaikanlage(n) samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.

8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. In diesem Fall ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.

8.4 Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.

- 8.5 Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Kommanditeinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.
- 8.6 Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 8.7 Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.
- 8.8 Bei allen Abstimmungsvorgängen zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.9 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit.
- 8.10 Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters oder Mitteilung über die Bereitstellung zum Download als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Geltendmachung eines Mangels von Gesellschafterbeschlüssen kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung vollständig oder gemischt als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 durchgeführt wurde, es sei denn, der Komplementärin ist insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 statt; über die Abhaltung in Präsenz oder als virtuelle Gesellschafterversammlung entscheidet die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.
- 9.2 Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen verlangt wird. Das Verlangen ist in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erklären. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 stattfinden; über die Abhaltung in Präsenz oder als virtuelle Gesellschafterversammlung entscheidet die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.
- 9.4 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Will ein Gesellschafter sich in einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen, so hat er dies unter Nennung des Namens des Vertreters vor der Gesellschafterversammlung gegenüber der Komplementärin schriftlich anzuzeigen.
- 9.5 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).
- 9.6 Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
- 9.7 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Die Niederschrift wird durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten durch die Komplementärin innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen

10.1 Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere

- schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren),
- in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax),
- im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. über ein Online-Abstimmungsportal),
- in Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Gesellschafterversammlung“) und
- auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden.

Die Wahl des Verfahrens liegt im Ermessen der Komplementärin. Für Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen nach § 10.1 gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend. Für virtuelle Gesellschafterversammlungen gilt zudem § 9.

10.2 Sollen Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse als erfolgt.

10.3 Die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich.

- 10.4 Beschlussfähigkeit ist bei Beschlussfassungen nach § 10.1 stets gegeben, ausgenommen virtuelle Gesellschafterversammlungen. Bei der Beschlussfassung nach § 10.1 wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt, ausgenommen virtuelle Gesellschafterversammlungen.
- 10.5 Das Ergebnis der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen wird durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

- 11.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat kann erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder im Wege der sonstigen Beschlussfassung gemäß § 10 gewählt werden.
- 11.2 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20% des anwesenden Stimmkapitals eine Neuwahl verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere drei Jahre. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung für jedes abzubrufende Beiratsmitglied in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.
- 11.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.
- 11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.
- 11.5 Sitzungen des Beirats finden grundsätzlich als Videokonferenzen statt. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.
- 11.6 Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen.
- 11.7 Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.

- 11.8 Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.
- 11.9 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.
- 11.10 Beschlüsse des Beirats können stets auch entweder (i) schriftlich, durch Telefax oder E-Mail oder (ii) im Wege einer Telefonkonferenz oder Präsenzsitzung gefasst werden, wenn der gemäß § 11.5 Einberufende dies unter Setzung einer angemessenen Frist anordnet. Für Telefonkonferenzen und Präsenzsitzungen gelten die für im Wege einer Videokonferenz abgehaltenen Sitzung geltenden Einberufungs- und sonstigen Fristen entsprechend; die Beschlussfassungen in Telefonkonferenzen und Präsenzsitzungen sind – ebenso wie im Wege einer Videokonferenz abgehaltene Sitzungen – „Sitzungen“ im Sinne von § 11.
- 11.11 Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.
- 11.12 Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.
- 11.13 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vergütung

- 12.1 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro sowie Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft oder aus Anlass der Geschäftsführung getätigten Aufwendungen. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig Tag genau zu entrichten.
- 12.2 Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.
- 12.3 Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.4 Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.

§ 13 Gesellschafterkonten

- 13.1 Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
- a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf eine Abfindung im Fall des Ausscheidens und den Liquidationserlös.
 - b) Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.
- 13.2 Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Jahresabschluss

- 14.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.
- 14.2 Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine solche nur, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Auswahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegen der Komplementärin.

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust; Entnahmen

- 15.1 Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen (Kapitalkonto I) am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, am Gesellschaftsvermögen –einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, sowie an einem Liquidationserlös beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkposten weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.
- 15.2 Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen.
- 15.3 Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können.
- 15.4 Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Einlage kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren

- 16.1 Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.
- 16.2 Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.
- 16.3 Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 17 Übertragung über Gesellschaftsanteile

- 17.1 Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.
- 17.2 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen
- 17.3 Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.
- 17.4 Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt.

§ 18 Erbfall

- 18.1 Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 18.2 Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
- 18.3 Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.
- 18.4 Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.
- 18.5 Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
- 18.6 Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 17.1 dieses Vertrages zulässig.

18.7 Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil ist zulässig.

§ 19 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

19.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2047. Teilkündigungen sind unzulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

19.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19.3 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 21 dieses Vertrages.

19.4 Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Ausscheiden

20.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
- b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
- c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- d) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.

20.2 Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.

20.3 Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu ist unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 21 Abfindungsanspruch

21.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.

21.2 Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften – unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse – nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Kommanditeinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Kommanditeinlagen aller Gesellschafter.

- 21.3 Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt – bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.
- 21.4 Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.
- 21.5 Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Kommanditeinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- 21.6 Das Abfindungsguthaben ist mit 2%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten ausbezahlen. Die erste Rate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen. Besteht ein negatives Abfindungsguthaben, so ist dieses sofort zur Zahlung fällig.

§ 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

22.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
- c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

22.2 Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.

22.3 Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldo der Kapitalkonten im Verhältnis der Kommanditeinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 23 Informations- und Kontrollrechte

23.1 Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen.

23.2 Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 24 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 25 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 26 Datenverwaltung

26.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.

26.2 Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen mitteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.

26.3 Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.

26.4 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 27 Schlussbestimmungen

27.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Mit diesem Vertrag sind frühere Fassungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben.

27.2 Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

27.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

27.4 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Markt Erlbach, 10.07.2026

Für die Komplementärin:

WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH

gez. Erich Wust | Geschäftsführer

Für die Kommanditisten

gez. Erich Wust

gez. Nadine Paulus

gez. Stefan Paulus

gez. Dr. Bernd Wust

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.d.	an der
AO	Abgabenordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BIC	Bank Identifier Code
ca.	circa
€	Euro
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EStG	Einkommensteuergesetz
d.h.	das heißt
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
HRA	Abteilung A des Handelsregisters
IBAN	International Bank Account Number
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.H.v.	in Höhe von
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
m	Meter
m²	Quadratmeter
§	Paragraf
p.a.	per annum (pro Jahr)
%	Prozent
S.	Seite
USt.	Umsatzsteuer
V	Volt
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
W	Watt
WEA	Windenergieanlage(n)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz



Reservierung an der Bürgersonnenenergie Zellingen GmbH & Co. K

QR-Code scannen und Kommanditbeteiligung reservieren



QR-Code scannen und Kommanditbeteiligung reservieren

- ✓ Mind. 5.000,00 € – höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein.
- ✓ Bitte reservieren Sie den Betrag bis **spätestens 15.12.2026** über unser Online-Formular.



Sie haben Fragen?

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG . Energie-Allee 1 . 91459 Markt Erlbach

beteiligung@wust-wind-sonne.de . Telefon: 09106 92 404-0 . www.wust-wind-sonne.de